

Schriftenreihe Master-Thesen des Kooperationsstudiengangs Master of Science
in Sozialer Arbeit der Fachhochschulen Bern, Luzern, St. Gallen und Zürich

Marc Schnyder

Junge Rechtsbrecherinnen und Rechtsbrecher im Massnahmenvollzug

Eine empirische Untersuchung mit Fokus auf die Subjektperspektive als Beitrag für eine
gelingende soziale Integration von jungen Straftäterinnen und Straftätern im Kanton Bern

Master-Thesis des Kooperationsstudiengangs Master of Science in Sozialer Arbeit
der Fachhochschulen Bern, Luzern, St. Gallen und Zürich. August 2015

Sozialwissenschaftlicher Fachverlag «Edition Soziothek».

Die «Edition Soziothek» ist ein Non-Profit-Unternehmen des Vereins Alumni BFH Soziale Arbeit.

**Schriftenreihe Master-Thesen des Kooperationsstudiengangs Master of Science in Sozialer Arbeit
der Fachhochschulen Bern, Luzern, St. Gallen und Zürich**

In dieser Schriftenreihe werden Master-Thesen von Studierenden des Kooperationsstudiengangs Master of Science in Sozialer Arbeit der Fachhochschulen Bern, Luzern, St. Gallen und Zürich publiziert, die mit dem Prädikat „sehr gut“ oder „hervorragend“ beurteilt und von der Studiengangleitung des Kooperationsmasters zur Publikation empfohlen wurden.

Marc Schnyder: Junge Rechtsbrecherinnen und Rechtsbrecher im Massnahmenvollzug. Eine empirische Untersuchung mit Fokus auf die Subjektperspektive als Beitrag für eine gelingende soziale Integration von jungen Straftäterinnen und Straftätern im Kanton Bern

© 2015 «Edition Soziothek» Bern

ISBN 978-3-03796-552-8

Edition Soziothek
c/o Verein Alumni BFH Soziale Arbeit
Hallerstrasse 10
3012 Bern
www.soziothek.ch

Jede Art der Vervielfältigung ohne Genehmigung des Verlags ist unzulässig.

MASTER IN SOZIALER ARBEIT

Bern | Luzern | St. Gallen | Zürich

JUNGE RECHTSBRECHERINNEN UND RECHTSBRECHER IM MASSNAHMENVOLLZUG

Eine empirische Untersuchung mit Fokus auf die Subjektperspektive
als Beitrag für eine gelingende soziale Integration von jungen
Straftäterinnen und Straftätern im Kanton Bern



MASTER IN SOZIALER ARBEIT

Bern | Luzern | St. Gallen | Zürich

**Junge Rechtsbrecherinnen und Rechtsbrecher
im Massnahmenvollzug**

Eine empirische Untersuchung mit Fokus auf die Subjektperspektive
als Beitrag für eine gelingende soziale Integration von
jungen Straftäterinnen und Straftätern im Kanton Bern

STUDIENDER

Marc Schnyder

FACHBEGLEITUNG

Prof. Dr. Jachen C. Nett

STUDIENBEGINN

September 2011

ABGABEDATUM

07. August 2015

ABSTRACT

Das Phänomen der Jugenddelinquenz lässt seit jeher die Diskussion über wirksame Strategien zur Spezial- und Generalprävention aufflammen. Im Rahmen von jugendstrafrechtlichen Schutzmassnahmen versuchen die zuständigen Vollzugsbehörden den Entwicklungsverlauf von Jugendlichen mit dem Ziel der sozialen Integration positiv zu beeinflussen.

In vorliegender Master-Thesis geht es zunächst darum, die Kriterien zur Beurteilung einer Massnahmenbedürftigkeit zu erörtern und die Bedeutung von Zielvereinbarungen als Mittel zur Massnahmensteuerung zu klären. Darüber hinaus wird untersucht, welche Faktoren und spezialpräventiven Aktionsfelder dazu beitragen, die soziale Integration der Jugendlichen zu fördern. Die meist vernachlässigte Perspektive der Betroffenen tritt hierbei in den Fokus des Interesses.

Als Forschungsdesign dient ein sogenannter Mixed-Methods-Ansatz, indem sowohl eine quantitative als auch eine qualitative Untersuchung zur Anwendung kommt. Nebst einer Aktenanalyse mit Daten aus 105 abgeschlossenen Schutzmassnahmen aus dem Kanton Bern werden fünf problemzentrierte Leitfadenterviews mit ehemals massnahmenpflichtigen jungen Betroffenen durchgeführt.

Die empirischen Ergebnisse der Master-Thesis verdeutlichen, dass der Umgang mit straffällig gewordenen Jugendlichen in vielerlei Hinsicht eine Herausforderung darstellt und Reaktionen auf unterschiedlichen Ebenen zu erfolgen haben. Die Unterstützung durch die Vollzugsbehörde und die damit einhergehenden Konzepte der Sozialen Arbeit werden mehrheitlich als förderlich und hilfreich erlebt. Allerdings zeichnet sich die Arbeit mit Jugendlichen im Massnahmenvollzug dadurch aus, dass eine tragfähige und transparente Beziehungsgestaltung die Basis für einen erfolgreichen Verlauf darstellt. Das Bedürfnis nach Stabilität, Strukturen, sozialer Eingebundenheit und realistischen Perspektiven ist gleichermassen bedeutsam wie die ständige Auseinandersetzung und Konfrontation mit ungünstigen Verhaltensweisen. Hierfür bilden gemeinsam formulierte Massnahmenziele ein ideales Instrument, um eine sinnvolle Verlaufsrichtung festzulegen und sich dem Ziel der sozialen Integration anzunähern.

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	I
Abkürzungsverzeichnis	IV
1 Einleitung	1
1.1 Ausgangslage und Problemstellung	1
1.2 Relevanz für die Soziale Arbeit	2
1.3 Begriffsdefinitionen	3
1.4 Forschungsleitende Fragestellungen	5
2 Jugenddelinquenz im Fachdiskurs	7
2.1 Die Jugendstrafrechtspflege - ein Blick über die Landesgrenze hinaus	7
2.2 Die Entwicklung der Jugendkriminalität in der Schweiz	9
2.2.1 Verurteilungsrate insgesamt und nach Gewaltstraftaten	10
2.2.2 Verurteilungsrate nach Geschlecht	11
2.2.3 Ausländerkriminalität	12
2.2.4 Rückfallquote	13
2.3 Das Schweizerische Jugendstrafrecht	13
2.3.1 Entstehungsgeschichte des schweizerischen Jugendstrafrechts	13
2.3.2 Das neue Jugendstrafgesetz (JStG)	15
2.3.3 Erziehung als Leitgedanke	16
2.3.4 Die Jugendstrafprozessordnung (JStPO)	17
2.3.5 Abklärung der persönlichen Verhältnisse und Massnahmenvollzug im Kanton Bern	18
3 Kriminalitätstheorien	20
3.1 Die Bedeutung von Kriminalitätstheorien	20
3.2 Ausgewählte Theorieansätze	21
3.2.1 Die Taxonomie der Delinquenzentwicklung nach Terrie E. Moffitt	22
3.2.2 Das Entwicklungspfadmodell nach Rolf Loeber	23
3.2.3 Das Modell 'Early Starters versus Late Starters' nach Gerald R. Patterson	25

3.2.4 Kritische Würdigung der vorgestellten Verlaufs- und Entwicklungspfadmodelle	26
3.2.5 Multifaktorielles biopsychosoziales Modell nach Lösel und Bender	27
3.2.6 Das Risiko- und Schutzfaktorenkonzept.....	28
4 Methodisches Vorgehen.....	33
4.1 Forschungsdesign	33
4.2 Auswahl der Stichprobe für die Aktenanalyse	33
4.3 Auswahl der Stichprobe für die Interviews	37
4.4 Durchführung der Aktenanalyse	39
4.5 Durchführung der Interviews	41
4.6 Datenauswertung.....	43
4.7 Gütekriterien	44
4.8 Kategoriensystem.....	45
5 Ergebnisse	48
5.1 Ergebnisse aus der Aktenanalyse	48
5.1.1 Deliktverhalten	48
5.1.2 Demografische Merkmale und Familienstruktur	50
5.1.3 Massnahmenziele.....	53
5.2 Ergebnisse aus den Interviews	59
5.2.1 Einstellungen und Haltungen	60
5.2.2 Primäre Sozialisation	60
5.2.3 Soziales Netz.....	61
5.2.4 Berufsintegration.....	62
5.2.5 Freizeitverhalten	63
5.2.6 Gesundheit - Wohnen - Finanzen.....	63
5.2.7 Sucht.....	64
5.2.8 Delinquenz.....	66
5.2.9 Zusammenarbeit mit der Jugendstrafbehörde	69
5.2.10 Schutzmassnahmen.....	70

6 Diskussion	72
6.1 Die Zielgruppe der massnahmenbedürftigen Jugendlichen	72
6.2 Die jugendstrafrechtliche Schutzmassnahme aus Sicht der Betroffenen	74
6.3 Massnahmensteuerung mittels Zielvereinbarungen	76
6.4 Faktoren für eine gelingende soziale Integration	78
6.4.1 Persönlichkeitsentwicklung.....	79
6.4.2 Stabilität und Struktur	79
6.4.3 Perspektiven.....	79
6.4.4 Konfrontation und Auseinandersetzung	80
6.4.5 Sozialraum	80
7 Schlussfolgerungen für die Soziale Arbeit	82
Quellenverzeichnis	84
Abbildungsverzeichnis.....	91
Tabellenverzeichnis	92
Anhang	93
Unveröffentlichter Anhang	

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AB	Amtliches Bulletin
BFS	Bundesamt für Statistik
BR	The Beijing Rules, United Nations Standard Minimum Rules for the Administration of Juvenile Justice, adopted by General Assembly resolution 40/33 of 29 November 1985
etc.	et cetera
f. / ff.	folgende / fortfolgende
Hrsg.	Herausgeber
Juga	Jugendanwaltschaft
JUSUS	Jugendstrafurteilsstatistik
JStG	Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz)
JStPO	Schweizerische Jugendstrafprozessordnung
KDSG	Kantonales Datenschutzgesetz
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KRK	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) vom 20. November 1989 (SR 0.107)
o.J.	ohne Jahresangabe
RAV	Regionales Arbeitsvermittlungszentrum
Rec	Recommendation (Empfehlung des Europarats)
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
u.a.	unter anderem
u.v.m.	und vieles mehr
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel

1 EINLEITUNG

1.1 Ausgangslage und Problemstellung

In den letzten Jahren sind die schweizerischen Jugendstrafbehörden und ihr Umgang mit straffälligen Jugendlichen ins Blickfeld medialer Öffentlichkeit gerückt. Nebst hohen Kosten und umstrittenen Erfolgen fand insbesondere der verhättschelte Umgang mit jungen Täterinnen und jungen Tätern Einzug in die Argumentationsliste der Kritiker. Es entbrannte eine folgenschwere Debatte, welche den Massnahmenvollzug von straffälligen Jugendlichen in vielerlei Hinsicht in Frage stellte. Der hohe politische Druck zwang die Jugendstrafbehörden nicht nur ihre Arbeit zu rechtfertigen, sondern auch Aufklärungsarbeit zu leisten und die Komplexität ihres Auftrages darzulegen.

Gewiss befinden sich Jugendanwaltschaften und Jugendgerichte im Bereich des Massnahmenvollzugs in einem erheblichen Spannungsfeld zwischen Unterstützung und Bestrafung. Sie haben sowohl eine general- als auch spezialpräventive Aufgabe und verfolgen dabei primär das Ziel, junge Rechtsbrecherinnen und Rechtsbrecher zu einem künftig straffreien Leben zu bewegen.

Die Jugendstrafbehörde hat es mit Individuen zu tun, welche mit einem höchst komplexen und vielschichtigen Ressourcen- und Defizitkonstrukt ausgestattet sind. Dissoziale Persönlichkeitsstörungen, ausgeprägter Suchtmittelmissbrauch, geringes Selbstbewusstsein, zerrüttete Familienverhältnisse, Perspektivenlosigkeit und viele weitere Merkmale prägen häufig die Situation und Verhaltensweisen der jungen Betroffenen. Es erstaunt daher kaum, dass viele Verläufe von jugendstrafrechtlichen Schutzmassnahmen von Interventionen und Kursänderungen, von einschneidenden Zwangsmassnahmen, von Abbrüchen aber auch von Phasen der Neuorientierung und Stagnation geprägt sind. In einzelnen Fällen wird die Schutzmassnahme infolge Zwecklosigkeit respektive Massnahmenunfähigkeit aufgehoben oder der Fall wird - sofern nach Erreichen der Volljährigkeit eine Strafanzeige eingegangen ist - der Erwachsenenjustizbehörde übergeben. In vielen anderen Fällen gelingt allerdings die Erfüllung des Massnahmenzwecks oder mit anderen Worten, es gelingt, die Jugendlichen in ein deliktfreies Leben zu überführen. Diese Jugendlichen schaffen es offensichtlich, die sozialen Verhaltenserwartungen fortan zu erfüllen, indem sie entweder beachtliche Anpassungsleistungen erbringen oder sich bestimmte Fertigkeiten aneignen, um die Grenze zu einem straffälligen Verhalten nicht mehr überschreiten zu müssen. Dabei handelt es sich gewiss nicht um eine Schwelle, die von einem Tag auf den anderen überschritten wird. Vielmehr geht es um einen komplexen und langwierigen Prozess mit gleichermaßen kleinen und grossen Erfolgsgeschichten wie auch Rückschlägen.

Für die Strafvollzugsbehörde bilden die Massnahmenziele ein wichtiges Instrument, um eine klare Richtung anzusteuern, Interventionen festzulegen und Handlungslegitimation zu erlangen. Dabei besteht die grosse Herausforderung darin, Massnahmenziele zu formulieren, die den tatsächlichen Bedürfnissen und Vorstellungen der Jugendlichen entsprechen und gleichzeitig keine Überforderung darstellen. Somit ist die Beteiligung der Jugendlichen am Prozess der Zielformulierung zweifellos von wesentlicher Bedeutung, auch wenn bestimmte Risiken damit verbunden sind. Es ist beispielsweise davon auszugehen, dass das Gesprächs- und Aushandlungsverhalten der Jugendlichen von der sozialen Erwünschtheit beeinflusst wird, zumal sie die Konfrontation mit der Justizbehörde in der Regel zu vermeiden versu-

chen. Ebenso scheinen der Zwangskontext und die 'mächtige' Hand der Justiz straffällige Jugendliche vielfach in eine Haltung der Skepsis und Zurückhaltung zu versetzen. Dieses Misstrauen ist insbesondere in Gesprächen über private und intime Themenbereiche wie die Familie, die Peergruppenzugehörigkeit, die Partnerschaft oder über den emotionalen Gemütszustand zu beobachten. Gewiss sind diverse Gefässe vorgesehen, welche es den Jugendlichen ermöglichen, ihre Wünsche und Anliegen vorzubringen und sich kritisch über den Verlauf, die Vorgehensweise und die Zusammenarbeit mit der Jugendanwaltschaft zu äussern. Entsprechend können Jugendliche sowohl bei einer Anordnung, bei einer Überprüfung als auch bei einer Änderung der Massnahme schriftlich und mündlich Stellung nehmen (Art. 107 StPO). Sie erhalten an Einvernahmen, Gerichtsverhandlungen und bei der Gewährung des rechtlichen Gehörs Gelegenheit, ihren Standpunkt darzulegen. Besteht ein Anspruch auf eine amtliche Verteidigung, wie das u.a. bei jeder vorsorglichen Unterbringung der Fall ist (Art. 24 JStPO), so können die Anliegen der Jugendlichen auch über die Rechtsvertretung Gehör finden. Trotz diesen vom Gesetzgeber vorgesehenen Gefässen bleibt fraglich, inwieweit sich Jugendliche in diesem formalen Rahmen zu öffnen wagen und persönliche Bedürfnisse und Anliegen äussern.

Ein weiteres Problem stellt sich dann, wenn die von der Vollzugsbehörde vorgesehenen und als notwendig erachteten Ziele nicht mit denjenigen der Jugendlichen übereinstimmen. So kann es durchaus geschehen, dass eine Jugendliche oder ein Jugendlicher seinen Konsum von Cannabis verteidigt und keinerlei Einsicht zeigt, damit aufzuhören. In solchen Situationen einen Konsens zu finden, setzt einen intensiven und konfrontativen Prozess voraus.

Gegebenenfalls besteht die Möglichkeit, gegen den Willen der Jugendlichen konkrete Bemühungen und Anstrengungen einzufordern respektive entsprechende Sanktionen bei Nichterfüllung anzudrohen. Es bleibt allerdings unbestritten, dass die besten Erfolge erzielt werden, sofern sowohl die Massnahmenziele als auch die Massnahmen zur Zielerreichung möglichst den Bedürfnissen, Wünschen und Ansprüchen der Jugendlichen entsprechen. Ein auf das Individuum passendes Lösungspaket zuzuschneiden, welches der Persönlichkeitsstruktur des Einzelnen am besten entspricht, bildet daher die grosse Herausforderung im Massnahmenvollzug. Oder mit anderen Worten: Der Schlüssel zum Erfolg liegt darin, die Jugendlichen verstehen zu lernen, um adäquat auf ihre zumeist sehr unklaren Bedürfnisse reagieren zu können.

In diesem Sinne soll die vorliegende Arbeit nicht nur die gängige Praxis der Massnahmenziele durchleuchten, sondern zugleich Aspekte herausfiltern, welche eine erfolgreiche soziale Integration von jungen Rechtsbrecherinnen und Rechtsbrecher ermöglichen.

1.2 Relevanz für die Soziale Arbeit

Das Jugendstrafgesetz sieht vor, zur Überprüfung einer allfälligen Massnahmenbedürftigkeit vorgängig eine Abklärung der persönlichen Verhältnisse, namentlich in Bezug auf Familie, Erziehung, Schule und Beruf, anzuordnen (Art. 9 JStG). Resultiert aus den Abklärungen ein besonderer Bedarf an erzieherischer Betreuung oder therapeutischer Behandlung, so kann eine Schutzmassnahme ausgesprochen werden (Art. 10 JStG). Die Soziale Arbeit nimmt damit eine wesentliche Rolle sowohl während der Untersuchungsphase als auch im Vollzug einer Schutzmassnahme ein. Sie bewegt sich im Spannungsfeld von drei Mandaten. Die ersten beiden Mandate ergeben sich aus dem Unterstützungs- und Integrati-

onsauftrag auf der einen Seite und dem Sanktions- und Kontrollauftrag auf der anderen Seite. Staub-Bernasconi (2010, S. 52) kritisiert, dass das Machtgefälle zwischen Staat und Klientel auf Kosten der Betroffenen geht, weshalb dem dritten Mandat der Profession Sozialer Arbeit eine zentrale Rolle zukommt. Dieses steht zusätzlich für Menschenrechte und Gerechtigkeit als ethische Leitlinien ein. Im Rahmen des dritten Mandates ist die Soziale Arbeit demnach zur "kritischen Betrachtung gesellschaftlicher wie klienteler Verhältnisse" verpflichtet (Staub-Bernasconi, 2010, S. 52).

Der Verfasser der vorliegenden Arbeit ist selbst als Sozialarbeiter in einer Jugendanwaltschaft tätig und weiss um die unterschiedlichen Interessen der Betroffenen, der Politik, des Rechts und der Öffentlichkeit. Die Positionierung der Sozialen Arbeit bedarf daher einer ständigen Auseinandersetzung und Reflexion, indem sie insbesondere das dritte Mandat ernst nimmt.

1.3 Begriffsdefinitionen

Kriminalität

In der Fachliteratur sind es vorwiegend Theorien abweichenden Verhaltens, welche Kriminalität zu erklären versuchen (Nett, 1996, S. 108). Darunter fallen Verhaltensweisen, die unterschiedliche Formen von Normbrüchen umfassen und nicht zwangsläufig strafrechtlichen Bestimmungen unterliegen. Die Grenzziehung zwischen Normkonformität, Normabweichung und Kriminalität verläuft keinesfalls trennscharf und ist vielfältigen Dynamiken und Wertvorstellungen, aber auch gesellschaftlichen Veränderungen ausgesetzt. So wurden bestimmte Verhaltensweisen in der Vergangenheit strafrechtlich verfolgt, welche heute höchstens noch als leichte soziale Abweichungen gelten. Andererseits haben einzelne bisher normkonforme Verhaltensweisen infolge veränderter Wertvorstellungen Einzug in die Gesetzesbücher gefunden (Manzoni & Nett, 2013, S. 145). Die grosse Schwierigkeit, das Phänomen der Kriminalität zu definieren, hängt also damit zusammen, dass kriminelles Verhalten lediglich als Teilbereich des ganzen Spektrums an Normabweichungen zu verstehen ist und Unklarheit darüber herrscht, wo diese Grenzen genau zu ziehen sind.

Der Definitionsvorschlag von Nett trägt diesem Umstand Rechnung und beschreibt kriminelles Verhalten

„als ein Handeln oder Unterlassen, das eine soziale Norm - unabhängig davon, ob diese legal definiert ist oder nicht - missachtet, und zwar nur insofern diese Norm von der Mehrheit der unter einer gemeinsamen Rechtsordnung zusammengefassten Individuen nicht nur für legitim erachtet wird, (...), sondern auch für den Bestand der gesamtgesellschaftlichen Ordnung als notwendig und durchsetzungsbedürftig angesehen wird“ (1996, S. 109).

Soziale Integration

Der Integrationsbegriff ist gemäss Eisner (2000, S. 164) zu einem zentralen Schlagwort in Gesellschaft und Politik geworden. Die Integration von Ausländerinnen und Ausländern, von Arbeitslosen, von behinderten Personen und vielen weiteren Minderheiten wird heftig diskutiert und als gesellschaftliches

Problem angesehen. In diesem Zusammenhang taucht zunehmend der Begriff der sozialen Integration auf, mit welchem sich diverse Disziplinen, darunter die Soziologie, die Philosophie, aber auch die Psychologie befassen. Es besteht ein uneinheitliches Verständnis von sozialer Integration, welches sich je nach Disziplin auch gewandelt hat. Ältere Ansätze sahen in der Integration häufig eine ausschliesslich von Subjekten zu bewältigende Aufgabe, welche zumindest zu gewissen Anteilen auch unfreiwillige Elemente etwa des 'Überstülpens' von sozial akzeptierten Handlungs- und Orientierungsnormen beinhaltet (Mansel & Spaiser, 2013, S. 23 f.). In der heutigen Literatur wird die soziale Integration zumeist als Grad der Einbindung in ein soziales Netzwerk verstanden (Hosser, 2000, S. 20) respektive "als Prozess der Einbindung von Person oder Personengruppen in ein übergeordnetes soziales Gefüge" (Eisner, 2000, S. 168). Dabei handelt es sich um einen kontinuierlichen Aushandlungsprozess und ein permanentes Wechselspiel zwischen Individuum und Gesamtheit respektive zwischen Minderheiten und Mehrheiten (Gill & Bernhard, 1999, zit. nach Urwyler, Nett, Chiara, 2011, S. 17).

Wie sehr sich das Verständnis von sozialer Integration gewandelt hat, zeigt auch folgende Definition des kulturwissenschaftlichen Forschungskolleg der Universität Konstanz (2013):

"Denn wenn soziale Integration von der Kontingenz kommunikativer Ordnung her gedacht wird, treten normative und wertorientierte Aspekte sowie die Frage nach Konsens und Übereinstimmung in den Hintergrund. Vielmehr wird für das Verständnis sozialer Integration die Einsicht zentral, dass aufgrund des fragilen Charakters sozialer Strukturbildung diese ihre eigene Dynamisierung und Veränderung (und das heißt: ihre Desintegration) bereits in sich trägt. Integration und Desintegration erscheinen damit nicht als Gegensatz, sondern als aufeinander bezogene konstitutive Aspekte gesellschaftlicher Ordnungsbildung. Insofern ist die Frage nach sozialer Stabilität vornehmlich auf die Fähigkeit sozialer Gefüge auszurichten, die selbst erzeugten Spannungen, Paradoxien und Konflikte als Chance der Problemdiagnose und der lernenden Anpassung produktiv zu nutzen."

Hier bilden Integration und Desintegration keinen Widerspruch, sondern sind zwei Seiten ein und derselben Medaille. Integration setzt demzufolge nicht eine Homogenisierung der sich zu integrierenden Elemente voraus.

Mansel und Spaiser (2013, S. 24 ff.) unterscheiden drei Ebenen von sozialer Integration: Die sozialstrukturelle, die kommunikativ interaktive und die kulturell expressive soziale Integration. Auf der **sozialstrukturellen Ebene** geht es zusammengefasst darum, dass Personen über ausreichend Chancen verfügen, an den materiellen, sozialen und kulturellen Gütern teilzuhaben. Voraussetzung hierfür ist ein beständiger Zugang zu den Konsum-, Wohnungs-, Bildungs- und Arbeitsmärkten. Dabei sollte die alltägliche Tätigkeit die gewünschte Achtung, Wertschätzung und Anerkennung sichern und die (materielle) Versorgung subjektiv zufriedenstellend und sinnstiftend sein. Auf Jugendliche bezogen bedeutet dies, dass zum Beispiel ein Ausbildungsabschluss erworben werden kann, um bei der späteren Ausübung einer Tätigkeit eine anerkannte soziale Position und einen gewünschten Lebensstandard zu realisieren. Integration auf der **kommunikativ interaktiven Ebene** setzt voraus, dass trotz unterschiedlichen Interessenslagen bei gesellschaftlichen Gruppierungen die Integrität des Einzelnen nicht verletzt

wird. Dabei müssen demokratische Prinzipien wie Fairness, Solidarität und Gerechtigkeit gewährleistet sein. Sowohl individuelle Akzeptanz als auch Teilnahme und Partizipation am öffentlichen und politischen Geschehen sind zentral. Jugendliche machen u.a. im Rahmen von Mitbestimmungsrechten in der Schule, Mitarbeit in Freizeitvereinen oder dank einer fairen Behandlung als Auszubildende Erfahrungen auf dieser Ebene der Integration. Schliesslich handelt es sich bei der **kulturell expressiven Ebene** der sozialen Integration um die personale Ebene. Das Individuum ist in seinem engen Lebensumfeld auf emotionale Wärme, Geborgenheit und Zuneigung angewiesen, was eine Einbindung in soziale und familiäre Kontexte voraussetzt. Auf Jugendliche bezogen heisst dies, dass sie auf Sicherheit, Akzeptanz und Anerkennung sowohl von ihrer Kernfamilie als auch von ihren 'Peers' angewiesen sind und sich insofern auch in schwierigen Problemlagen auf ihr nahes Netzwerk verlassen können.

Soziale Arbeit

In vorliegender Masterarbeit orientiert sich der Begriff der Sozialen Arbeit am offiziellen Kodex der International Federation of Social Workers (IFSW), welcher massgebend für die Richtlinien der nationalen Verbände wie die Avenir Social ist. Demnach fördert die Soziale Arbeit "den sozialen Wandel, Problemlösungen in zwischenmenschlichen Beziehungen sowie die Ermächtigung und Befreiung von Menschen mit dem Ziel, das Wohlbefinden der einzelnen Menschen anzuheben" (Avenir Suisse, 2010, S. 8). Die Prinzipien der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit sind dabei wegleitend und von zentraler Bedeutung (ebd.).

Insbesondere der Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs bei Jugendlichen befindet sich in einem komplexen Spannungsfeld zwischen Bestrafen und Fördern und sieht sich mit unterschiedlichen Interessen und Erwartungen konfrontiert. Genau dort entstehen auch immer wieder Räume ernsthafter Bedürftigkeit und komplexer Problemlagen, welchen sich die Soziale Arbeit anzunehmen hat. Dabei leistet sie in einem interdisziplinären Kontext einen gesellschaftlichen Auftrag und versucht dort einzuwirken, wo Menschen und soziale Umfelder aufeinanderstossen.

1.4 Forschungsleitende Fragestellungen

Seit Jahrzehnten verfolgt der Jugendstrafvollzug nebst der Bestrafung das Ziel, junge Rechtsbrecherinnen und Rechtsbrecher mit Fertigkeiten und Kompetenzen auszustatten, welche sie darin bestärken, künftiges Fehlverhalten zu unterlassen. Im Rahmen einer angeordneten Schutzmassnahme gestaltet sich dieser Prozess häufig als zäh und beschwerlich, zumal ein von Amtes wegen erfolgter Eingriff in das Leben eines Jugendlichen als Beschneidung der Freiheit und Intimsphäre empfunden wird. Gerade in der späten Phase der Adoleszenz drängen sich Ansprüche zur Selbstbestimmung und Unabhängigkeit auf, welche sich schliesslich erschwerend auf das Annehmen von strukturierten Angeboten auswirken können. Hier knüpft die Absicht vorliegender Master-These an. Im Fokus stehen die zentralen Bedingungsfaktoren, welche dem Zweck der sozialen Integration dienlich sind und für eine erfolgreiche Erfüllung des gesetzlichen Auftrags den Ausschlag geben (1). Vorausgehend soll die Zielgruppe der massnahmenbedürftigen Jugendlichen genauer unter die Lupe genommen werden, um insbesondere gewisse soziale und familiäre Aspekte zu beleuchten und möglicherweise bestimmte Berührungspunkte und Gemeinsamkeiten zu identifizieren (2). Darüber hinaus geht es darum, das subjektive Erleben der Be-

troffenen in den Erkenntnisgewinn einzubeziehen und damit einen Beitrag zum Verständnis von subjektiven Lebenslagen jugendlicher Straftäterinnen und Straftätern zu leisten sowie einer retrospektiven Betroffenenperspektive Gewicht zu verleihen (3). Ein weiteres Erkenntnisinteresse umfasst die Bedeutung und den Stellenwert der Massnahmenziele als wegleitendes methodisches Instrument. Eine Analyse der Massnahmenziele soll einen detaillierten Einblick in die Integrationsanstrengungen ermöglichen (4). Angesichts des praktischen Schwerpunkts vorliegender Arbeit sollen wichtige Erkenntnisse für die Profession der Sozialen Arbeit aufgezeigt und diskutiert werden. Idealerweise erfolgen Anregungen im Umgang mit genannter Zielgruppe sowie Empfehlungen für die Ausgestaltung von Schutzmassnahmen.

Vor dem Hintergrund voranstehender Ausführungen lassen sich folgende Haupt- und Unterfragestellungen formulieren:

- (1) Welches sind zentrale Faktoren, die massgeblich zu einer gelingenden sozialen Integration von straffällig gewordenen Jugendlichen im Kanton Bern beitragen und wie können allfällige Erkenntnisse dazu genutzt werden, Jugendliche im Rahmen eines Massnahmenvollzugs optimal zu unterstützen?
- (2) Was zeichnet die Zielgruppe von massnahmenbedürftigen Jugendlichen aus und worin lassen sich Besonderheiten ausmachen?
- (3) Wie erleben Betroffene eine jugendstrafrechtliche Schutzmassnahme und welche Erfahrungen stellen sich in retrospektiver Hinsicht als wegweisend heraus?
- (4) Welche Bedeutung nehmen Massnahmenziele im Jugendstrafvollzug ein, woran orientiert sich dieses Instrument und wie lassen sich Massnahmenziele optimal einsetzen?

2 JUGENDELINQUENZ IM FACHDISKURS

2.1 Die Jugendstrafrechtspflege - ein Blick über die Landesgrenze hinaus

In den 80er Jahren hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen Rahmenbestimmungen für die Jugendgerichtsbarkeit - die sogenannten Beijing Rules - erlassen. Als Leitgrundsätze halten diese u.a. fest, dass die Reaktionen auf ein straffälliges Verhalten stets in einem angemessenen Verhältnis zu den Lebensumständen und den Bedürfnissen der jungen Person zu erfolgen haben und dass bei der Würdigung und Beurteilung des Einzelfalles das Wohl der Jugendlichen oder des Jugendlichen das ausschlaggebende Kriterium darzustellen hat (Art. 17.1 Abs. a und Abs. d BR). Dieselbe Stossrichtung schlägt die UN-Kinderrechtskonvention vor, welche ihre Vertragsstaaten dazu verpflichtet, im Verfahren gegen straffällig gewordene Jugendliche die erzieherischen und resozialisierenden Aspekte in den Vordergrund zu stellen (Art. 40 Abs. 1 KRK).

Gleichwohl präsentiert sich heute eine vielfältige Palette von unterschiedlichen europäischen Jugendstrafrechtssystemen. Sie reichen je nach geltender Jugendkriminalpolitik von straforientierten bis hin zu moderaten und am Erziehungsgedanken ausgerichteten Modellen. Insbesondere der seit den 90er Jahren registrierte Anstieg an Jugendkriminalität hat den politischen Handlungsdruck erhöht und zur Diskussion über eine Verschärfung des Jugendstrafrechts geführt. Dabei hinterlässt die punitive Strafphilosophie aus den USA mit ihrer Tat- und Vergeltungsorientierung auch in Europa ihre Spuren. Das Erziehungsstrafrecht ist aufgrund einer öffentlich aufgeheizten Debatte insbesondere bei brutalen und schweren Gewalttaten in Legitimations- und Argumentationsnotstand geraten. Zahlreiche Hell- und Dunkelfeldstudien haben indes ergeben, dass der vermeintliche Anstieg der Jugendkriminalität viel geringer ausgefallen ist, als in den Medien verbreitet und von der Öffentlichkeit empfunden wurde (Dünkel, 2013, S. 597 f.). Junger-Tas ist überzeugt, dass die Entwicklungskurve der Jugendkriminalität ziemlich stabil verläuft und nennt mehrere Gründe, weshalb in vielen Ländern die Statistik etwas anderes behauptet:

Furthermore, there is no evidence for a similar rise in the 1980s and 1990s. For most European countries juvenile crime appears to be pretty stable over the last decade. Although in many states there has been a rise in violent crime, the question whether the increase in violent crime is as high as portrayed in police statistics or whether it is partly an artefact produced by defining more acts than before as crimes, an increase in reporting violent acts by the public, more alert police reaction to these complaints and better police registration due to the use of computers, is an unresolved question (2006, S. 522).

Gesetzesänderungen oder ein verändertes Anzeigeverhalten werden vielfach als Gründe für den Widerspruch von Hellfeldstatistiken und Dunkelfelduntersuchungen genannt (Baier & Windzio, 2008, S. 4567; Dünkel, 2013, S. 597). Ungeachtet dessen ist der Druck auf zahlreiche europäische Gesetzgeber gestiegen, auf die grosse Medienresonanz und die Besorgnis in der Bevölkerung zu reagieren und Reformen einzuleiten.

Im September 2003 hat das Ministerkomitee des Europarats Empfehlungen und Mindeststandards im Umgang mit straffälligen Jugendlichen beschlossen (Rec(2003)20)¹. Unter dem Titel "New ways of dealing with juvenile delinquency and the role of juvenile justice" spricht sich der Europarat für ein erzieherisches, spezialpräventives Jugendstrafrecht aus, welches als Hauptziele die Rückfallprävention, die (Re)sozialisation und (Re)integration von straffälligen Jugendlichen sowie opferorientierte Massnahmen verfolgt (Rule 1, Rec(2003)20). Zudem sind Sanktionen auszusprechen, welche möglichst auf wissenschaftlichen Erkenntnissen der Wirkungsforschung beruhen im Sinne von "what works, with whom and under what circumstances" (Rule 5, Rec(2003)20).

Im europäischen Vergleich zeigt sich deutlich, dass die meisten Länder an einem erzieherisch orientierten Jugendstrafrecht festhalten respektive dieses noch weiter ausgebaut haben. Ausnahme bilden einzelne Länder wie England und Wales, welche sich durch eine straforientierte Ausrichtung auszeichnen, indem sie unter anderem die Haftung der Eltern (parenting orders) eingeführt und freiheitsentziehende Sanktionen ausgeweitet haben (Dünkel, 2013, S. 599 f.).

Eines haben alle Länder Europas allerdings gemeinsam. Sie messen der Persönlichkeitsentwicklung und der sozialen Lebenssituation der beschuldigten Person eine wichtige Rolle zu und lassen Erkenntnisse daraus in den Entscheid für eine geeignete Sanktion einfließen. Die Strafverfolgungsbehörden arbeiten daher eng mit qualifiziertem Fachpersonal zusammen, in aller Regel aus den Bereichen Soziale Arbeit, Erziehungswissenschaften und Psychologie.

One commonality among all European countries, at least from a legal-theoretical perspective, is the great degree of attention that is accorded to the offender's personality, personal development and social environment in criminal proceedings and in determining the most appropriate sanction. (. . .) In most countries, the involvement of welfare agencies or persons with knowledge and experience in social work, education science or psychology is mostly provided as early as at the stage of the preliminary investigational proceedings (Gensing, 2010, S. 1605).

Alles in allem wurde das Phänomen 'Jugendgewalt' nicht zum Anlass genommen, eine Kehrtwende in der Jugendkriminalpolitik vorzunehmen. Unterstützend wirkte sicherlich die Erkenntnis, dass die Struktur der Jugendkriminalität unverändert geblieben ist und Jugenddelinquenz - übereinstimmend im internationalen Vergleich - vorwiegend im Bagatellbereich auftritt. Darüber hinaus konnte die gängige Überzeugung bestätigt werden, dass das Deliktverhalten in aller Regel mit dem Eintritt ins Erwachsenenalter ausklingt (Dünkel, 2003, S. 60).

Die Reformen in der europäischen Jugendstrafrechtspflege konnten dazu genutzt werden, den Optimierungsbedarf zu stillen und neue, meist pädagogische Massnahmen im Umgang mit jungen Rechtsbrecherinnen und Rechtsbrechern einzuführen. Konstruktive Ansätze wie die Mediation (z.B. in Griechenland), Wiedergutmachungsmodelle (z.B. in Lettland) oder Familienkonferenzen (z.B. in Irland) zielen darauf ab, die Integration und nicht die Ausgrenzung von jugendlichen Straffälligen anzustreben (Dünkel, 2013, S. 598 ff.).

¹ Recommendation of the Committee of Ministers to member states concerning new ways of dealing with juvenile delinquency and the role of juvenile justice. Council of Europe.

2.2 Die Entwicklung der Jugendkriminalität in der Schweiz

Einzelne tragische Vorfälle haben auch in der Schweiz die Debatte zur Verschärfung der Jugendstrafrechtspflege geschürt. Sowohl die Öffentlichkeit als auch die Politik wurden anlässlich einschlägiger Berichterstattungen in ihrem Bewusstsein gestärkt, dass die Häufigkeit und die Intensität von Jugendkriminalität zugenommen hat. Verzerrend wirkt die Tatsache, dass viele Straftaten durch volljährige junge Erwachsene begangen, in der öffentlichen Diskussion aber der Jugendkriminalität zugeordnet werden. Der Umstand, dass minderjährige Rechtsbrecherinnen und Rechtsbrecher in der Statistik dennoch überrepräsentiert auftreten, hat wohl auch damit zu tun, dass sich Jugendliche unüberlegter verhalten, sich leichter überführen lassen und eine grössere Geständnisbereitschaft haben als erwachsene Täterinnen und Täter (Goldberg & Trenczek, 2014, S. 267 f.). Diese bedrohlich empfundene Entwicklung von Jugendkriminalität führte in den letzten Jahren zu einer zunehmend kritischen und ablehnenden Haltung gegenüber dem geltenden Jugendstrafrecht. Das Sühne- und Abschreckungsbedürfnis scheint gleichermassen an Bedeutung gewonnen zu haben wie die Forderung nach einem massiven Ausbau des Strafkatalogs (Urwylter & Nett, 2012, S. 31).

Ob die Entwicklung krimineller Abweichungen bei Minderjährigen ein besorgniserregendes Ausmass angenommen hat und ein Indikator für die Erwachsenenkriminalität der Zukunft darstellt, wird kontrovers diskutiert. Verifizieren lässt sich diese Frage mit unmittelbar verlässlicher statistischer Daten kaum. Zum einen spielen das Anzeigeverhalten und die personellen Kapazitäten der Polizei eine Rolle (Hebeisen, 2011, S. 66), zum andern haben diverse Gesetzesänderungen (z.B. Anpassungen der Eintragungsbestimmungen im Strafregister) aber auch gesellschaftliche Veränderungen (z.B. erhöhter Anreiz zur Leistungerschleichung infolge Wegfall von regelmässigen Kontrollen in öffentlichen Verkehrsmitteln) dazu geführt, dass Aussagen über die Entwicklung von Jugendkriminalität anhand Hellfelddaten nur beschränkt möglich sind (Storz, 2007, S. 12). Unbestritten fällt die Mehrzahl der Straftaten ins Dunkelfeld, "da sie entweder nicht entdeckt, oder die entdeckten nicht verzeigt und die verzeigten nicht immer aufgeklärt werden" (Storz, 2007, S. 10). Laut Goldberg und Trenczek (2014, S. 268) beträgt das Dunkelfeld im Verhältnis zum Hellfeld aller begangenen Delikte ein Vielfaches. Die Autoren sprechen von Faktor 1 zu 10 bis 1 zu 100, wobei die Unterschiede je nach Deliktart sehr stark variieren. Sie gehen davon aus, dass nahezu jeder männliche aber auch weibliche Jugendliche mindestens einmal im Jugendalter gegen das Strafgesetzbuch oder gegen ein strafrechtliches Nebengesetz verstossen und somit eine Straftat begangen hat.

Die vorangehenden Ausführungen machen deutlich, dass die Frage nach dem Ausmass und der Entwicklung von Jugendkriminalität in der Schweiz nicht eindeutig beantwortet werden kann. Laut Aebersold (2011, S. 9) fehlt es insbesondere an zuverlässigen statistischen Instrumenten und an regelmässig wiederholten Dunkelfelduntersuchungen.

Trotz allen Vorbehalten zur Aussagekraft und Validität von Hellfelddaten soll nachfolgend ein Blick auf einzelne ausgewählte Datenerhebungen aus der Jugendstrafurteilsstatistik (JUSUS) des Bundesamtes für Statistik geworfen werden. Von Interesse sind die Entwicklung der Verurteilungsrates insgesamt und jene der Gewaltstraftaten, die Entwicklung der Geschlechterstruktur sowie die viel diskutierten Zahlen zur Ausländerkriminalität und zur Rückfallquote. Vorab ist allerdings zu betonen, dass grösste Vorsicht

vor voreiligen Interpretationen und pauschalen Schlussfolgerungen geboten ist. Es bedarf einer differenzierten, analytischen und kritischen Betrachtung der Daten, um realitätsnahe Aussagen machen zu können. Es erscheint dennoch sinnvoll, einen Blick auf einzelne Zahlen der Jugendstrafurteilsstatistik zu werfen, zumal diese für den öffentlichen und politischen Diskurs immer wieder herangezogen und zu Legitimationszwecken verwendet werden².

2.2.1 Verurteilungsrate insgesamt und nach Gewaltstraftaten

Die Entwicklung der Verurteilungsrate in der Schweiz seit 1999 zeigt, dass im Zeitraum von 2000 bis 2010 mit Ausnahmen der Jahre 2003, 2005 und 2006 stets ein Anstieg der registrierten Verurteilungen festzustellen ist. Allerdings hat sich die Verurteilungsrate ab 2010 signifikant von 15'680 auf 13'073 Verurteilungen im Jahr 2013 reduziert. Gewaltstraftaten spielen eine untergeordnete Rolle, obgleich auch hier ein tendenzieller Anstieg bis ins Jahr 2010 zu verzeichnen ist. Eine markante Senkung der Gewaltdelikte ab 2010 ist sowohl in absoluten Zahlen als auch im Verhältnis zu den Verurteilungen insgesamt festzustellen (BFS, JUSUS, 2014).

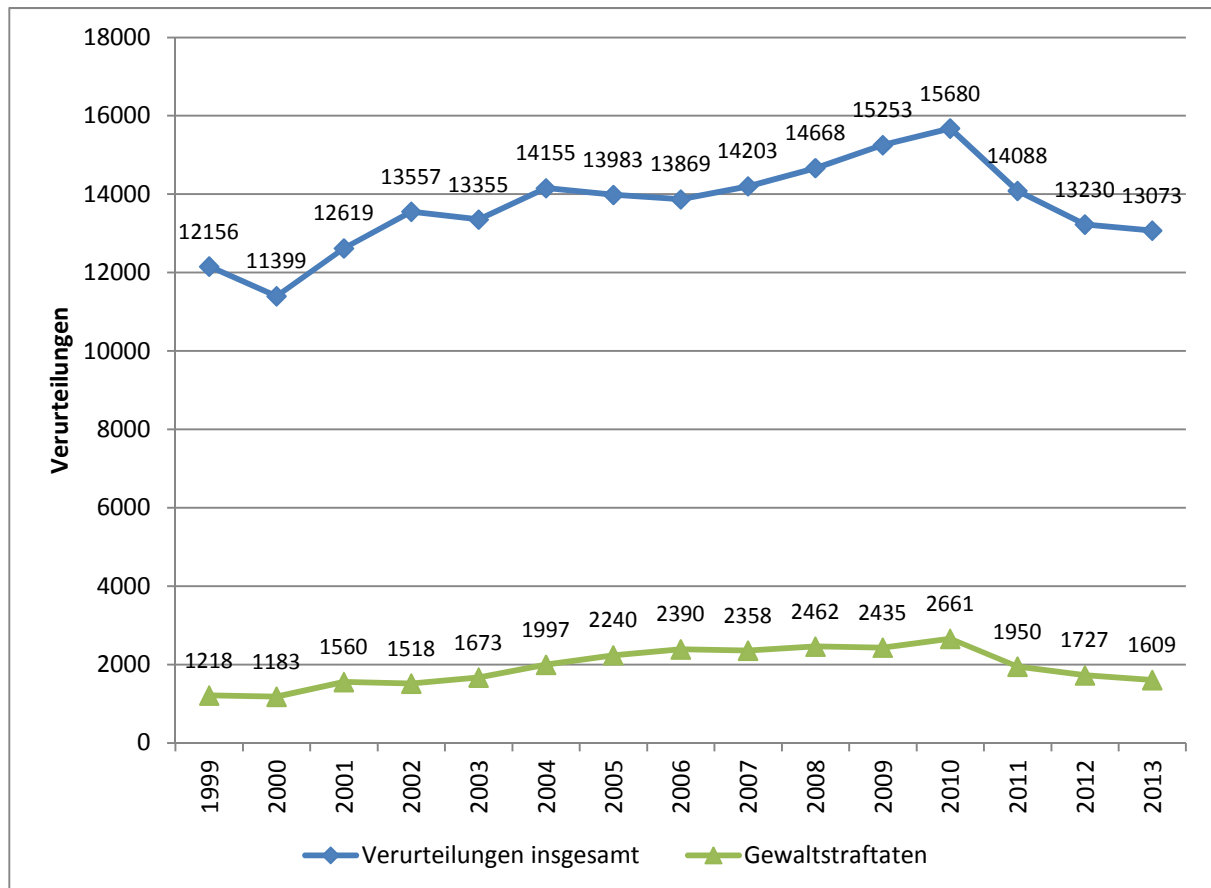


Abbildung 1: Jugendstrafurteile insgesamt und nach Gewaltstraftaten (BFS, Jugendstrafurteilsstatistik. Eigene Darstellung)

² Vgl. Motion Geissbühler, AB 2014 N 738: Die Motion postulierte einen Wochenendarrest für straffällige Jugendliche. Um dem repressiven Interventionsvorschlag entgegenzuwirken, verwies die zuständige Bundesrätin auf die seit 2010 sinkenden Zahlen in der Verurteilungsstatistik des Bundesamtes für Statistik.

2.2.2 Verurteilungsrate nach Geschlecht

Die Geschlechterstruktur straffälliger Jugendlicher, welche in der Schweiz verurteilt wurden, hat sich über die Jahre nicht wesentlich verändert. So waren im Zeitraum von 1999 bis 2013 zwischen 17% und 22% aller verurteilten Jugendlichen weiblich. In der Tendenz ist eine leichte Zunahme zu beobachten, allerdings erscheint es gewagt, von einem steigenden Trend zu sprechen. Die Diskussion darüber, ob geschlechertypische Verhaltensweisen biologisch-genetisch (Anlage) bedingt sind oder im Laufe der Sozialisation (Umwelt) angeeignet werden, lässt sich seit Beginn der Forschungsbemühungen zu Geschlechtsunterschieden verfolgen (Scheithauer, 2003, S. 115). In der Literatur sind diesbezüglich eine Vielzahl von Erklärungsansätzen zu finden, und es scheint, als sei keine Theorie alleine in der Lage, befriedigende Erklärungen für die Geschlechterunterschiede im devianten Verhalten zu bieten. Nach Sichtung aktueller Literatur fällt auf, dass biologische und biosoziale Variablen zunehmend an Bedeutung gewinnen und daher vermehrt ins Zentrum des wissenschaftlichen Interesses geraten (Eme, 2007, S. 621). Gerade die unbestrittene Dominanz des männlichen Geschlechts wollen Holland und DeLisi (2014, S. 179) mit Hilfe eines Gens zu erklären wissen. Sie verweisen auf zahlreiche Studien, welche die These stützen, dass zwischen dem Monoaminoxidase-A-Gen (MOA-A) und der Aggressivität ein Zusammenhang besteht. Das MOA-A-Gen liegt auf dem X-Chromosom und produziert Enzyme, die für den Abbau von Neurotransmittern wie Adrenalin, Dopamin und Serotonin im Gehirn verantwortlich sind. Unlängst habe sogar ein italienisches Gericht bei einem Mörder eine Strafminderung ausgesprochen, weil Neurowissenschaftler eine Veranlagung zur Aggressivität attestiert hatten (ebd, S. 184). In welchem Masse nun auf der einen Seite die Anlage und auf der anderen Seite die Umwelt für die Geschlechtsunterschiede im dissozialen Verhalten verantwortlich sind, wird sich kaum je eindeutig klären lassen. Infolge der hoch komplexen biologischen und sozialen Interaktionen erachtet Scheithauer (2003, S. 115) eine biopsychosoziale Integration dieser Ansätze als am sinnvollsten, um sich einer umfassenden Erklärung anzunähern. Er ist überzeugt, dass eine Vielzahl von biopsychosozialen Wechselwirkungen zu berücksichtigen sind, welche in bestimmten Kombinationen die Bereitschaft zu dissozialem Verhalten erhöhen.

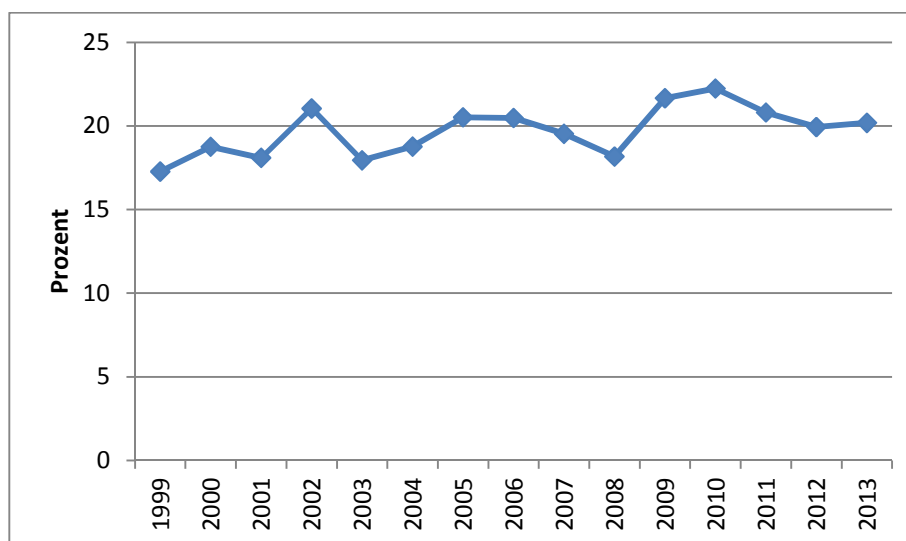


Abbildung 2: Jugendstrafurteile - Anteil weibliche Jugendliche (BFS, Jugendstrafurteilsstatistik. Eigene Darstellung)

2.2.3 Ausländerkriminalität

Immer wieder im Fokus politischer Auseinandersetzungen steht die Ausländerkriminalität. In der Tat weisen die Statistiken eine vergleichsweise hohe Verurteilungsrate von ausländischen Jugendlichen auf, welche allerdings zu leichtfertigen Interpretationen und gefährlichen Kausalitätsvermutungen führen kann. Nett (1996, S. 110) weist darauf hin, dass statistische Daten je nach Standpunkt unterschiedlich verwertet und dargestellt werden. Als Beispiel erlaubt er den Hinweis, dass polizeiliche Kriminalstatistiken auch Tatverdächtige erfassen und nicht nur jene Personen, gegen die tatsächlich ein Strafverfahren eröffnet wurde. Somit können Gegner von ausländerkritischen Stimmen behaupten, dass solch eine Erfassungspraxis zum Nachteil von ausländischen Personen erfolgt.

Mit dem Begriff 'Ausländerin' und 'Ausländer' ist ohnehin mit Bedacht umzugehen, zumal aus sozialwissenschaftlichen und kriminologischen Gründen diese pauschale Bezeichnung falsche Assoziationen weckt. Eine differenzierte Betrachtung ist unerlässlich, denn zum einen werden eingebürgerte Migrantinnen und Migranten sowie Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit zur ansässigen Bevölkerung gezählt, zum anderen werden unter dem Begriff 'Ausländerinnen' und 'Ausländer' die unterschiedlichsten Gruppen subsumiert, die sich in Bezug auf ihre Einreise- und Aufenthaltsmotive sowie ihre Lebensbedingungen und Zukunftsperspektiven grundlegend unterscheiden (Geissler, 2002, S. 30).

Lanfranconi (2013, S. 14 f.) warnt ebenfalls vor den in den Statistiken verwendeten Kategorien 'Schweizer' und 'Ausländer' und meint, dass infolge von Einbürgerungen "komplexe und quantitativ bedeutende Vermischungs- und Ausdünnungseffekte" stattfinden.

Je nach ethnischer Herkunft sind ausländische Jugendliche - sowohl nicht eingebürgerte als auch eingebürgerte - häufiger von Risikofaktoren betroffen als Schweizer Jugendliche. Dabei stellt die Nationalität selbst keinen Risikofaktor dar, vielmehr sind es dieselben Risikofaktoren, welche auch bei Schweizer Jugendlichen zu Kriminalität führen können (Riedo, 2013, S. 49). Verschiedene Studien belegen denn auch, dass sich Arbeitsmigranten mit einem ähnlichen Sozialprofil besser an die Gesetze des Aufnahmelandes halten als Einheimische (Geissler, 2002, S. 34). Dies lässt vermuten, dass die Kinder von zugewanderten, qualifizierten Fachpersonen aus Deutschland weniger stark von Risikofaktoren betroffen sind und womöglich eine tiefere Kriminalitätsrate verursachen als Schweizer Jugendliche.

Nichtsdestotrotz stellt sich anlässlich der vermeintlich hohen Kriminalitätsbelastung von Ausländerinnen und Ausländern die Frage, welche Rolle kulturelle und migrationsspezifische Faktoren einnehmen. Enzmann, Brettfeld und Wetzel haben in ihrer empirischen Untersuchung das Konzept der Ehre überprüft und erachten es als eine mögliche Erklärung für die Gewaltanwendung durch ausländische Personen. "Gewalt ist oft leidenschaftlichen Emotionen geschuldet, deren Basis starke Bindungen an ein Kollektiv, von dort gespeiste Vorstellungen von Ehre und Ehrbedrohungen sowie daran ausgerichtete Erwartungen sind" (2003, S. 266). Dabei handelt es sich um normative Orientierungen, die im Rahmen der Sozialisation vermittelt und angeeignet werden (ebd., S. 267). Es existiert durchaus eine Vielzahl von weiteren Erklärungsansätzen, auf die aber im Rahmen dieser Arbeit nicht weiter eingegangen wird. Stattdessen soll ein Blick auf den Anteil aller beurteilten Straftaten geworfen werden, welche durch junge Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz begangen wurden. Dabei zeigt sich ein klar rückläufiger Trend des Ausländeranteils.

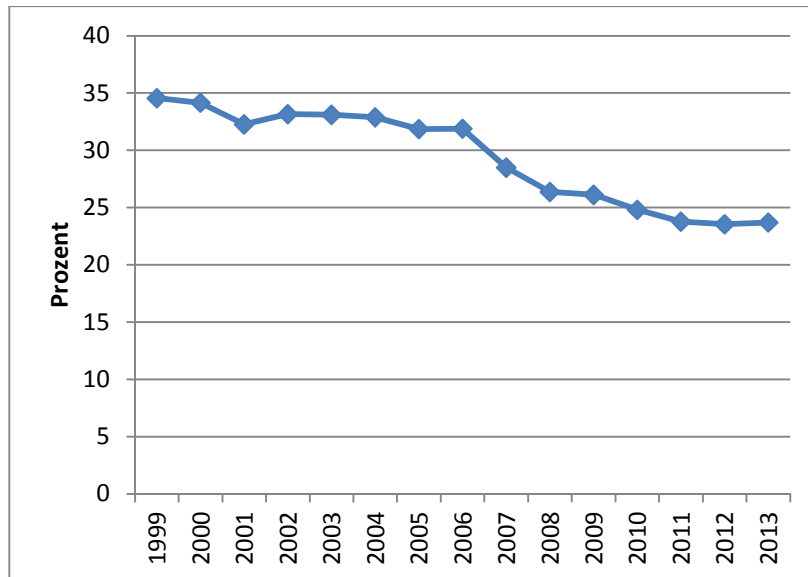


Abbildung 3: Anteil Straftaten begangen durch minderjährige ausländische Personen mit Wohnsitz in der Schweiz (BFS, Jugendstrafurteilsstatistik. Eigene Darstellung)

2.2.4 Rückfallquote

Die Rückfallquote respektive die Wiederverurteilungsrate wird seit 1982 vom Bundesamt für Statistik erhoben. Ihre Aussagekraft ist umstritten, zumal das Dunkelfeld nicht erfasst wird und die Rückfallquote keine Erklärung eines kausalen Zusammenhangs zwischen Ersturteil und eine in der Folge begangene Straftat oder auch Nicht-Straftat zulässt. Daher ist sie als Indikator zur Messung der präventiven Wirkung von jugendstrafrechtlichen Schutzmassnahmen wenig geeignet (Riedo, 2013, S. 51).

Es sei an dieser Stelle dennoch erlaubt, auf die vom Bundesamt für Statistik veröffentlichten Zahlen hinzuweisen, die belegen, dass sich die durchschnittliche Rückfallrate bei Minderjährigen über die Jahre konstant bei rund 35% eingependelt hat. Mit anderen Worten erhält rund jede dritte verurteilte junge Person innert drei Jahren ein neues Urteil wegen eines Vergehens oder eines Verbrechens (BFS, JUSUS, 2014). Eine etwas ernüchternde Erkenntnis, doch scheint Einigkeit darüber zu bestehen, dass die Schweiz im internationalen Vergleich dennoch relativ tiefe Rückfallraten aufweist (Nett & Urwyler, 2012, S. 165).

2.3 Das Schweizerische Jugendstrafrecht

Im nachfolgenden Kapitel soll ein kurzer Abriss der Entstehungsgeschichte des schweizerischen Jugendstrafrechts aufzeigen, wie sich die Strafverfolgung von Jugendlichen über die Jahre gewandelt hat. Darauf aufbauend werden einzelne zentrale Aspekte, Grundsätze und Stossrichtungen des noch jungen Jugendstrafgesetzes (JStG) und der noch jüngeren Jugendstrafprozessordnung (JStPO) erläutert, bevor der Fokus auf die konkrete Umsetzung im Kanton Bern gelegt wird.

2.3.1 Entstehungsgeschichte des schweizerischen Jugendstrafrechts

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts hat sich der Stellenwert des Kindes und des Jugendlichen stark verändert. Die Jugend wurde nicht mehr als defizitäre Vorstufe des Erwachsenwerdens betrachtet, sondern

als eine unabhängige und autonome Lebensphase. 1902 hat die schwedische Schriftstellerin Ellen Key den Begriff 'Jahrhundert des Kindes' eingeführt, um das neue Verständnis von Kindheit und Jugend und die damit verbundene Reformbewegung voranzutreiben (Murer, 2011, S. 18). Das Umdenken führte zur Überzeugung, dass delinquente Jugendliche einer besonderen strafrechtlichen Behandlung bedürfen und dass das Sanktionensystem auf die spezielle Lebenssituation und die erzieherischen Bedürfnisse der Minderjährigen anzupassen ist. Diese Neuorientierung wurde vom Strafrecht selbst angekurbelt, welches mit dem Übergang vom 19. ins 20. Jahrhundert einen Wandel von einem abschreckungs- und vergeltungsorientierten zu einem vermehrt präventiv ausgerichteten Strafrecht erlebte (Aebersold, 2010, S. 28).

Bereits im ersten Vorentwurf für ein einheitliches schweizerisches Strafgesetzbuch aus dem Jahr 1893 finden sich Sonderregelungen für Minderjährige. 1916 wurde im zweiten Vorentwurf die strafrechtliche Behandlung von Jugendlichen erstmals als Sanktionensystem in einem eigenen Abschnitt geregelt. Allerdings sind noch viele Jahre vergangen, bis 1942 das erste gesamtschweizerisch geregelte Strafrecht in Kraft getreten ist (Murer, 2011, S. 23). Die Kantone haben indes die Reformdebatte schon früher aufgenommen und eigene Bestimmungen für jugendliche Straftäter erlassen. 1930 hat der Kanton Bern in seinem Jugendrechtspflegegesetz für "gefährdete und verwahrloste Jugendliche Erziehungsmassnahmen" und "für verdorbene und solche, die ein schweres Verbrechen begangen hatten, dagegen Strafen" (zit. nach Aebersold, 2011, S. 66) vorgesehen.

Das schweizerische Jugendstrafrecht war bis ins Jahr 2006 im Strafgesetzbuch geregelt und wurde in zwei Etappen in den Jahren 1971 und 1974 teilrevidiert. Es war ein erzieherisch motiviertes Täterstrafrecht, welches die persönlichen Umstände der jugendlichen Täterin oder des jugendlichen Täters mit einfliessen liess und ein auf Erziehung ausgerichtetes Sanktionensystem beinhaltete (Murer, 2011, S. 23).

Nachfolgend sollen ein paar relevante Aspekte des damaligen Jugendstrafrechts kurz erläutert werden. Zentral war das Prinzip des Monismus, wonach eine Strafe nur dann ausgesprochen werden konnte, wenn die Voraussetzungen für eine Massnahme nicht erfüllt waren. Eine Kombination von Strafe und Massnahme war demzufolge nicht zulässig. Das als starr empfundene System wurde vielfach kritisiert, weil ein Wechsel der Sanktionsart nachträglich nicht mehr möglich war und die Gefahr bestand, dass frühzeitige Interventionen verpasst wurden (Aebersold, 2010, S. 31).

Das Strafmündigkeitsalter wurde nach dem alten Jugendstrafrecht überaus tief bei sechs Jahren, nach der Teilrevision bei sieben Jahren angesetzt. Der Gesetzgeber beabsichtigte damit, den Handlungsspielraum der Strafverfolgungsbehörde auszuweiten, damit auch gefährdete Kinder einer Erziehungsmassnahme zugeführt werden konnten, weil bis ins Jahr 1978 die gesetzlichen Grundlagen für einen einheitlich geregelten Kinderschutz im Zivilgesetzbuch nicht geschaffen waren. Bezeichnend für das frühere Jugendstrafrecht war zudem die Unterteilung der Zielgruppe in Kinder bis 14 Jahre und Jugendliche von 15 bis 18 Jahre. Die Höchststrafe für Jugendliche im Alter von mindestens 15 Jahren betrug ein Jahr Einschliessung, wodurch offensichtlich wird, dass es sich um ein ausserordentlich mildes Strafrecht handelte (ebd., S.30).

2.3.2 Das neue Jugendstrafgesetz (JStG)

Seit 2007 ist ein eigenständiges Jugendstrafgesetz in Kraft, wodurch eine klare Trennung zum Erwachsenenstrafrecht geschaffen wurde. Vorausgehend war ein dringlicher Reformbedarf des Allgemeinen Teils im Erwachsenenstrafrecht. Weil das darin geregelte Jugendstrafrecht damit betroffen war, wurde es ebenfalls überarbeitet. In ihren Grundzügen wurde die strafrechtliche Sonderregelung für Minderjährige, welche sich bis dahin bewährt hatte, beibehalten, und die Revision diente dazu, Schwachstellen zu beseitigen.

Eine zentrale Errungenschaft bildete der Wechsel vom monistischen zum dualistisch-vikariierenden System, bei welchem sowohl eine Schutzmassnahme als auch eine Strafe angeordnet werden kann. Dabei hat die Schutzmassnahme Vorrang, sofern sie sich als durchführbar und erfolgversprechend erweist. Falls eine Sanktion misslingt, kann sie durch eine andere ersetzt werden.

Das Strafmündigkeitsalter wurde auf zehn Jahre erhöht und liegt im internationalen Vergleich noch immer im unteren Bereich. Allerdings ist bei Kindern und Jugendlichen bis 14 Jahren als Strafe lediglich ein Verweis oder eine Arbeitsleistung bis maximal zehn Tage möglich. Bei Jugendlichen ab 15 Jahren können zusätzlich Arbeitsleistungen von mehr als zehn Tagen, Bussen von bis zu Fr. 2'000.-- und ein Freiheitsentzug von maximal einem Jahr angeordnet werden. Ausnahmsweise können Jugendliche ab 16 Jahren, die ein schweres Verbrechen zu verantworten haben mit bis zu vier Jahren Freiheitsentzug bestraft werden (Aebersold, 2011, S. 74 ff.). Hier scheint sich eine Abkehr zu den erzieherischen Grundsätzen des Jugendstrafgesetzes abzuzeichnen. Murer (2011, S. 27) betont, dass nicht alle Sanktionen spezialpräventiv begründet werden. Insbesondere bei den schweren Delikten sei eine Annäherung an das Erwachsenenstrafrecht vorgenommen worden, um einer stossenden Diskrepanz zwischen Jugendlichen und jungen Erwachsenen entgegenzuwirken.

Im Bereich der Schutzmassnahmen sieht das Jugendstrafgesetz drei ambulante und eine stationäre Massnahme vor. Die Massnahme der Aufsicht (Art. 12 JStG) verfolgt das Ziel, dem Inhaber der elterlichen Sorge die notwendige Unterstützung bei der Erfüllung seiner Erziehungsaufgaben zugehen zu lassen. Mit der Massnahme der persönlichen Betreuung (Art. 13 JStG) sind die Jugendlichen selbst und gegebenenfalls deren engeres Umfeld durch eine geeignete Person zu betreuen. Die Massnahme der ambulanten Behandlung (Art. 14 JStG) kann als einzige mit einer anderen Massnahme kombiniert werden und kommt zur Anwendung, sofern ein therapeutischer Bedarf ausgewiesen ist. Reicht eine ambulante Schutzmassnahme nicht aus, um zentrale Massnahmenzwecke zu erreichen, kann eine Unterbringung (Art. 15 JStG) angeordnet werden. In begründeten Fällen, bei denen alternative Lösungen versagt haben oder nicht erfolgversprechend sind, darf die urteilende Behörde eine Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung verfügen. Voraussetzung dafür ist eine vorgängige Anordnung einer medizinischen oder psychologischen Begutachtung (Art. 15 Abs. 3 JStG).

Ein wesentlicher Fortschritt zum früheren Jugendstrafrecht stellt zweifellos die Möglichkeit dar, eine Schutzmassnahme bereits im Untersuchungsverfahren vorsorglich anordnen zu können. Damit kann bei dringlichem Handlungsbedarf eine Massnahme unverzüglich ausgesprochen werden, zumal es in komplexen Fällen noch Monate dauert, bis ein Urteil vorliegt. Häufig kritisiert werden die neuen Bestimmungen zur Aufhebung einer Schutzmassnahme, denn die bisher mögliche Unterbringung in einem Erziehungsheim bis zum 25. Lebensjahr wurde ersatzlos gestrichen. Heute enden sämtliche

Schutzmassnahmen spätestens bei vollendetem 22. Lebensjahr (Art. 19 Abs. 2 JStG). Des Weiteren ist im neuen Jugendstrafgesetz die bedingte Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung nicht mehr vorgesehen. Eine Alternative stellt die Änderung in eine leichtere ambulante Massnahme dar, doch bei Volljährigen bedarf es dazu der Zustimmung der Betroffenen. Die Vollzugsbehörde läuft in diesen Fällen Gefahr, nach der Entlassung von jungen Erwachsenen, welche häufig über Jahre stationäre Strukturen gewohnt waren, keine Unterstützung mehr anbieten und keine Kontrollfunktion mehr wahrnehmen zu können.

Aebersold (2010, S. 37) kritisiert eine weitere Schwachstelle im neuen Jugendstrafgesetz und bezieht sich dabei auf Erfahrungswerte aus Deutschland und Österreich. Er stellt fest, dass das neu eingeführte Instrument der Mediation (siehe auch Kap. 2.3.4) nicht flächendeckend umgesetzt wird und in vielen Kantonen gar keine Anwendung findet, da es sich um eine fakultative Regelung handelt. Aus seiner Sicht hätte der Gesetzgeber die Kantone stärker in die Pflicht nehmen müssen, indem er von einer 'Kann-Vorschrift' absieht. Entsprechend wurde im Rahmen der Evaluation der Wirksamkeit des Jugendstrafgesetzes durch Urwyler und Nett (2012, S. 159) bestätigt, dass "nach Ansicht der überwiegenden Mehrheit (83,3%)³ die Mediation zur Stärkung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht zwar beitragen würde, aber deren breite praktische Anwendung gegenwärtig noch auf sich warten lässt".

2.3.3 Erziehung als Leitgedanke

Beim schweizerischen Jugendstrafgesetz handelt es sich um ein erzieherisch ausgerichtetes Täterstrafrecht, welches das spezialpräventive Ziel verfolgt, abweichendes Verhalten und weitere Rechtsbrüche bei einer straffällig gewordenen minderjährigen Person zu verhindern. Mit Artikel 2 des Jugendstrafgesetzes werden als wegleitende Grundsätze der "Schutz und die Erziehung" sowie die Unterstützung von straffällig gewordenen Kindern und Jugendlichen nach dem Individual- und Bedarfsprinzip formuliert, d.h. den "Lebens- und Familienverhältnissen des Jugendlichen und der Entwicklung seiner Persönlichkeit ist besondere Beachtung zu schenken" (Art. 2 JStG). Das Jugendstrafgesetz orientiert sich folglich daran, welche erzieherischen Defizite abgebaut werden müssen und welche persönlichkeitsbildenden Faktoren zu fördern sind, damit ein deliktfreies Leben wahrscheinlich wird. Als Reaktion auf eine Straftat sollen Interventionen dienen, die idealerweise zur Persönlichkeitsentwicklung und zu einer positiven Legalprognose beitragen. Oder mit anderen Worten: Es gilt, das Delikt zum Anlass zu nehmen, ungünstige Entwicklungen bei der Täterin oder beim Täter zu korrigieren. Schwander (2013, S. 375) misst deshalb der Straftat vielmehr eine symptomatische Bedeutung zu, die zwar eine unerlässliche Voraussetzung darstellt, aber in der Festsetzung der Sanktion keine herausragende Rolle einnimmt.

Diese pädagogisch orientierte Stossrichtung erweckt den Anschein, als werden sämtliche Beschuldigte einer umfassenden Persönlichkeitsabklärung unterzogen. Obschon in Art. 9 JStG das Instrumentarium hierfür zur Verfügung gestellt wird, ist es infolge personeller Ressourcen, aber auch aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes und der Verhältnismässigkeit nicht denkbar, einen derartigen Aufwand zu betreiben. Je nach Straftat unterbleibt die Persönlichkeitsbeurteilung gänzlich - dabei handelt es sich um sogenannte schriftliche Verfahren ohne Untersuchung - oder sie reduziert sich auf eine oberflächliche Gefährdungseinschätzung durch die zuständige Verfahrensleitung. In den meisten Fällen wird

³ N=36 befragte Leitungspersonen von Jugendstrafbehörden.

demzufolge als Sanktion eine Strafe angeordnet, welche sich direkt auf die Straftat bezieht (Aebersold, 2011, S. 86). Dabei ist zu beachten, dass auch Strafen durchaus pädagogische Komponenten beinhalten, indem der Jugendliche beispielsweise eine Arbeitsleistung ausführen muss, welche ihm vor Augen führt, dass für das begangene Unrecht eine Wiedergutmachungsleistung gefordert wird. Immer wieder erbringen Jugendliche ihre Strafarbeit in Grossküchen, Hausdiensten, Gärtnereien oder ähnlichen Einrichtungen und nutzen diese Erfahrung, um eigene Kompetenzen und berufliche Präferenzen zu erkennen. Pädagogisch wertvoll ist indes eine persönliche Leistung, welche in Form eines Kurses oder einer Beratung zu erbringen ist. Diese Strafform steht in unmittelbarem Bezug zum begangenen Delikt und bezweckt insbesondere, das Rückfallrisiko zu minimieren. Jugendliche können daher bei Straftaten gegen das Strassenverkehrsgesetz zum Besuch eines Verkehrsinstruktionskurses und bei Gewaltdelikten zur Teilnahme an einem Anti-Aggressivitäts-Training verpflichtet werden. Ausserdem können die Jugendanwältin und der Jugendanwalt Beratungsgespräche bei einer Drogenfachstelle anordnen, sofern gegen das Betäubungsmittelgesetz verstossen wurde.

Die als episodenhaft erachtete Jugendkriminalität bewog den Gesetzgeber dazu sicherzustellen, dass das im Jugendalter begangene Delikt im späteren Leben möglichst keine Stolpersteine hinterlässt, sofern es gelingt, die Jugendliche oder den Jugendlichen von einer kriminellen Karriere abzuhalten. Diese Haltung drückt sich insbesondere bei der Frage der Sichtbarkeit der Strafregistereinträge aus, denn Urteile gegen minderjährige Personen erscheinen im Strafregister nur dann, wenn die Betroffenen nach Volljährigkeit wegen eines weiteren strafregisterrelevanten Delikts verurteilt werden (Art. 371 Abs. 2 StGB).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Erziehungs-, Sozialisierungs- und Integrationsgedanke im schweizerischen Jugendstrafgesetz stark verankert ist. Die Massnahmenvollzugsplanung und -gestaltung orientiert sich an diesem Erziehungsparadigma und beruht in aller Regel auf dem Progressionsgedanken, wonach mit zunehmender Dauer eine Vollzugslockerung stattfinden soll (Aebersold, 2009, S. 21).

2.3.4 Die Jugendstrafprozessordnung (JStPO)

Das Strafverfahren wurde bis zur Einführung der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung am 1. Januar 2011 durch die Kantone geregelt. Mit der Vereinheitlichung wurde bezweckt, das Verfahrens- und Vollzugsrecht für beschuldigte und verurteilte Jugendliche bestmöglich auf die im Jugendstrafgesetz verbindlichen Grundsätze und Zielsetzungen abzustimmen. Zudem soll es dazu dienen, die Prinzipien der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit sicherzustellen, die interkantonale Praxis zu vereinfachen und eine einheitliche Verarbeitung von Daten für statistische und wissenschaftliche Zwecke zu ermöglichen (Murer, 2011, S. 57).

Die für Erwachsene geltende Strafprozessordnung kommt in gleicher Weise für Jugendliche zur Anwendung, sofern die Jugendstrafprozessordnung keine besonderen Bestimmungen enthält. Einzelne ausgewählte Regelungen sind nachfolgend kurz aufgeführt, um die Besonderheiten der Jugendstrafprozessordnung zu veranschaulichen:

- Vergehen und Verbrechen werden bei Jugendlichen stets am **Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes** verfolgt und beurteilt (Art. 10 JStPO). Gerade beim Vollzug von Schutzmassnahmen wä-

re es für eine Vollzugsbehörde kaum realistisch, Jugendliche aus anderen Landesteilen der Schweiz intensiv zu betreuen und zu begleiten.

- Im Unterschied zur Strafprozessordnung findet das Jugendstrafverfahren zum Schutze der beschuldigten Person und seiner Familie unter **Ausschluss der Öffentlichkeit** statt (Art. 14 JStPO). Damit soll mitunter verhindert werden, dass Jugendliche ihre Zukunft gefährden, indem sie Hohn und Spott ernten. Gleichzeitig soll bei den Beschuldigten nicht der Eindruck entstehen, ihre Taten und ihre Person fänden in der Öffentlichkeit Bewunderung und Anerkennung.
- Die minderjährigen Straftäterinnen und Straftäter haben das Recht, in allen Verfahrensstadien eine **Vertrauensperson** beizuziehen (Art. 13 JStPO), welche nicht anstelle, sondern neben der gesetzlichen Vertretung in das Verfahren eintritt. Eine Vertrauensperson kann indessen abgelehnt werden, wenn sie "den Interessen der Untersuchung oder überwiegenden privaten Interessen entgegensteht" (Jositsch, Riesen-Kupper, Brunner & Murer, 2010, S. 45).
- Von besonderer Bedeutung sind die erweiterten Interventionsmöglichkeiten des **Vergleichs**, der **Wiedergutmachung** und der **Mediation** (Art. 16 f. JStPO). Bei Letzterem handelt es sich um ein freiwilliges Schlichtungsverfahren, mit dem der Konflikt zwischen Täter und Opfer unter Beizug einer unparteiischen Mediatorin oder eines unparteiischen Mediators bearbeitet und bestenfalls gelöst wird. Gelingt das Zustandekommen einer einvernehmlichen Einigung, folgt die endgültige Einstellung des Strafverfahrens. Misslingt es, wird das Verfahren fortgesetzt (Schwander, 2013, S. 377).

2.3.5 Abklärung der persönlichen Verhältnisse und Massnahmenvollzug im Kanton Bern

Zunächst ist - wie vorangehend bereits erwähnt - festzuhalten, dass nicht alle eingehenden Anzeigen eine Vorladung zu einer Einvernahme bei der zuständigen Jugendanwältin oder beim zuständigen Jugendanwalt zur Folge haben. Bei einer Grosszahl von Anzeigen handelt es sich um geringfügige Delikte, welche schriftlich beurteilt werden, und das Verfahren mit einer Strafe abgeschlossen wird. Sofern es sich allerdings um ein grobes Fehlverhalten handelt, Anzeigen wiederholt eingehen oder der Jugendanwaltschaft vor der Verurteilung Informationen zufließen, welche auf eine Gefährdung der Jugendlichen oder des Jugendlichen hindeuten, wird in aller Regel zur mündlichen Einvernahme vorgeladen. An der Einvernahme findet nebst der Ermittlung des Sachverhalts eine Befragung zur Person statt. Hierbei versucht die Verfahrensleitung u.a. festzustellen, wie sich die Lebensumstände der Jugendlichen oder des Jugendlichen präsentieren, ob eine Gefährdung vorliegt, wie das Rückfallrisiko einzuschätzen ist und ob bereits Unterstützungsmassnahmen durch eine Behörde, Sozialversicherung oder eine pädagogische Institution eingerichtet worden sind. Sie behält sich vor, vorgängig bei involvierten Stellen - häufig ist es die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB - einen schriftlichen Bericht einzuholen. Sofern die Verfahrensleitung zur Einschätzung kommt, es bedürfe einer umfassenden Abklärung der persönlichen Verhältnisse, beauftragt sie damit den internen Sozialdienst.

Im Rahmen von regelmässigen Gesprächen mit der Jugendlichen oder dem Jugendlichen, den erziehungsberechtigten Personen, dem engsten Umfeld und beteiligten Fachpersonen werden durch den Sozialdienst sämtliche Lebensbereiche wie Familie, Bildung, Freizeit, Finanzen, Umgang mit Suchtmitteln u.v.m. durchleuchtet. Auf diese Weise erfolgt ein umfassender Einblick in die Lebensumstände

sowie die Ressourcen- und Defizitstrukturen der betroffenen jugendlichen Person. Es werden Ursachen- und Erklärungsmodelle von Problemlagen ausgearbeitet, welche zusammen mit den Abklärungsergebnissen die Voraussetzungen für das weitere Vorgehen bilden. Dabei ist insbesondere zu klären, ob sowohl eine Massnahmenbedürftigkeit als auch eine Massnahmenfähigkeit vorliegen. Ist dies der Fall, werden in Zusammenarbeit mit der Jugendlichen oder dem Jugendlichen sowie der gesetzlichen Vertretung Vollzugsziele und Massnahmen zur Zielerreichung ausgearbeitet, die periodisch evaluiert und nötigenfalls angepasst werden. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt erweisen, dass eine Schutzmassnahme ihren Zweck nicht mehr zu erfüllen vermag, kann sie durch eine andere ersetzt oder aufgehoben werden (Art. 18 und 19 JStG).

Im Kanton Bern verfügt in den meisten Fällen die zuständige Jugendanwaltschaft über die Kompetenz, eine Strafe und eine Massnahme eigenständig anzuordnen. Droht allerdings eine stationäre Unterbringung nach Art. 15 JStG, eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder eine Busse von über Fr. 1'000.--, so ist das kantonale Jugendgericht anzurufen, welches über die von der Jugendanwaltschaft beantragte Sanktion zu entscheiden hat (Art. 34 Abs. 1 JStPO).

3 KRIMINALITÄTSTHEORIEN

3.1 Die Bedeutung von Kriminalitätstheorien

Kriminalitätstheorien sind Versuche, die Entstehungsbedingungen von kriminellem Verhalten zu beschreiben und zu erklären. Je nach Wahrnehmungsperspektive und Erklärungsgegenstand berücksichtigt eine Theorie andere Relevanzstrukturen des Kriminalitätsphänomens. Obschon zwischen den einzelnen Theorielinien Zusammenhänge und Abhängigkeiten bestehen, wäre es infolge ungleicher, komplexer Ausprägungen eine Illusion, diese in einer Globaltheorie zu vereinen. Kunz (2004, S. 110) spricht hierbei von unterschiedlich hohen Puzzleteilen mit runden und eckigen Kanten, welche nicht lückenlos ineinander gefügt werden können. Es erstaunt daher kaum, dass sich Kriminalitätstheorien verschiedenster Bezugswissenschaften bedienen, welche das menschliche Wesen und Verhalten aus unterschiedlichen Perspektiven betrachten. Der Versuch, die Ursachen von Kriminalität zu erklären, stößt zusätzlich an Grenzen, weil die empirische Überprüfbarkeit schwierig ist und Kausalitätsnachweise kaum zu erbringen sind. Lineare Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge werden der Komplexität und der Dynamik von Kriminalitätsphänomenen sicherlich nicht gerecht (Kunz, 2004, S. 112). Vielmehr handelt es sich um die Suche nach objektiven Faktoren, welche "stets von Hypothesen geleitet [sind], die die komplexe Wirklichkeit mit Blick auf denkbare Ursachen systematisieren" (Dollinger & Raithel, 2006, S. 18). Dabei gilt es, eine selbstreflexive Haltung und kritische Betrachtungsweise von scheinbar Selbstverständlichem einzunehmen.

Nun soll keineswegs behauptet werden, die Kriminalitätsentstehung sei unergründlich und pure Spekulation. Im Gegenteil, die vielfältige Palette der Kriminalitätstheorien regt zur Auseinandersetzung an und trägt massgeblich zu einer vernünftigen und rationalen Kriminalpolitik bei.

In diesem Sinne sind Kriminalitätstheorien von beträchtlicher Relevanz für die Soziale Arbeit, zumal sozialarbeiterische Konzepte in den Bereichen Prävention und Strafvollzug auf solchen Theoriebeständen beruhen. Es ist allerdings in Zweifel zu ziehen, ob sich Fachkräfte der Sozialen Arbeit hinreichend mit der kriminalätiologischen Frage nach den Gründen für das Zustandekommen, der Entwicklung und der Verbreitung von kriminellem Verhalten auseinandersetzen. Unbestritten ist die Soziale Arbeit angehalten, ihr Kriminalitätsverständnis theoriegeleitet zu reflektieren, um Konzepte und Methoden wissenschaftlich fundiert zu entwickeln und ein professionelles Handeln zu gewährleisten. Höyck veranschaulicht beispielhaft, welche Relevanz die Reflektion eigener Annahmen über die Entstehung von Kriminalität für die Soziale Arbeit ausübt:

"Wenn das Ziel ist, [weitere] Kriminalität zu verhindern, ist es nur sinnvoll, zu diesem Zweck Gruppengespräche zur Konfliktlösung durchzuführen, wenn ich der begründeten Meinung bin, dass die Fähigkeit zur Konfliktlösung zur Verringerung von (welcher?) Kriminalität beiträgt, dass die Personen, die ich anspreche, mangelnde Konfliktlösungsfähigkeit aufweisen und dass die Gruppengespräche ein geeignetes Mittel sind, diese Fähigkeit zu verbessern"(2014, S. 60).

3.2 Ausgewählte Theorieansätze

Wie bereits erwähnt, ergänzen und überlappen sich die einzelnen Erklärungstheorien oder sind vage miteinander verbunden. "In criminology there is a great number of explanations of criminal behavior which are only loosely interrelated. It can be seen, that there is no single psychological perspective for the explanation of crime, but a great number of hypotheses that are derived from very different theories (...)" (Lösel, 1989, S. 17).

Selbst die Strukturierungen der Kriminalitätstheorien variieren beträchtlich, sodass je nach Klassifikationsschema andere Akzentuierungen stattfinden. Häufig wird zwischen biologischen, psychologischen und soziologischen Theorien unterschieden, wobei klare Trennlinien zunehmend an Bedeutung verlieren und Mischformen wie sozialpsychologisch, biosozial oder auch biopsychosozial orientierte Ansätze in die Theoriedebatte Einzug finden (Höynck, 2014, S. 52).

Mithin ist bei der Theoriebildung zu berücksichtigen, dass Delinquenz in der adoleszenten Lebensphase als ein normales und ubiquitäres Verhalten zu betrachten ist und sich üblicherweise durch einen vergänglichen und episodenhaften Charakter kennzeichnet (Taubner, 2008, S. 112; siehe auch Kap. 3.2.1). In vorliegender Arbeit wird auf eine ausführliche und detaillierte Darstellung der verschiedenen theoretischen Ansätze verzichtet. Für die Herstellung eines theoretischen Bezugs sollen indes einzelne, dem Verfasser wichtig erscheinende Modelle und Theorielinien kurz erläutert werden. Dabei erfolgt die Auswahl dem subjektiven Kriterium, in jene Erklärungskonzepte Einblick zu nehmen, welche für die sozialarbeiterische Tätigkeit eine besondere Relevanz vermuten lassen.

Zunächst richtet sich das Augenmerk auf drei personenorientierte Ansätze, welche dank international bedeutsamen Untersuchungen massgeblich zum Verständnis der Entwicklung von dissozialen Verhaltensproblemen beigetragen haben. Es handelt sich hierbei um Verlaufsformen und Entwicklungspfadmodelle, welche im Unterschied zu anderen Theorien abweichenden Verhaltens den Vorteil haben, dass "sie nicht einen einzelnen Prozess für die langfristige Entwicklung delinquenten und kriminellen Verhaltens annehmen, sondern vielmehr versuchen, Gruppen mit unterschiedlichen ätiologischen Verläufen zu differenzieren" (Beelmann & Raabe, 2007, S. 127). Darauf aufbauend wird der Fokus auf multifaktorielle Ansätze gelegt, welche sich sowohl in der Praxis als auch in der gegenwärtigen Theoriedebatte zu einem weit verbreiteten Konzept etabliert haben. Kritisch hinterfragt wird der multifaktorielle Ansatz wegen seiner theoretischen Annäherung, denn im Gegensatz zu vielen anderen Theoriesträngen handelt es sich hierbei um eine empirisch-induktive anstatt theoretisch-deduktive Theoriebildung (Lamnek, 2007, S. 78). Dennoch erscheint eine multiperspektivische Herangehensweise und die Einbindung eines breitgefächerten Faktorenspektrums geeignet, um auf die Komplexität und die Vielschichtigkeit delinquenten Verhaltens angemessen reagieren zu können. Nach der Präsentation eines biopsychosozialen Modells richtet sich das Augenmerk auf das Risiko- und Schutzfaktorenkonzept, welches als Kernelement der Entwicklungskriminologie gilt und als Prognose-, Präventions- und Interventionsinstrument von grossem Nutzen geworden ist (Aeberhard, 2009, S. 15; Baier, 2012, S. 62).

3.2.1 Die Taxonomie der Delinquenzentwicklung nach Terrie E. Moffitt

In der Forschung zu abweichendem und delinquentem Verhalten hat die Analyse verschiedener Verlaufsformen eine grosse Bedeutung erlangt. Dabei steht im Fokus, Gruppen von Individuen mit unterschiedlichen Entwicklungsverläufen zu identifizieren. Der wohl berühmteste Versuch einer Taxonomie stammt von Moffitt (1993), die zwischen zwei sich überlagernden Verlaufstypen unterscheidet: Eine frühzeitig einsetzende und über die Lebensspanne persistierende (Life-course-persistent delinquents) und eine auf die Phase der Adoleszenz begrenzte Verlaufsform (adolescence limited delinquents). Bei der Lebenslauf persistenten Form sind Verhaltensauffälligkeiten bereits in frühen Entwicklungsphasen zu beobachten, welche auf kognitiven, emotionalen und psychischen Defiziten beruhen und sich in jeder Entwicklungsphase unterschiedlich manifestieren. Die hohe langfristige Stabilität des dissozialen Verhaltens zeichnet diesen Verlaufstyp aus. Die Ursache des lebenslauf-persistenten Problemverhaltens vermutet Moffitt in "an interaction between children's neuropsychological vulnerabilities and criminogenic environments" (1993, S. 679). Sofern es dem Umfeld an der Fähigkeit mangelt, angemessen auf Bedürfnisse eines Kindes zu reagieren und adäquate Unterstützungsleistungen zu erbringen, können sich seine Auffälligkeiten verstärken. Es kommt zu einer Kumulation von Defiziten, welche eine Adaption an gesellschaftliche Normen immer weniger wahrscheinlich macht (Aeberhard, 2009, S. 11). Im Unterschied zur persistenten Verlaufsform treten bei der jugendgebundenen Delinquenz abweichende Verhaltensweisen nur während der Phase der Adoleszenz auf. Diese auf die Adoleszenz begrenzte Delinquenz kommt vergleichsweise häufig vor und wird mit dem 'maturity gap', also dem Auseinanderklaffen zwischen der biologischen und der gesellschaftlichen Reife erklärt (Moffitt, 1993, S. 687). Dabei nimmt die Diskrepanz immer mehr zu, da Jugendliche sexuell früher reifen, gleichzeitig aber noch in erheblichem Masse von ihren Eltern abhängig sind. Gerade weil diesen Jugendlichen nur begrenzt legale Mittel zur Verfügung stehen, um von Privilegien eines Erwachsenen profitieren und das Gefühl von Autonomie und Selbständigkeit erlangen zu können, demonstrieren sie insbesondere in ihrer Freizeit und im Beisein von gleichaltrigen Jugendlichen ein delinquentes Verhalten. Hierbei übernehmen ältere 'Peers' und Jugendliche der Lebenslauf persistenten Verlaufsform häufig eine Vorbildfunktion (Roth & Bartsch, 2004, S. 725).

Mit zunehmender Überwindung der Reifungslücke wird das antisoziale Verhalten als negativ bewertet. Sobald die Jugendlichen an Statussymbole wie Führerschein, Schulabschluss, eigenes Einkommen oder Partnerschaft gelangen, nimmt das Bedürfnis ab, illegale Handlungen auszuüben.

Die hohe Prävalenz von leichten Formen der Delinquenz in der Adoleszenzphase bestätigt, dass Reifungslücken in unterschiedlicher Ausprägung nahezu bei allen Jugendlichen existieren und daher gewissermassen auch als normativ zu bewerten sind (Beelmann & Raabe, 2007, S. 116). Die Frage bleibt indes, weshalb bestimmte Jugendliche gar keine Verhaltensauffälligkeiten aufweisen. Hierzu führt Moffitt im Wesentlichen vier Erklärungsansätze auf: "Either (a) delayed puberty, (b) access to roles that are respected by adults, (c) environments that limit opportunities for learning about delinquency, (d) personal characteristics that exclude them from antisocial peer networks" (1993, S. 689 f.).

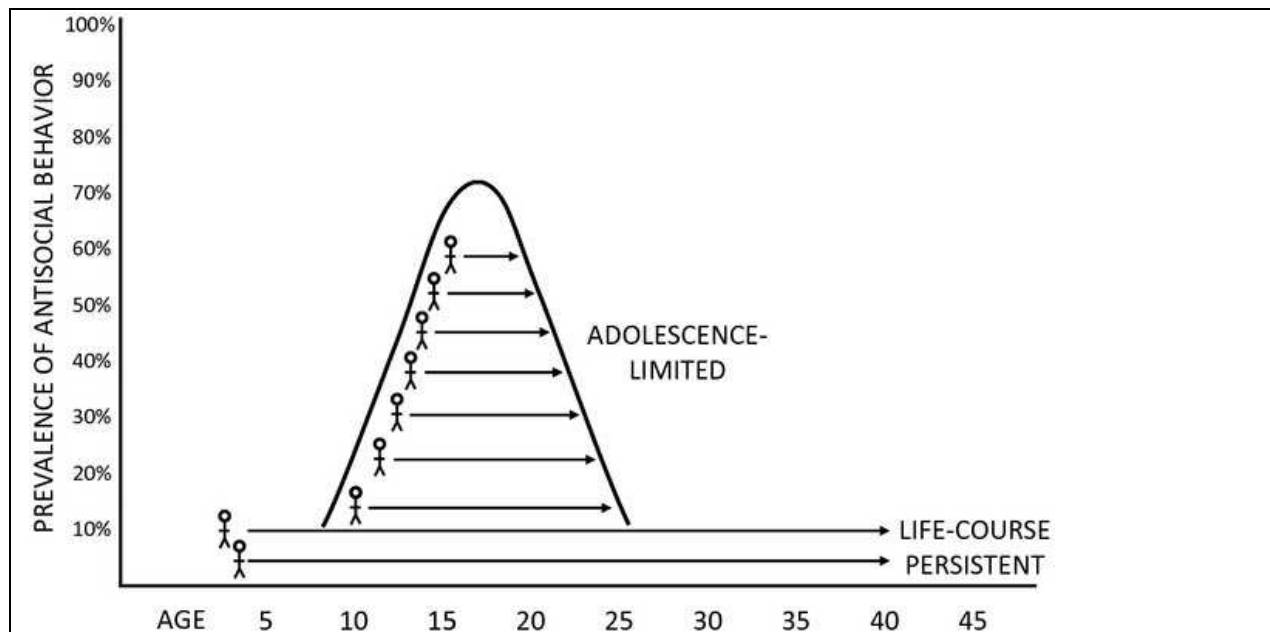


Abbildung 4: Verlaufsformen der antisozialen Entwicklung nach Moffitt (1993, S. 677)

Die Entwicklungstaxonomie von Moffitt darf auf breite Anerkennung zählen, ist aber von Kritik nicht verschont geblieben. Zahlreiche Studien haben belegt, dass nebst den jugendgebundenen und persistierenden Verlaufstypen noch weitere Formen existieren. Insbesondere konnte festgestellt werden, dass erstmals einsetzende Delinquenz im Jugendalter auch einen längerfristigen, im Erwachsenenalter andauernden Verlauf einnehmen kann. Somit ist sowohl die Kindheit als auch die Jugendzeit als sensible und kritische Phase zu verstehen (Roth & Bartsch, 2004, S. 734). In Frage gestellt wird zudem Moffitts Erklärung, dass längere Ausbildungszeiten verstärkt zu delinquenten Verhaltensweisen führen. Gerade bei Studierenden ist das Gegenteil der Fall. Ein weiterer Kritikpunkt bezieht sich auf die Aussagekraft bezüglich weiblicher Jugendlichen. Moffitt entwickelte ihren Taxonomie-Ansatz auf der Basis der neuseeländischen Dunedin-Kohortenstudie ('Dunedin Multidisciplinary Health and Development Study'). Dabei handelte es sich beim weiblichen Geschlecht um eine relativ kleine Stichprobe, zumal in der Gruppe der Lebenslauf persistierenden Verlaufsform nur gerade sechs Mädchen Einzug nahmen (Lück, Stüber & Roth, 2005, S. 29).

3.2.2 Das Entwicklungspfadmodell nach Rolf Loeber

Zunächst trägt Loeber dem Umstand Rechnung, dass ein erheblicher Anteil erwachsener Straftäterinnen und Straftäter kein dissoziales Verhalten in der Jugendzeit aufweist. Damit erweitert er das duale Taxonomie-Modell von Moffitt mit einem zusätzlichen Verlaufstypus und geht von folgenden drei Entwicklungsverläufen dissozialen Verhaltens aus:

- Lebensspannentypus ('life-course type')
- vorübergehender Typus ('limited-duration type')
- spät einsetzender Typus ('late-onset type')

Darüber hinaus ist Loeber überzeugt, dass nebst dem Zeitpunkt des Eintritts eines dissozialen Verhaltens noch weitere Kriterien herangezogen werden müssen, um zuverlässige Vorhersagen zu Entwick-

lungsverläufen machen zu können. Aus diesem Grund entwickelte er ein Modell, welches die Bandbreite der dissozialen Verhaltensweisen ausdifferenziert. Er unterscheidet zwischen einem offenen ('overt') und einem verdeckten ('covert') Entwicklungspfad und ergänzt das Modell mit dem Pfad der Autoritätskonflikte ('authority conflict') (Loeber et al., 2003, S. 105). Der offene Entwicklungspfad startet mit aggressivem Verhalten, welches direkt gegen Menschen gerichtet ist, führt weiter zu physischen Auseinandersetzungen in Form von Belästigungen, Schlägereien oder Kämpfen und endet in Gewaltdelikten wie körperlichen Angriffen oder sexuellen Nötigungen. Der verdeckte und damit nicht-gewalttätig charakterisierte Entwicklungspfad manifestiert sich typischerweise in einer ersten Phase in Form von Stehlen und Lügen, später durch Sachbeschädigung oder Brandstiftung und zuletzt durch schwere Betrugsdelikte. Kinder und Jugendliche mit einem Verhalten, welches durch Schwierigkeiten in der Interaktion mit Autoritäten geprägt ist, demonstrieren zunächst ein Trotzverhalten und Ungehorsam, bis sie später Autoritätspersonen missachten, unerlaubt über Nacht wegbleiben oder ganz von Zuhause weglaufen.

Nur wenige Jugendliche durchlaufen sämtliche Stufen der jeweiligen Entwicklungspfade. Es ist allerdings möglich, dass Jugendliche gleichzeitig offene und verdeckte Formen eines delinquenten Verhaltens demonstrieren und sich somit auf mehreren Entwicklungspfaden befinden. Dabei ist der Pfad der Autoritätskonflikte dem offenen und verdeckten Pfad zeitlich vorangestellt und begünstigt das Risiko, einem der beiden Pfade beizutreten.

"We found some evidence that development in more than one pathway was orderly, in that boys who were escalating in the overt pathway were more likely to escalate in the covert pathway as well, compared to a lower probability of boys in the covert pathway escalating in the overt pathway. Thus, aggressive boys were particularly at risk of also committing covert acts but not vice versa. Further, escalation in either the overt or covert pathway was often preceded by boys' escalation in the authority conflict pathway" (ebd., S. 107).

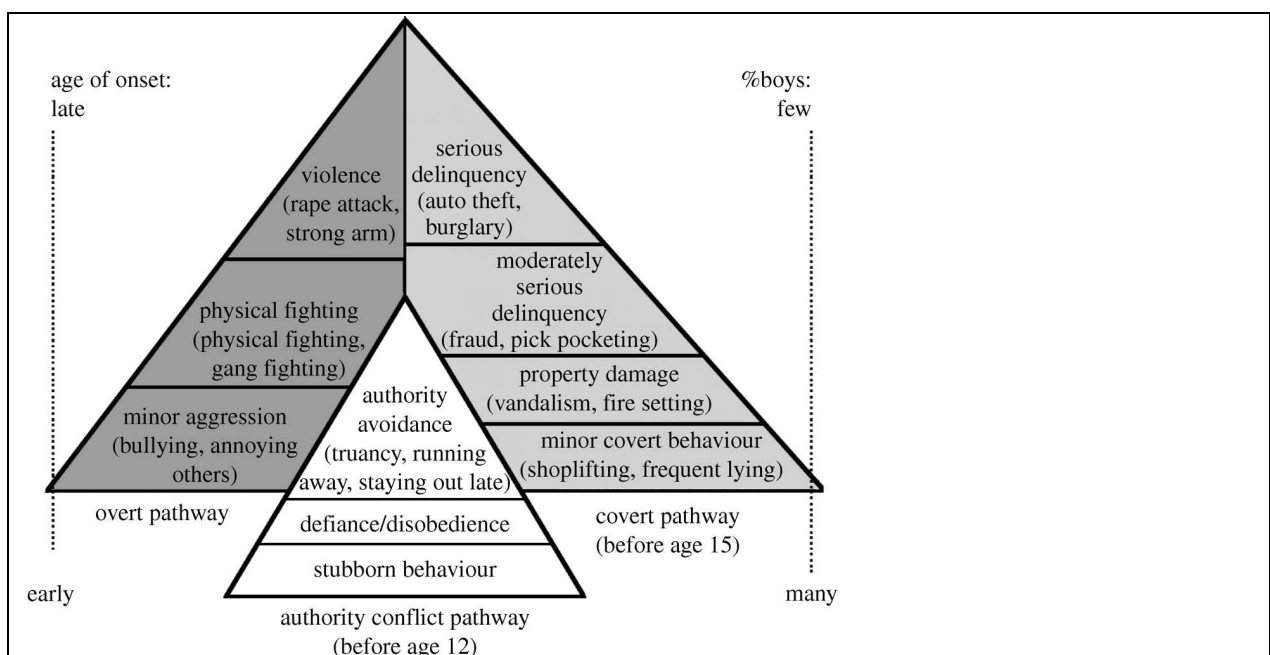


Abbildung 5: Entwicklungspfadmodell nach Loeber & Hay (1997, S. 385)

Laut Beelmann und Raabe (2007, S. 121) konnte der von Loeber beschriebene eskalierende Entwicklungsverlauf weitgehend empirisch bestätigt werden, denn jene Jugendliche, welche am Ende der Entwicklungspfade das schwerste Deliktverhalten demonstrierten, auch zuvor leichtere Formen einer dissozialen Entwicklung zeigten. Allerdings hatten Jugendliche, welche durch ein offenes aggressives Verhalten auffällig waren, in aller Regel auch nichtaggressive Verhaltensweisen zu verantworten. Entsprechend sind Jugendliche auf dem offenen Pfad einem erhöhten Risiko für dissoziale Verhaltensweisen auf dem verdeckten Pfad ausgesetzt. Angesichts dieser Erkenntnis wird bei Kritikern die Forderung laut, den offenen dem verdeckten Pfad unterzuordnen.

Ein weiterer Kritikpunkt besteht darin, dass der Fokus auf persistente Entwicklungsverläufe liegt und kurzfristige Phasen von dissozialen Verhaltensweisen mit diesem Modell nicht beschrieben werden können. Zudem bestehen - ähnlich wie bei Moffitt's Taxonomiemodell - Mängel bezüglich der Aussagekraft für weibliche Jugendliche (Lück, Stüber & Roth, 2005, S. 23).

3.2.3 Das Modell 'Early Starters versus Late Starters' nach Gerald R. Patterson

Patterson und Mitarbeiter entwickelten ein Modell, welches Jugendliche mit gravierenden dissozialen Verhaltensproblemen in folgende zwei Gruppen unterteilt:

- Frühstarter ('Early Starters')
- Spätstarter ('Late Starters')

Zur Gruppe der Frühstarter gehören jene Jugendliche, die bereits vor ihrem 14. Lebensjahr durch ein delinquentes Verhalten aufgefallen sind. Verhaltensauffälligkeiten und oppositionelles Trotzverhalten bereits im Vorschulalter, gefolgt von zunehmend dissozialem Verhalten in der Adoleszenz, kennzeichnen diese Verlaufsform. Patterson geht davon aus, dass Kinder mit einem ausgeprägt dissozialen Verhalten vor ihrem 10. Altersjahr Gefahr laufen, früh inhaftiert zu werden und bis über das Erwachsenenalter hinaus chronisch Straftaten auszuüben.

"Boys starting their criminal career in late childhood or early adolescence are at the greatest risk of becoming chronic offenders. Studies of prison populations have shown that recidivists are generally first arrested by age 14 or 15, whereas one-time offenders are first arrested at a later age" (Patterson, DeBaryshe, Ramsey, 1989, S. 331).

Dabei ist stets eine sich progredient entwickelnde Verlaufsform zu beobachten, wodurch die erreichte Stufe ein geeigneter Prädiktor für die nächste Stufe dissozialen Verhaltens darstellt.

Der Spätstarter wird erstmals nach seinem 14. Geburtstag delinquent, fällt vor seinem 10. Altersjahr nicht durch besondere Verhaltensauffälligkeiten auf und zeigt im Unterschied zu den Frühstartern ein weniger ausgeprägtes Problemverhalten.

Die Hauptursache für einen dissozialen Entwicklungsverlauf eines Frühstarters sieht Patterson in einem defizitären Erziehungsverhalten der Eltern. Insbesondere bei aversiven Erziehungspraktiken lernt das Kind mittels dissozialen Verhaltensweisen seine Bedürfnisse zu stillen und seine Ziele zu erreichen. Dabei wird dem antisozialen Verhalten nicht mit einer zweckmässigen und konsistenten Reaktion begegnet, was eine negative Verstärkung des antisozialen Verhaltens zur Folge hat. Patterson bezeichnet diese Dynamik als 'coercive family process'. "Coercion theory describes a process of mutual reinforce-

ment during which caregivers inadvertently reinforce children's difficult behaviors, which in turn elicits caregiver negativity, and so on" (Patterson et al. , o.J., S.3).

Nachdem sich ein antisoziales Verhaltensmuster innerhalb des Familiensystems manifestiert hat, erfolgt eine Übertragung auf ausserfamiliäre Lebensbereiche.

Im Unterschied zu den Frühstartern wird bei Spätstartern als Ursache für einen problematischen Entwicklungsverlauf die Zugehörigkeit zu antisozialen Altersgenossen angenommen. Patterson geht davon aus, dass Jugendliche mit familiären Problemen vermehrt das Elternhaus meiden und Zeit mit delinquenten Gruppen verbringen. Gleichwohl sind die Prognosen bei Spätstartern wesentlich günstiger, nicht zuletzt auch weil von einer kürzeren antisozialen Phase ausgegangen werden kann.

Nun bleibt auch Pattersons duales Modell von kritischen Anmerkungen nicht verschont. Zum einen wird bemängelt, dass die Stichprobe aus einer Risikogruppe mit niedrigem sozio-ökonomischem Status gezogen wurde und nicht Teil einer Gesamtpopulation war, zum anderen wird die Generalisierbarkeit in Frage gestellt, da wie bei den vorangehenden Modellen hauptsächlich männliche Jugendliche in die Stichprobe Einzug fanden. Kritisch hinterfragt wird zudem die Tatsache, dass keine Differenzierung zwischen aggressivem und nicht aggressivem Verhalten stattfindet (Lück, Stüber & Roth, 2005, S. 16 f.).

3.2.4 Kritische Würdigung der vorgestellten Verlaufs- und Entwicklungspfadmodelle

Alle drei Modelle zur Ontogenese von dissozialem und delinquentem Verhalten basieren auf Längsschnittstudien und unterstreichen, dass unzählige individuelle und soziale Faktoren für die Erklärung von Dissozialität massgebend sind. Den einen plausiblen und gradlinigen Weg gibt es nicht. Die Wechselwirkung zwischen Individuum und Umwelt spielt dabei bereits in der frühen Kindheit eine zentrale Rolle, wobei bestimmte Aspekte wie etwa neurobiologische Erklärungsansätze bei allen Modellen fast gänzlich ausgeschlossen werden.

Unterschiede zwischen den Erklärungsansätzen finden sich u.a. bei der Schwerpunktsetzung. Während Patterson die Ursache einer antisozialen Entwicklung vordergründig beim elterlichen Verhalten sieht, erachten Moffitt und Loeber die individuelle Persönlichkeitsstruktur des Jugendlichen als zentral. Insbesondere Moffitt betont die Relevanz von individuellen Faktoren wie die kognitive und emotionale Kompetenz des Jugendlichen.

Eine aufschlussreiche und bereits genannte Beobachtung liegt darin, dass einzig Loeber antisoziales Verhalten ausdifferenziert und zwischen aggressivem und nicht aggressivem Verhalten unterscheidet. Schliesslich ist wiederholt kritisch anzumerken, dass bei allen Modellen die Aussagekraft für weibliche Jugendliche mangels dürftiger Stichproben zu bemängeln ist (Lück, Stüber & Roth, 2005, S. 29).

In der Arbeit mit delinquenten Jugendlichen ist gerade die von Moffitt vorgenommene Unterscheidung zwischen einer persistenten und einer jugendgebundenen Verlaufsform von besonderer Bedeutung. Sie trägt grundlegend zum Verständnis dissozialen Verhaltens bei Kindern und Jugendlichen bei und liefert einen unschätzbaren Beitrag für die Früherkennung, Vorbeugung und Intervention. Gerade die Erkenntnis, dass das Deliktverhalten bei einer grossen Mehrheit der Jugendlichen nach der Adoleszenz ausklingt und hierfür Gründe wie die Erlangung von mehr Selbstständigkeit, Autonomie und Anerkennung verantwortlich sind, führt zu einer hilfreichen Ausgestaltung von angemessenen Präventions- und Unterstützungsmassnahmen.

3.2.5 Multifaktorielles biopsychosoziales Modell nach Lösel und Bender

Das integrative biopsychosoziale Entwicklungsmodell nach Lösel und Bender verfolgt den Zweck, möglichst umfassend Bedingungsfaktoren und Prädiktoren von Dissozialität und Delinquenz zu ermitteln. In diesem Sinne versucht dieser Erklärungsansatz aufzuzeigen, wie sich aus der Kumulation von biologischen, psychologischen und sozialen Risikofaktoren eine antisoziale Persönlichkeitsstruktur entwickeln kann. Der Vorteil an diesem Modell besteht darin, dass eine maximale Anzahl an relevanten Einflussfaktoren berücksichtigt wird, um damit eine Vielzahl von Zusammenhängen sichtbar zu machen. Sowohl die Entstehungsbedingungen und Ursachen als auch die Verfestigung eines dissozialen und delinquenten Verhaltens im Verlauf der Kindheit bis hin zum Erwachsenenalter sollen auf diese Weise einer differenzierten Betrachtung und Erklärung unterzogen werden. Der Nachteil dieses multifaktoriellen Modells besteht mitunter darin, dass Kausalitäten kaum nachzuweisen sind, weil sich Einflussfaktoren im Laufe der Zeit verändern und damit eine andere Bedeutung in der Interaktion zu anderen Faktoren erhalten (Renschmidt & Walter, 2009, S. 103).

Trotz berechtigter Kritik lassen sich inzwischen ziemlich valide Aussagen zu Entstehungsbedingungen und Entwicklungsverläufen dissozialen Verhaltens im Sinne des biopsychosozialen Ansatzes machen. Lösel und Bender haben hierfür ein kumulatives Entwicklungsmodell ausgearbeitet, welches die Wechselwirkungen im Sinne eines Kettenreaktionsmusters zu illustrieren versucht. Nachfolgend wird dieser prototypische Entwicklungsverlauf in knapper Form umschrieben:

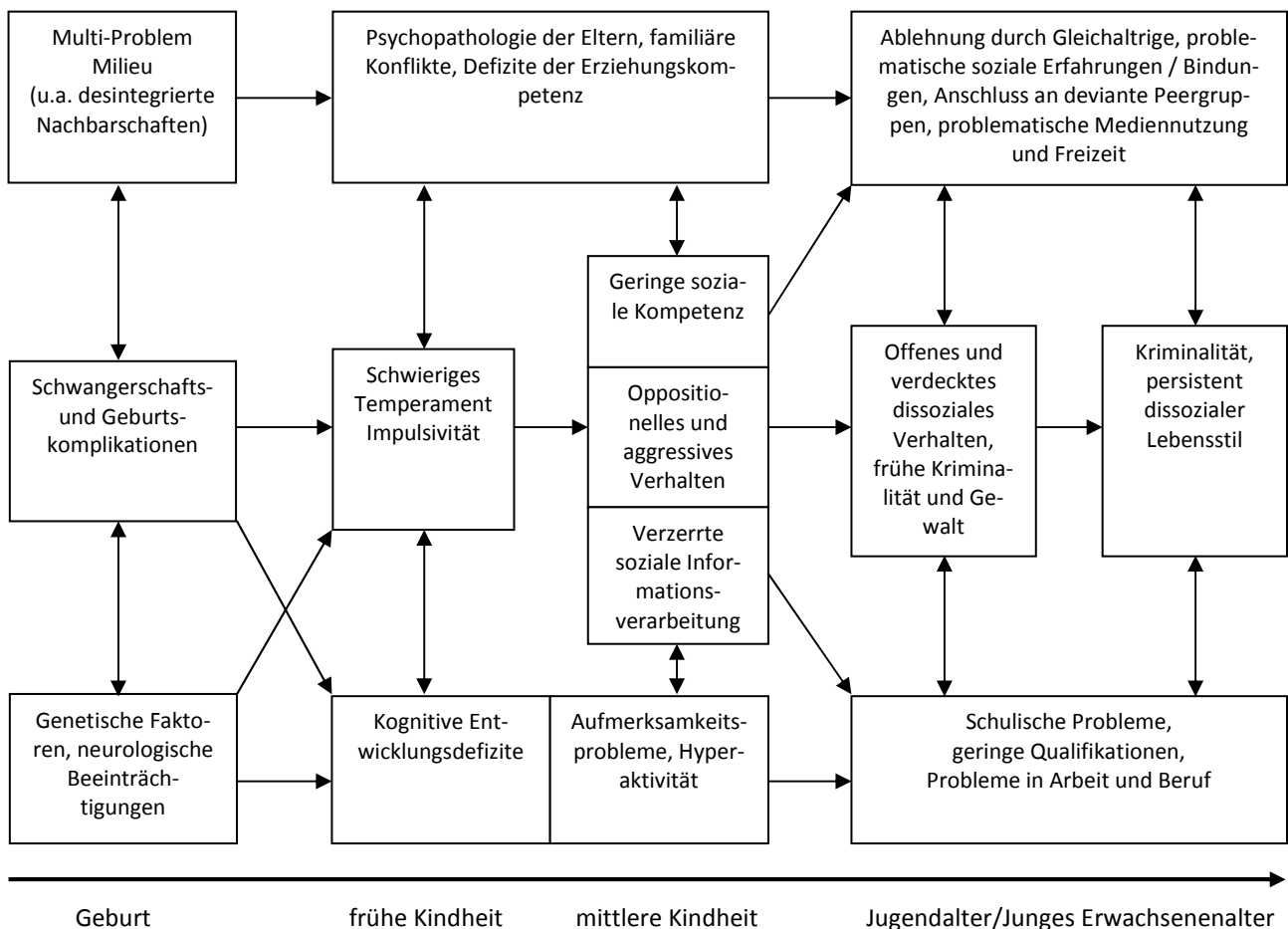


Abbildung 6: Biopsychosoziales Entwicklungsmodell dissozialen Verhaltens (modifiziert nach Lösel & Bender, 2003, aus Beelmann & Raabe, 2007, S. 111)

Dissoziale Entwicklungsprobleme können diesem Konzept zufolge bereits früh, nämlich schon während der Schwangerschaft, ihren Anfang nehmen. Diese und später eintretende biologische Faktoren beeinflussen psychologische und soziale Prozesse, welche wiederum für die Art und Weise wie Kinder ihre Umwelt wahrnehmen, verantwortlich sind. Kognitive Entwicklungsdefizite führen zu Impulsivität und einem 'schwierigen' Temperament. Dabei nehmen Bezugspersonen eine zentrale Rolle ein, denn Defizite und Risikofaktoren lassen sich durch das elterliche Erziehungsverhalten abschwächen oder verstärken. Insbesondere Kinder mit Verhaltensschwierigkeiten können Eltern an ihre Grenzen bringen, was aversive Erziehungspraktiken und inadäquate Reaktionen begünstigt. Gleichzeitig werden Defizite in der sozialen Informationsverarbeitung verstärkt und Möglichkeiten zum Erlernen sozialer Kompetenzen gehemmt. Aggressive Beziehungen und Interaktionen korrelieren wiederum mit biologischen und psychologischen Faktoren und erhöhen das Risiko einer pathologischen Entwicklung. Im späteren Lebenslauf können sich die Defizite mittels Ablehnung von Gleichaltrigen, mangelhaften Schulleistungen und Anschluss an problematische Gruppen negativ auf die Entwicklung dissozialen Verhaltens auswirken. Das problematische Verhalten droht einen progredient negativen Verlauf bis hin zu einem persistent dissozialen Lebensstil ins Erwachsenenalter einzunehmen. Allerdings hängt auch hier das Risikopotenzial von verschiedenen Faktoren wie dem Alter oder der eigenen Persönlichkeitsstruktur ab. Unzählige weitere Bedingungsfaktoren wie der Freizeitkontext, die mediale Umgebung oder der sozio-ökonomische Status erhöhen die Gefahr, dissoziale Verhaltensweisen zu erlernen (Beelmann & Raabe, 2007, S. 110 ff.).

Unbestritten wird deutlich, dass zahlreiche Wechselwirkungen von biologischen, psychologischen und sozialen Risikofaktoren vorherrschen und der zeitliche Verlauf gleichermassen von Bedeutung ist wie die Kumulation und die Gewichtung von Risiken.

Leider berücksichtigt das Modell ausschliesslich Risikofaktoren und schliesst protektive Prozesse gänzlich aus. Selbstverständlich schlagen dank schützenden Entwicklungsprozessen und gewichtigen Ressourcen nur eine geringe Anzahl Kinder, die bereits in frühen Entwicklungsabschnitten hohen Risiken ausgesetzt waren, eine dissoziale Laufbahn ein.

Nichtsdestotrotz veranschaulicht das Modell beispielhaft, dass die genannten Risiken in bestimmten Altersabschnitten von erheblicher Relevanz sind, während sie in anderen Entwicklungsstadien kaum zur Erklärung dissozialer Verhaltensschwierigkeiten beitragen (ebd., S. 112).

3.2.6 Das Risiko- und Schutzfaktorenkonzept

In Anlehnung an die Entwicklungspsychologie und im Speziellen an die Entwicklungspsychopathologie befasst sich das Risiko- und Schutzfaktorenkonzept sowohl mit den Ursachen problematischen Verhaltens als auch mit den Indikatoren für das Ausbleiben fehlangepassten Verhaltens. Dabei scheint ein derartiger Ansatz insbesondere in der Dissozialitätsprävention auf zunehmendes Interesse zu stossen. Gründe hierfür sind u.a. die vergleichsweise geringen Erfolge von psychotherapeutischen Behandlungen bei delinquenten Jugendlichen als auch die Erkenntnis, dass Intensivtäter über eine lange Entwicklungsgeschichte mit vielen schon früh beobachtbaren Auffälligkeiten verfügen. Als Folge wurden verstärkt entwicklungspsychologische Hintergründe und Entstehungsbedingungen von dissozialen Verhaltensweisen bei Kindern und Jugendlichen untersucht (Beelmann & Lösel, 2008, S. 113). Dank zahlrei-

chen internationalen Längsschnittstudien konnte eine Vielzahl an Einflussfaktoren identifiziert werden, welche die Wahrscheinlichkeit für ein dissoziales und delinquentes Handeln erhöhen. Lösel und Bliesener (2003, S. 18) zufolge ist insbesondere mit der Kumulation von verschiedenen Merkmalen die Prognose einer dissozialen Entwicklung um das 20-fache genauer, als wenn keine Angaben über die Risiken und Schutzmerkmale vorliegen. Die Analyse von Risiko- und Schutzfaktoren bildet damit ein zentrales Instrument der Entwicklungskriminologie, obgleich die Begriffsbestimmung mit Unsicherheiten verbunden ist und das Konzept in der Forschungsliteratur ziemlich unterschiedlich definiert wird (Aeberhard, 2009, S. 15; Häfeli & Schellenberg, 2009, S. 17).

Risikofaktoren

Risikofaktoren sind im Allgemeinen Merkmale, welche die Auftretenswahrscheinlichkeit eines abweichenden und problematischen Verhaltens begünstigen. Dabei sind sie nicht zwangsläufig ein Indikator für Fehlentwicklungen, sondern kündigen lediglich eine höhere Wahrscheinlichkeit einer Fehlentwicklung an, und zwar im Vergleich zu Personen, die einem entsprechenden Einfluss oder Merkmal nicht ausgesetzt sind.

Dieses Verständnis macht eine Differenzierung des Begriffs 'Risikofaktor' in sogenannte Risikomarker und kausal wirksame Faktoren notwendig. Während letztere am kausalen Prozess direkt beteiligt sind, wirken sich Risikomarker über Drittvariablen auf Merkmale aus (Beelmann & Raabe, 2007, S. 49; Lesing & Greve, 2015, S. 129). Dabei sagt der Zusammenhang zwischen einem Risikomarker und einem Problemverhalten nur wenig über die damit verbundenen Prozesse aus. Mit anderen Worten löst die Tatsache, dass physische Gewalt überwiegend von Männern ausgeübt wird, zwar Erklärungsbedarf aus, ist aber selbst noch keine Erklärung, denn bekanntlich sind die meisten Männer nicht gewalttätig. Aus diesem Grund sollen anstatt Risikofaktoren vielmehr Risikoprozesse - also die psychologischen Prozesse, welche zwischen Risikofaktoren und dem zu beobachtenden Verhalten stattfinden - in den Fokus des Interesses rücken (Beelmann & Raabe, 2007, S. 49). Sinngemäss warnt Taubner vor voreiligen Fehlschlüssen, wenn etwa Risikofaktoren nicht Teil sondern eine Folge von ursächlichen Faktoren sind. Als Beispiel nennt sie das Phänomen der Furchtlosigkeit, das häufig "als Ursache gewalttätigen Handelns missverstanden wird, statt es als Folge früher Gewalt- und Bedrohungserfahrungen zu verstehen" (2008, S. 111).

Risikofaktoren lassen sich sinnvollerweise in unveränderliche, stabile und veränderbare, dynamische Faktoren kategorisieren. Stabile Risikofaktoren bezeichnen unveränderliche Merkmale wie beispielsweise das Geschlecht, während variable Risiken Veränderungen unterliegen, so etwa das Erziehungsverhalten der Eltern (Nett, 2007, S. 19). Gerade für die Ausgestaltung einer angemessenen Interventionsmassnahme ist diese Unterscheidung von zentraler Bedeutung, denn der Erfolg hängt massgeblich von der Veränderbarkeit der entsprechenden Merkmale ab.

Im Hinblick auf die Kausalitätsfrage erscheint zudem eine Operationalisierung in distale und proximale Risikofaktoren sinnvoll. Proximale Risikofaktoren haben bezogen auf die Kausalkette einen unmittelbaren Zusammenhang zum Problemverhalten, wie etwa ungenügende Problemlöse- und Bewältigungsstrategien oder aversive Erziehungspraktiken der Eltern. Distale Risikofaktoren hingegen verfügen über einen schwachen direkten Zusammenhang zum eigentlichen Problemverhalten, fördern aber häufig

das Auftreten von proximalen Risikofaktoren. Zu nennen sind beispielsweise die Zugehörigkeit zu einer Randgruppe oder ungünstige Wohnbedingungen (Hüsler, 2010, S. 112).

Nebst einer Vielzahl von weiteren Differenzierungsmöglichkeiten sei letztlich noch auf die Unterscheidung zwischen persistenten und situativen Risikofaktoren hingewiesen. Während persistente Einflussfaktoren wie beispielsweise psychopathologische Auffälligkeiten der Familie längerfristig am Entwicklungsverlauf beteiligt sind, kommen situative Risikofaktoren wie typischerweise ein kritisches Lebensereignis nur in einer kurzzeitigen Entwicklungsphase zum Ausdruck (Beelmann & Raabe, 2007, S. 50).

Unabhängig davon, welcher Kategorie ein Risikofaktor zuzuordnen ist, gilt zu beachten, dass in aller Regel eine Fülle von Merkmalen existiert, welche mehr oder weniger stark miteinander korrelieren. Dabei stellt ein problematisches Verhalten das Resultat von sehr unterschiedlichen Risikofaktoren und Entwicklungsverläufen dar. Mit anderen Worten kann ein ähnliches Verhalten auf grundlegend anderen Ausgangsvoraussetzungen beruhen. Umgekehrt vermag derselbe Risikofaktor eine Unmenge von Verhaltensauffälligkeiten zu bewirken, wodurch die unabhängige Bewertung eines einzelnen Risikofaktors wenig Sinn macht (ebd., S. 50).

Einer weit grösseren Bedeutung kommt der Kumulation der vorhandenen Risikofaktoren zu, denn die Anzahl an negativen Einflussfaktoren bildet einen viel zuverlässigeren Prädiktor für bevorstehende Dissozialität als der eigentliche Risikotypus.

Loeber et al. (2003, S. 121) haben in ihren Studien herausgefunden, dass ein lineares Verhältnis zwischen der Anzahl Risikofaktoren und der Wahrscheinlichkeit delinquenten Verhaltens besteht. Ausgehend von einem Skalenmodell, welches eine Spannweite von -6 (predominately promotive effects) bis +6 (predominantly risk effects) aufweist, haben die Wissenschaftler bei einer Stichprobe von männlichen Jugendlichen u.a. aufzeigen können, dass drei Viertel mit einem Score von mindestens +4 ein schweres Delinquenzverhalten zeigen. Bei jenen Jugendlichen mit einem Score von -5 oder -6 gab es indes keinen einzigen mit einem einschlägigen Problemverhalten. Übereinstimmende Ergebnisse aus ähnlichen Untersuchungen lassen den Schluss zu, dass die Erfassung der Anzahl Risikofaktoren einen hohen Vorhersagewert der Verhaltensentwicklung ermöglicht (ebd.).

Schutzfaktoren und Vulnerabilität

Selbstverständlich bleiben während des Heranwachsens keine Kinder und Jugendliche von Gefahren und Risiken verschont. Unbestritten schafft es die Mehrheit, den Schritt ins Erwachsenenalter ohne ernsthafte Entwicklungsstörungen und Auffälligkeiten zu meistern. Hier scheinen Schutzfaktoren - auch protektive Faktoren genannt - eine Rolle zu spielen, welche bei der Konfrontation mit negativen Einflussfaktoren eine Art 'Pufferwirkung' ausüben (Häfeli & Schellenberg, 2009, S. 18). Schutzfaktoren sind demnach Merkmale, welche die Entwicklung eines einschlägigen Problemverhaltens hemmen respektive die negativen Effekte eines Risikofaktors abschwächen oder gar nicht entstehen lassen. Sie senken folglich die Wahrscheinlichkeit, auf ein risikoförderliches Merkmal mit Problemverhalten zu reagieren. Allerdings ist zu beachten, dass bei der Begriffsbestimmung noch erheblicher Klärungsbedarf besteht. Häufig werden protektive Faktoren als Gegenstück zu den Risikofaktoren betrachtet, doch dieser Zusammenhang scheint der Komplexität des Risiko- und Schutzfaktorenkonstrukts nicht in jedem Fall gerecht zu werden. Aeberhard (2009, S. 15) verweist beispielhaft auf eine Rekrutenbefragung, dank

welcher nachgewiesen werden konnte, dass eine gute Beziehung zur Lehrerschaft ein Schutzfaktor darstellt, eine schlechte Beziehung aber nicht zwangsläufig ein Indiz für ein erhöhtes Delinquenzrisiko sein muss. Auf der anderen Seite existieren Merkmale, welche je nach Ausprägung ein Risiko- oder dann ein Schutzfaktor darstellen. Ebenfalls wehrt sich Rutter, die beiden Begriffe in den gleichen Topf zu werfen. Seiner Ansicht nach "schwächen Schutzfaktoren die Wirkungen eines bestehenden Risikofaktors ab, während sie ohne Risiko keine oder nur geringe Wirkungen auf die Verhaltensentwicklung zeigen" (1987, zit. nach Beelmann & Raabe, 2007, S. 52). Parallelen zum Risikofaktorenkonzept finden sich darin, dass Schutzfaktoren in grundsätzlich gleichartige Kategorien einzuteilen sind und gleichermaßen dem Prinzip der kumulierten Wirkung unterliegen. Darüber hinaus ist auch hier vielmehr von protektiven Prozessen als von fixen Schutzfaktoren die Rede.

Eng mit dem Schutzfaktorenkonzept verbunden sind die sogenannten Vulnerabilitätsfaktoren. Diese tragen zur Verstärkung der negativen Effekte von Risikofaktoren bei, wodurch sich ein Problemverhalten weiter zuspitzen kann. Dabei gilt: Je ausgeprägter die Vulnerabilität, desto rascher und intensiver können Risikofaktoren negativ wirksam werden (Oerter, 2001, S. 6). Vulnerabilitätsfaktoren ist es allerdings nicht möglich, ein Problemverhalten selbst auszulösen.

Empirisch wurden Schutzfaktorenkonzepte bislang nur ungenügend und wesentlich seltener untersucht als Risikofaktorenmodelle. Lösel und Bender postulieren daher für mehr Forschungsbemühungen in diesem Bereich, denn "sound knowledge on resilience and natural protective factors is not only important for more differentiated and better explanations of antisociality, but is also useful for improving our programmes of prevention and intervention" (2004, S. 178).

Resilienz

In Anlehnung an das Schutzfaktoren- und Vulnerabilitätsmodell wird jüngst in der entwicklungspsychologischen Forschung das Konzept der Resilienz diskutiert. Dieses Konzept hat enge Parallelen zu jenem der Vulnerabilität und bezeichnet im Grunde "eine relationale Invulnerabilität im Sinne einer relativen Widerstandsfähigkeit gegenüber krisenhaften Situationen und Lebensereignissen" (Gabriel, 2005, S. 207). Die Resilienzforschung geht somit der Frage nach, welche Eigenschaften und Fähigkeiten jene Personen auszeichnen, die sich trotz vorliegender Risikokonstellationen psychisch gesund entwickeln. Lange Zeit wurde Resilienz als stabile Persönlichkeitseigenschaft aufgefasst, wodurch das Modell primär dazu diente, Personen mit resilienten Dispositionen zu identifizieren. Heute herrscht die Überzeugung, dass mit Resilienz ein dynamischer und reziproker Prozess gemeint ist, bei welchem das Einwirken der Umwelt gleichermaßen von Relevanz ist, wie die genetische Disposition auf die Empfindsamkeit von Umwelteinflüssen. Entsprechend wirkt ein Individuum regulierend auf seine Lebensumwelt ein, gestaltet diese mit und lässt sich umgekehrt durch die Umwelt inspirieren und beeinflussen. Gleichzeitig ist Resilienz situationsspezifisch, d.h. das Konzept kann nicht auf alle Lebensbereiche übertragen werden. In der Literatur finden sich daher häufig unterschiedliche Spezifikationen wie die 'emotional resilience', 'educational resilience' oder die 'social resilience' (Häfeli & Schellenberg, 2009, S. 20; Kormann, 2009, S. 189).

Verschiedene Untersuchungen haben bestätigt, dass Resilienz kein angeborenes Persönlichkeitsmerkmal darstellt, sondern eine Kapazität umfasst, welche im Verlauf der Entwicklung im Kontext der Individuum-Umwelt-Interaktion erworben wird. Insbesondere in den ersten zehn Lebensjahren seien resiliente Eigenschaften erlernbar (Kormann, 2009, S. 194).

Gabriel (2005, S. 215) warnt allerdings davor, dass mit dem Resilienzkonzept das suggestive Postulat einhergeht, die Widerstandsfähigkeit sei vom Individuum selbst herzustellen. Eine solch gewagte Denkweise im Sinne von 'jeder sei seines Glückes Schmid' würde zu einer unzulässigen Pathologisierung vulnerabler Personen führen. Er ist überzeugt, dass resiliente Personen nicht von sich aus widerstandsfähig geworden sind. Vielmehr handelt es sich um ein Produkt protektiver Faktoren. Nichtsdestotrotz knüpft das Resilienzkonzept auf eine positive und ressourcenorientierte Art und Weise an Entwicklungsperspektiven junger Menschen an und lässt pädagogische Anstrengungen und entwicklungsfördernde Bemühungen aufwerten.

4 METHODISCHES VORGEHEN

4.1 Forschungsdesign

Nachfolgend wird auf die in dieser Master-Thesis angewandte Forschungsmethodik eingegangen. Die Beschreibung erstreckt sich von der Wahl des Forschungsinstrumentes bis hin zu den Auswertungsmethoden und dem genutzten Datenanalyseverfahren.

Um sich der Fragestellung anzunähern, erschien es zweckmässig, ein kombiniertes Forschungsdesign anzuwenden, welches sowohl ein quantitatives als auch ein qualitatives Vorgehen vorsieht. Mit dieser sogenannten Mixed Methodology werden die unterschiedlichen Methoden parallel und sukzessive eingesetzt und die Erkenntnisse aufeinander bezogen (Hug & Poscheschnik, 2010, S. 90; Kuckartz, 2014, S. 18).

In einer ersten Erhebungswelle sind im Rahmen einer Aktenanalyse relevante Daten erhoben worden, welche für deskriptive Zwecke genutzt werden und insbesondere dazu dienen, die Stossrichtung und Schwerpunktsetzung bei der sozialen Integration von straffälligen Jugendlichen aus Sicht der Vollzugsbehörde zu ermitteln. Die zweite Erhebungswelle galt der Befragung von fünf ehemals betroffenen Jugendlichen, bei welchen eine ambulante oder stationäre Schutzmassnahme angeordnet und inzwischen aufgehoben wurde.

Aufgrund der Tatsache, dass bei vorliegender Untersuchung sensible Daten erhoben und ausgewertet werden und sich die Einsichtnahme in abgeschlossene Verfahrensakten nach der kantonalen Datenschutzgesetzgebung (Art. 15 KDSG) richtet, musste vorgängig die leitende Jugendanwältin des Kantons Bern um Bewilligung zur Akteneinsicht ersucht werden. Mit Verfügung vom 08.09.2014 wurde das Gesuch um Einsicht in rechtskräftig erledigte deutschsprachige Massnahmenvollzugsakten zu wissenschaftlichen Zwecken gutgeheissen unter der Voraussetzung, dass den für die Interviews vorgesehenen Personen durch die Jugendanwaltschaft vorgängig das rechtliche Gehör gewährt wird (siehe Anhang).

4.2 Auswahl der Stichprobe für die Aktenanalyse

Das Sample für die Aktenanalyse bilden sämtliche deutschsprachigen Jugendlichen, welche von der Strafverfolgungsbehörde des Kantons Bern zu einer ambulanten oder stationären Schutzmassnahme verurteilt worden sind und deren Massnahme im Jahre 2013 oder in der ersten Hälfte des Jahres 2014 (Stichtag: 30.06.2014) rechtskräftig aufgehoben wurde. Sollten gleichzeitig zwei Schutzmassnahmen angeordnet worden sein, fallen die Betroffenen nur in die Stichprobe, sofern die letzte Massnahme innerhalb des besagten Zeitraums ebenfalls aufgehoben wurde. Nicht in die Stichprobe aufgenommen wurden Jugendliche ohne Massnahmenbedürftigkeit, die zu einer bedingten Strafe mit Begleitperson nach Art. 20 Abs. 3 JStG verurteilt worden sind. Im Unterschied zu Schutzmassnahmen können in diesen Fällen keine Unterstützungsleistungen finanziert werden, auch nicht bei später eintretender Massnahmenbedürftigkeit. Der Auftrag der Begleitperson ist im Gesetz nicht genau umschrieben, orientiert sich jedoch an der Bewährungshilfe nach Art. 93 StGB (Riedo, 2013, S. 174). Unter Berücksichtigung der genannten Kriterien umfasst die Stichprobe insgesamt **105 männliche und weibliche Jugendliche**.

Beschreibung der Stichprobe nach Dienststelle und Geschlecht

Wie Abbildung 7 zeigt, wurden in der Region Bern-Mittelland aufgrund des einwohnermässig grossen Einzugsgebiets knapp über 50% aller Schutzmassnahmen geführt, die in die Stichprobe Einzug fanden. Der Grund für die tiefe Anzahl Jugendlicher aus der Region Biel-Seeland ist damit zu begründen, dass französisch sprechende Personen aus der Stichprobe ausgeschlossen wurden.

Die Geschlechteraufteilung weist mit 84.8% erwartungsgemäss eine deutliche Dominanz des männlichen Geschlechts auf. Mit 15.2% entspricht der Anteil weiblicher Jugendlicher somit knapp jener der Referenzpopulation aus der Jugendstrafurteilsstatistik (vgl. Kap. 2.2.2). Auffallend ist derweil, dass der Anteil weiblicher Jugendlicher aus der Dienststelle Bern-Mittelland mit knapp über 20% rund doppelt so hoch ist wie jener aus den Dienststellen Emmental-Oberaargau und Bern-Oberland. Aus der Dienststelle Biel-Seeland wurde überhaupt keine weibliche Person in die Stichprobe aufgenommen.

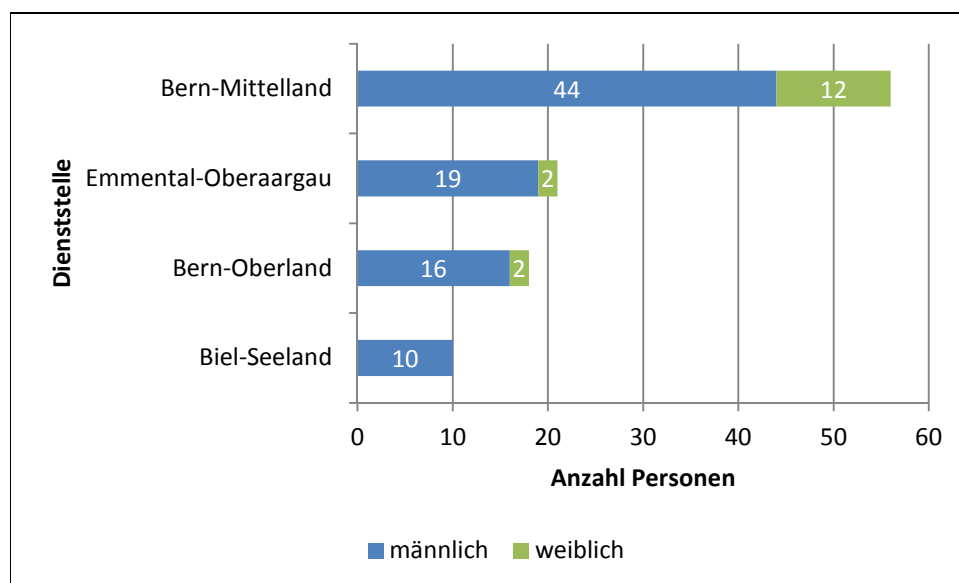


Abbildung 7: Beschreibung der Stichprobe nach Dienststelle und Geschlecht (eigene Darstellung)

Beschreibung der Stichprobe nach Jahrgang

Da ausschliesslich Jugendliche in die Stichprobe Einzug fanden, bei welchen die Massnahme frühestens 2013 aufgehoben wurde, waren bei Massnahmenabschluss sämtliche Personen mit Jahrgängen 1994 und älter mindestens 18 Jahre alt. Je nach Geburtsdatum können Jugendliche mit dem Jahrgang 1995 beim Massnahmenabschluss ebenfalls bereits volljährig gewesen sein.

Bei der Betrachtung der Altersverteilung fällt daher auf, dass bei der grossen Mehrheit der Jugendlichen die Massnahme erst nach Erreichen der Volljährigkeit aufgehoben wurde.

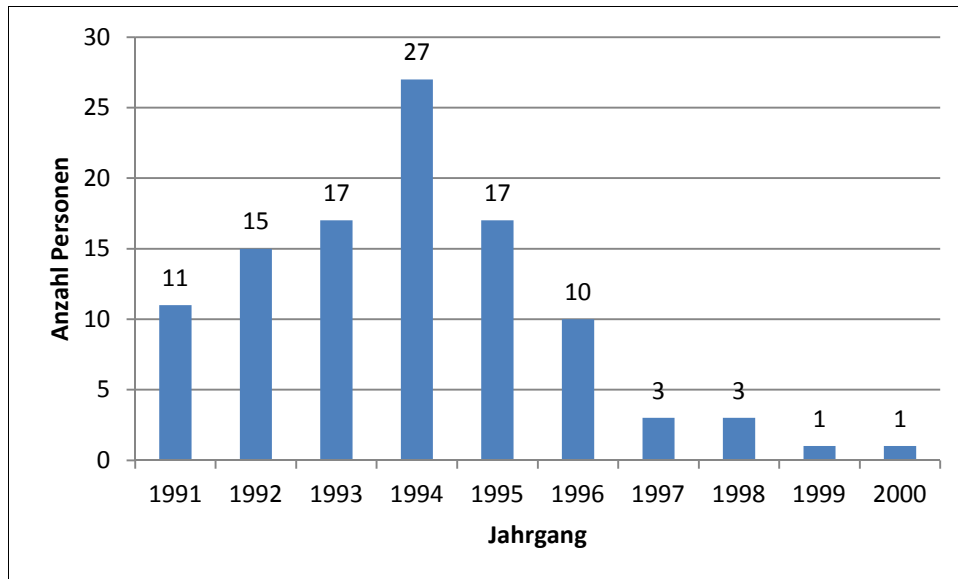


Abbildung 8: Beschreibung der Stichprobe nach Jahrgang (eigene Darstellung)

Beschreibung der Stichprobe nach Alter beim ersten aktenkundigen Delikt

Aus dem Voraktenverzeichnis ist das Datum der ersten im Kanton Bern beurteilten Straftat ermittelt und in Bezug zum Alter des Jugendlichen gesetzt worden. Damit ist es möglich, das exakte Alter beim ersten aktenkundigen Delikt festzustellen. Nicht erfasst sind allfällige Zuzügerinnen und Zuzüger, die möglicherweise in einem anderen Kanton oder im Ausland bereits delinquentes Verhalten demonstrieren haben. Zwei Jugendliche waren bei ihrem ersten aktenkundigen Delikt jünger als zehn Jahre. Ihr Fehlverhalten wurde nach altem Jugendstrafrecht geahndet, als das Strafmündigkeitsalter noch bei sieben Jahren gelegen hatte (vgl. Kap. 2.3.1)

Wie Abbildung 9 zeigt, waren rund zwei Drittel aller Jugendlichen aus der Stichprobe mindestens 14 Jahre alt, als sie ihr erstes aktenkundiges Delikt begangen haben. Diese Zahlen scheinen Moffitts These zu stützen, indem sie behauptet, dass die jugendgebundene Delinquenz weitaus häufiger in Erscheinung tritt als die Lebenslauf persistente Verlaufsform, welche bereits in früheren Entwicklungsphasen zu beobachten sei (vgl. Kap. 3.2.1). Ferner gehören laut Pattersons Modell rund ein Drittel der Jugendlichen in die Gruppe der Frühstarter, da diese erstmals vor ihrem 14. Altersjahr delinquent auffällig geworden sind. Sie alle sind Patterson zufolge einem höheren Risiko einer persistent-dissozialen Entwicklung ausgesetzt (vgl. Kap. 3.2.3).

Die Altersverteilung beim ersten aktenkundigen Delikt deckt sich im Übrigen weitgehend mit der Baseline-Erhebung aus dem Jahr 2010, bei welcher 366 Fälle aus 15 Amtsstellen in der Schweiz untersucht wurden. Auch dort waren mit 26.8% die meisten Jugendlichen 14 Jahre alt, als sie ihr erstes aktenkundiges Delikt begangen haben (Nett, 2010, S. 10).

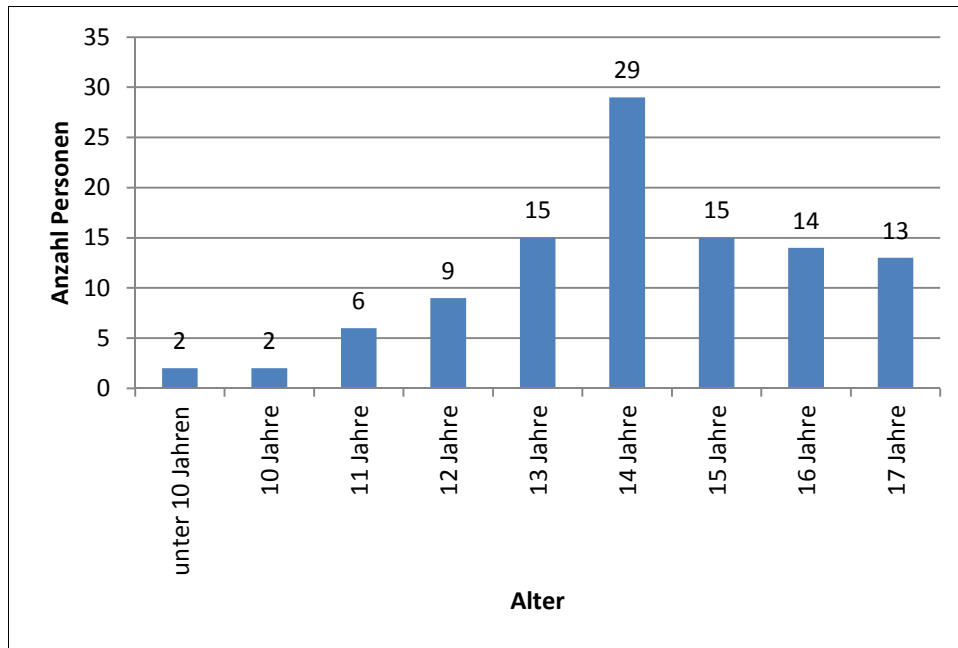


Abbildung 9: Beschreibung der Stichprobe nach Alter beim ersten aktenkundigen Delikt (eigene Darstellung)

Beschreibung der Stichprobe nach Massnahmenart

Insgesamt wurden 179 Massnahmen angeordnet, wodurch deutlich wird, dass bei einer Vielzahl Jugendlicher gleichzeitig zwei Massnahmen zur Anwendung kamen oder infolge geänderter Verhältnisse eine Massnahmenänderung erfolgt sein musste. Bei 54 jungen Straftäterinnen und Straftätern und somit bei knapp über 50% des Samples entschied sich die Vollzugsbehörde, mindestens eine stationäre Schutzmassnahme anzuordnen. Ein Blick auf die Verteilung der Massnahmenart zeigt, dass über 50 Unterbringungen in einer offenen und knapp 20 in einer geschlossenen Erziehungs- oder Beobachtungseinrichtung erfolgten. Die ambulante Massnahme der persönlichen Betreuung kam am häufigsten zur Anwendung.

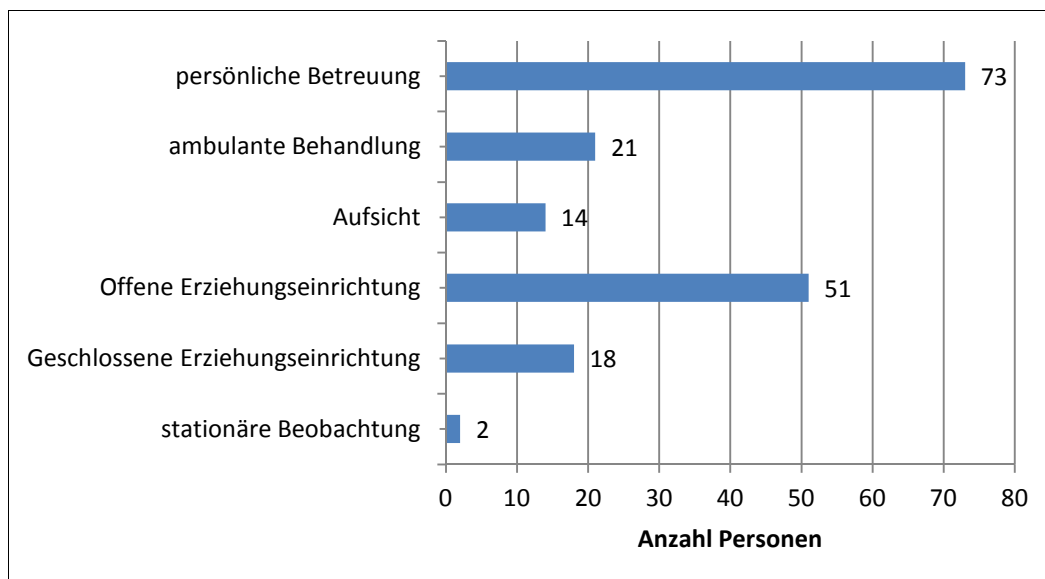


Abbildung 10: Beschreibung der Stichprobe nach Massnahmenart (eigene Darstellung)

4.3 Auswahl der Stichprobe für die Interviews

Die Basis für die Auswahl der fünf Interviewkandidatinnen und Interviewkandidaten bildete die oben beschriebene Auswahlgesamtheit von 105 weiblichen und männlichen Jugendlichen, wobei nachfolgende Ausschlusskriterien eine Reduzierung der für ein Interview in Frage kommenden Personen zur Folge hatte. Ein erhebliches Verzerrungsrisiko bei der Stichprobenwahl ist gegeben, sofern sich die untersuchende Person und die Forscherin oder der Forscher bekannt sind (Lamnek, 2010, S. 351). Ausgeschlossen wurden daher 15 Jugendliche, für welche der Verfasser selbst als Sozialarbeiter bei der Jugendanwaltschaft Bern-Mittelland zuständig gewesen war.

Im Rahmen eines kontrastierenden Samplingverfahrens kam es bei der Stichprobenwahl zu einer zusätzlichen theoriegeleiteten Selektion (Kruse, 2015, S. 242). Um sicherzustellen, dass sowohl positive als auch negative Massnahmenverläufe in die Stichprobe Einzug finden, wurden die einzelnen Dienststellen vorgängig gebeten, ihre subjektive Beurteilung des Massnahmenverlaufs bei sämtlichen Untersuchungseinheiten anhand eines binären Codes (gut, schlecht) schriftlich festzuhalten. Aufgrund pragmatischer Überlegungen sind die Dienststellen zudem um ihre Einschätzung ersucht worden, jene ehemaligen Klientinnen und Klienten zu vermerken, die infolge einer ausserordentlichen Beeinträchtigung (z.B. ausgeprägter Autismus oder massiv eingeschränkter Deutschkenntnisse) nicht fähig sind, an einem Interview aktiv teilzunehmen.

Es stellte sich heraus, dass bei 13 Personen keine Angaben gemacht werden konnten, weil die damals zuständige Sozialarbeiterin oder der damals zuständige Sozialarbeiter die Jugendanwaltschaft in der Zwischenzeit verlassen hat. Eine ehemals massnahmenbedürftige Person ist verstorben, zwei Personen haben die Schweiz laut letztem Kenntnisstand verlassen und bei weiteren acht Personen sind keinerlei Kontaktdaten bekannt respektive es bestand Gewissheit, dass die vorhandenen Kontaktdaten nicht mehr korrekt sind. Von den verbleibenden 66 Personen wurden 58 ehemalige Klientinnen und Klienten als geeignet eingeschätzt. Hiervon verfügen nach Einschätzung der damals zuständigen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter 39 Personen über einen guten und 19 Personen über einen schlechten Massnahmenverlauf.

Um die Chancen zu erhöhen, mindestens vier männliche Kandidaten und eine weibliche Kandidatin zu ermitteln, welche Bereitschaft zeigen, an einem Interview teilzunehmen, wurden mittels eines Algorithmus der Statistikapplikation SPSS sowohl für die Kategorie der vermeintlich guten als auch für die Kategorie der vermeintlich schlechten Massnahmenverläufe per Zufallsstichprobe je fünf männliche Kandidaten ausgewählt. Ergänzend dazu erfolgte ebenfalls per Zufallsstichprobe die Auswahl von zwei weiblichen Kandidatinnen. Diese insgesamt zwölf Personen sind schliesslich durch die leitende Jugendanwältin des Kantons Bern angeschrieben und ersucht worden, innert Frist einen Talon zu unterzeichnen, sollte eine Kontaktaufnahme durch den Forschenden nicht erwünscht sein (vgl. Kap. 4.1). In der Folge haben drei männliche Kandidaten und eine weibliche Kandidatin den Talon retourniert, wodurch diese aus der Stichprobe gefallen sind.

Nachdem von den verbleibenden acht Personen die weibliche Kandidatin für ein Interview angefragt worden ist, stellte sich heraus, dass vier potenzielle Kandidaten damals durch die Jugendanwaltschaft Bern-Mittelland, zwei Kandidaten durch die Dienststelle Emmental-Oberaargau und ein Kandidat durch die Dienststelle Biel-Seeland betreut wurden. Aus diesem Grund entschied sich der Verfasser, nebst

der weiblichen Kandidatin je einen Kandidaten aus den Dienststellen Emmental-Oberaargau und Biel-Seeland und zwei Kandidaten aus der Dienststelle Bern-Mittelland anzufragen. Eine weitere Stichprobenziehung war nicht nötig, weil je zwei vermeintlich positive als auch negative Massnahmenverläufe auszuwählen waren und in einzelnen Fällen zudem mit einem Scheitern der Kontaktaufnahme oder eines Interviewtermins gerechnet werden musste. Erfreulicherweise ist die Kontaktaufnahme reibungslos gelungen. Ein Kandidat ist nicht zum vereinbarten Interviewtermin erschienen und war auch nicht mehr erreichbar. Als Ersatz konnte ein anderer Kandidat für ein Interview gewonnen werden.

Nachfolgend sollen die Eckdaten der befragten Personen zum Zeitpunkt des Interviews dargestellt werden. Die Daten wurden sowohl aus den Interviews als auch aus der Aktenanalyse ermittelt:

Tabelle 1: Eckdaten der befragten Personen (Eigene Darstellung)

	Sabrina*	Tim*	Paul*	Luca*	Kai*
Dienststelle	Bern-Mittelland	Bern-Mittelland	Bern-Mittelland	Emmental-Oberaargau	Biel-Seeland
Einschätzung Verlauf	gut	schlecht	gut	gut	schlecht
Alter	22 Jahre	23 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	20 Jahre
Delikte	- Vermögen - BetmG	- minder-schwere Gewalt - BetmG	- BetmG - Strassenverkehr	- minder-schwere Gewalt - Freiheit - Vermögen - BetmG - Strassenverkehr	- minder-schwere Gewalt - Freiheit - Vermögen - BetmG - Waffen - Personenbeförderung
Massnahmen	- persönliche Betreuung - ambulante Behandlung - offene Unterbringung	- persönliche Betreuung - ambulante Behandlung - offene Unterbringung	- persönliche Betreuung - vorsorgliche offene Unterbringung	- persönliche Betreuung	- offene Unterbringung
Aufhebung Massnahme	06.03.14	02.04.13	11.11.13	17.02.14	25.06.13
Dauer Massnahme	4 Jahre 5 Monate	4 Jahre 9 Monate	1 Jahr 7 Monate	3 Jahre 8 Monate	3 Jahre 2 Monate
Aktueller Stand der Berufsintegration	Praktikantin mit Aussicht auf Lehrstelle (Fachfrau Betreuung)	- abgeschl. Lehre als Logistiker - arbeitslos - Sozialhilfebezug	2. Lehrjahr Detailhandel EFZ	2. Lehrjahr Detailhandel EFZ	- unausgebildet - arbeitslos, auf Stellensuche - kein Ersatz-einkommen
Wohnsituation	Eigene Wohnung mit Partner	Eigene Wohnung	Bei Eltern	Bei Eltern und 2 Schwestern	Bei Mutter und jüngeren Stiefbruder

*Namen geändert

4.4. Durchführung der Aktenanalyse

Sämtliche Verfahrensakten sind kantonsweit in der geschützten Applikation JUGIS erfasst und abgelegt. Ergänzende Papierakten von abgeschlossenen Dossiers - wie beispielsweise externe forensisch-jugendpsychiatrische Gutachten - werden in der Regel am Ort der jeweiligen Jugendanwaltschaft im Archiv aufbewahrt. Für die vorliegende Forschungsarbeit waren sowohl Abklärungs- und Vollzugsberichte als auch Strafbefehle, Nachentscheide, Urteile und Voraktenverzeichnisse von zentralem Interesse. Nach einer ersten Übersicht wurde eine Excel-Tabelle und in Anlehnung daran eine SPSS-Datenbank erstellt.

Erfasst wurden schliesslich die folgenden Daten:

- sämtliche Schutzmassnahmen (sowohl die zuletzt geführten als auch frühere Massnahmen)
- die letzten Massnahmenziele und der entsprechende Zielerreichungsgrad
- die Art und Anzahl der beurteilten Delikte
- der Geburtsort der Betroffenen
- der Beziehungsstatus und die Herkunft der Eltern
- die in der Kindheit und Jugendzeit massgebende Haushaltszusammensetzung
- das Alter beim ersten aktenkundigen Delikt
- die Zeitspanne zwischen dem ersten aktenkundigen Delikt und der ersten Anordnung einer (vorsorglichen) Schutzmassnahme

Zur systematischen Erfassung des Datenmaterials wurden Kodierregeln ausgearbeitet und Kategorien gebildet. Diese sind mittels eines Pre-Tests überprüft worden, bevor die Datenerhebung vor Ort bei den verschiedenen Jugendanwaltschaften vorgenommen wurde (vgl. Diekmann, 2011, S. 660). Das Kodiersystem orientiert sich eng am Material und wurde laufend angepasst und erweitert.

Nachfolgend wird das Kategoriensystem mittels tabellarischer Darstellung abgebildet. Damit soll zunächst ein Überblick über die einzelnen Merkmale und ihre Ausprägungen geschaffen werden. Auf die Ausarbeitung der Kodierregeln respektive die Überlegungen zur Operationalisierung der einzelnen Kategorien wird im Kapitel 5.1 detailliert eingegangen.

Tabelle 2: Kategorie Massnahmenziele (Eigene Darstellung)

Kategorie	Ausprägungen
Berufsintegration	<ul style="list-style-type: none"> • Tagesstruktur • Schulabschluss/erfolgreiche Weiterführung der Schule • Berufswahl/Berufsintegration angehen • Lehrstelle finden • Lehrabschluss/erfolgreiche Weiterführung der Lehre • gute Leistungen in der Berufsschule • bezahlte Arbeit finden oder nachgehen
Wohnen	<ul style="list-style-type: none"> • neue Wohnlösung finden • Wohnkompetenzen fördern • selbständiges Wohnen • Zusammenleben bei Eltern klappt • stabile Wohnsituation

Finanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Umgang mit Finanzen/keine Schuldenbildung • Inanspruchnahme von Sozialleistungen/Sozialhilfe
Delinquenz	<ul style="list-style-type: none"> • Deliktfreiheit/keine Anzeigen • Gewaltfreiheit
Sucht	<ul style="list-style-type: none"> • Abstinenz von Suchtmitteln/kontrollierter Umgang • Cannabisabstinenz/kontroll. Umgang • Alkoholabstinenz/kontroll. Umgang • Behandlung einer Onlinesucht
Freizeit	<ul style="list-style-type: none"> • sinnvolle Freizeitbeschäftigung • tragfähiges soziales Netz
Persönlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Abklärung/Gutachten • Therapie starten/weiterführen • psychische Stabilität • Persönlichkeitsentwicklung/Verhaltensänderung
Andere	<ul style="list-style-type: none"> • Stabilität/Beruhigung der Situation • Erziehungskompetenzen fördern • Schadensregulierung • Massnahmenabschluss • andere Massnahmenziele • Doppelnennungen

Tabelle 3: Kategorie Zielerreichungsgrad (Eigene Darstellung)

Kategorie	Ausprägungen
Zielerreichungsgrad	<ul style="list-style-type: none"> • erreicht • teilweise erreicht • nicht erreicht

Tabelle 4: Kategorie Status der Eltern (Eigene Darstellung)

Kategorie	Ausprägungen
Status der Eltern	<ul style="list-style-type: none"> • verheiratet, im gemeinsamen Haushalt lebend • Trennung vor dem 7. Altersjahr • Trennung zwischen dem 7. und 14. Altersjahr • Trennung ab dem 15. Altersjahr • Trennung unbekannter Zeitpunkt • Tod des Vaters • Ausweisung, Verschwinden, Gefängnis des Vaters • Adoptiveltern

Tabelle 5: Kategorie Herkunft der Eltern (Eigene Darstellung)

Kategorie	Ausprägungen
Herkunft der Eltern / Geburtsort der Jugendlichen	<ul style="list-style-type: none"> • Schweiz • Mitteleuropa • Osteuropa • andere

Tabelle 6: Kategorie Haushaltszusammensetzung (Eigene Darstellung)

Kategorie	Ausprägungen
Haushaltszusammensetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Mutter und Vater • Mutter • Vater • Mutter und Stiefvater / Partner • Vater und Steifmutter / Partnerin • Heim / Pflegefamilie • Auf der Strasse • Adoptiveltern

Tabelle 7: Kategorie Deliktart (Eigene Darstellung)

Kategorie	Ausprägungen
Delikte	<ul style="list-style-type: none"> • schwere angewandte Gewaltstraftaten • minderschwere angewandte Gewaltstraftaten • Verbrechen/Vergehen gegen die Freiheit • strafbare Handlungen gegen das Vermögen • Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz • Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz • Widerhandlungen gegen das Personenbeförderungsgesetz • strafbare Handlungen gegen das Waffengesetz • übrige Straftaten

Nach der manuellen Erfassung in die Excel-Datenmaske wurden die Daten in die Statistik- und Analyse-Software SPSS übertragen. Die Dateneingabe fand im Spätherbst 2014 vor Ort bei den jeweiligen Dienststellen der Jugendanwaltschaften des Kantons Bern (Biel-Seeland, Emmental-Oberaargau, Bern-Mittelland und Bern-Oberland) statt.

Nach der Eingabe wurden die Daten bereinigt, indem die Anzahl Fälle, Variablennamen, aber auch die Missings kontrolliert wurden. Um zusätzliche Analysen mit den bestehenden Daten vornehmen zu können, wurden bestimmte Variablen rekodiert.

4.5 Durchführung der Interviews

Wahl des Interviewortes

Die Überzeugung, dass ergiebiges Material dort zu erwarten ist, wo sich die interviewte Person wohl fühlt, veranlasste den Verfasser dazu, die Wahl des Interviewortes weitgehend den angefragten Personen zu überlassen. Dabei wurde auf ein akustisch geeignetes und möglichst störungsfreies Setting geachtet und darauf, dass keine Drittpersonen anwesend waren (vgl. Diekmann, 2011, S. 468 f.; Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2010, S. 76 ff.). Schliesslich haben drei Gespräche in einem kleinen Sitzungszimmer in der Jugendanwaltschaft Bern-Mittelland, ein Gespräch in einem Büro der Jugendanwaltschaft Emmental-Oberaargau und ein Gespräch in der Privatwohnung eines Interviewkandidaten stattgefunden.

Interviewmethode

Bei der Wahl der Interviewmethode wurde darauf geachtet, ausreichend Raum zur freien Erzählung zur Verfügung zu stellen. Der Forscher wollte erfahren, wie sich die Erzählenden ihren Lebensweg erklären, was ihnen relevant erscheint und welchen Lebensfragen sie nachgehen. Dazu war eine Interviewmethode mit grossem narrativem Anteil erforderlich, um die individuellen Relevanzsysteme zu erfassen und einen subjektnahen Einblick in die Wirklichkeit der Betroffenen zu erhalten (Kruse, 2015, S. 212 f.). Im Unterschied zu einer rein narrativen Interviewform sollte in einem späteren Teil das Gespräch auf Themenbereiche geführt werden, die für das Forschungsinteresse von grosser Relevanz sind. Dazu bot sich ein Leitfadeninterview an, mit welchem bedeutsame Aussagen vertieft und noch nicht abgehandelte Themenbereiche abgefragt werden können. Diese Überlegungen haben schliesslich dazu geführt, als Erhebungsmethode das von Andreas Witzel (1982, S. 66 ff.) entwickelte problemzentrierte Interview (PZI) anzuwenden. Diese Interviewform zeichnet sich durch eine Kombination von deduktivem und induktivem Vorgehen aus, womit ein theoretisches Vorverständnis des Forschers über eine gesellschaftlich relevante Problemstellung vorausgesetzt wird (Witzel, 2000). In vorliegender Arbeit steht der Schutz- und der Erziehungsauftrag einer Jugendstrafvollzugsbehörde als Problemstellung im Fokus.

Der Leitfaden umfasst biographische Fragestellungen zu einem thematischen Schwerpunkt, um die Aufmerksamkeit der interviewten Person auf diese Themenbereiche zu lenken. Dabei soll zum freien Erzählen animiert werden, ohne dass durch die theoretischen Vorannahmen des Forschers Verzerrungen stattfinden (Lamnek, 2002, S. 176). Der Ablauf lässt sich typischerweise in vier verschiedene Phasen unterteilen. Nach einer sogenannten Erklärungsphase, bei welcher die interviewte Person ein Gefühl dafür entwickeln kann, worum es sich bei dieser Interviewform handelt und insbesondere, dass ausholende und ausführliche Erzählungen möglich sind, folgt die zweite Phase der allgemeinen Sondierung. Hier kommt ein offener Erzählstimulus zum Einsatz, so dass die interviewte Person sich eingeladen fühlt, möglichst frei und ungehindert berichten zu dürfen. In der dritten Phase können spezifische Sondierungsfragen gestellt werden, um in Erzählsequenzen weiter einzutauchen, Widersprüche anzusprechen oder bei vage formulierten Äusserungen nachzufragen. In der letzten Phase werden noch nicht abgehandelte Themenbereiche angesprochen und Fragen gestellt, welche im Leitfaden unerledigt geblieben sind (Lamnek, 2002, S. 178; Witzel, 2000).

Interviews

Vor Beginn des Interviews wurden die Interviewpartnerin und die Interviewpartner erneut darauf hingewiesen, worum es geht und mit welchem Zeithorizont in etwa zu rechnen ist. Es wurde darüber aufgeklärt, dass die Anonymität gewahrt bleibt und genannte Namen von Personen, Institutionen, Orten etc. abgeändert werden (vgl. Kruse, 2015, S. 257; Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2010, S. 80). Ferner wurde über den Zweck der Tonaufnahme informiert und die Bereitschaft zur Aufzeichnung des Interviews überprüft.

Vier der durchgeführten Interviews dauerten rund eine Stunde, ein Interview nahm über 90 Minuten in Anspruch. Im Anschluss an das Gespräch wurden - sofern diese Angaben im Interview nicht bereits gemacht wurden - weitere Angaben wie das Alter, die aktuelle Berufs- und Wohnsituation, die gegenwärtige Einkommenssituation usw. abgefragt.

Datenaufbereitung

Die Interviews wurden mit einem digitalen Tonbandgerät aufgezeichnet, wodurch eine Auswertung des exakten Wortlauts zu einem späteren Zeitpunkt gewährleistet war (Kruse, 2015, S. 342). Dem Eindruck des Verfassers zufolge schienen sich die befragten Personen über die Tonaufnahme nicht irritieren oder beeinflussen zu lassen.

Nach Abschluss der Interviews wurden die Tonaufnahmen nach bestimmten Regeln transkribiert und anonymisiert (Hug & Poscheschnik, 2010, S. 135; Kuckartz, 2014, S. 135). Die Transkription stellt eine wichtige Phase im Analyseprozess dar, da es sich um eine Interpretationsleistung der Forscherin und des Forschers handelt, indem diese die Tondokumente in eine schriftliche Form überführen (Przyborski & Wohrab-Sahr, 2010, S. 161). Im Rahmen der vorliegenden Forschungsarbeit wurden alle Interviews mit Hilfe der Software F4transkript⁴ wortwörtlich und vollständig in Textform umgewandelt, wobei der gesprochene Dialekt ins Hochdeutsche übertragen wurde. Bei der Festlegung der Transkriptionsregeln wurde darauf geachtet, dass sie dem Forschungszweck angepasst sind. Dabei ist eine Verringerung des Aufwands anzustreben, sofern das Material keine Verzerrungen oder Verfälschungen der Interpretation erfährt (Hug & Poscheschnik, 2010, S. 136). Nicht-sprachliche Äusserungen, ein unterschiedlicher Tonfall, Füllwörter wie "ähm" oder "hmm", Pausen etc. wurden deshalb nur bei ausgeprägter Erscheinung transkribiert.

4.6 Datenauswertung

Auswertung der Daten aus der Aktenanalyse

Nach der Aufbereitung des Materials, bei dem die Daten überprüft und Fehlerkontrollen durchgeführt wurden, konnte mit der Erstellung von statistischen Analysen begonnen werden. Für die Beschreibung ausgewählter Merkmale kamen Häufigkeitsdarstellungen und vereinzelt weitere deskriptive Auswertungsmethoden zur Anwendung. Zur Illustration der Daten wurden insbesondere Balken- und Kreisdiagramme eingesetzt.

Auswertung der Daten aus den Interviews

Die Auswertung der Interviews erfolgte in Anlehnung an die qualitative, strukturierende Inhaltsanalyse nach Mayring (2015). Diese Methode sieht eine inhaltliche Strukturierung des Materials vor mit dem Ziel, gewisse Themen, Inhalte und Aspekte aus dem Textmaterial herauszufiltern und zusammenzufassen (Mayring, 2015, S. 103). Ein solches Vorgehen ist für die vorliegende Forschungsarbeit deshalb sinnvoll, da es vorwiegend um die Extraktion zentraler Kategorien geht. Diese Extraktion erfolgt durch eine regelgeleitete Einordnung zentraler Textstellen in ein System von Analysekatogorien (ebd., S. 51 f.).

⁴ Applikation für die Audiotranskription: www.audiotranskription.de

Es handelt sich dabei nicht um ein starres Standardverfahren, vielmehr muss unter Berücksichtigung der Forschungsfrage ein individuelles Ablaufmodell⁵ entwickelt und an das bestehende Material angepasst werden (ebd., S. 51). Das Ablaufmodell definiert die einzelnen Analyseschritte und legt ihre Reihenfolge fest. Dadurch wird die Forschung für andere nachvollziehbar und überprüfbar.

Kernpunkt einer jeder Inhaltsanalyse bildet die Entwicklung eines Kategoriensystems. Dies geschah in vorliegender Forschungsarbeit zum einen durch ein theoriegeleitetes deduktives Vorgehen, zum anderen durch induktives Schliessen aus dem Material heraus (vgl. Kuckartz, 2014, S. 63 ff.). Zunächst wurden deduktiv zwölf thematische Hauptkategorien gebildet, welche sich an der Forschungsfrage und an den Erkenntnissen aus der Aktenanalyse orientieren. Im Laufe der Analyse wurde entlang dieser Hauptkategorien das Kategoriensystem kontinuierlich erweitert und angepasst. Die Kategorien wurden am Material ausdifferenziert, wodurch Subkategorien respektive Merkmalsausprägungen entstanden sind.

4.7 Gütekriterien

Die sozialwissenschaftliche Methodenlehre kennt Gütekriterien, welche zum Ziel haben, die Qualität und damit die Tauglichkeit einer Forschungsarbeit zu verifizieren. Als klassische Gütekriterien gelten die Objektivität (Repräsentativität), die Reliabilität (Zuverlässigkeit) und die Validität (Gültigkeit) (Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2010, S. 35). Eng damit verbunden ist die Bedeutung und der Stellenwert von Standards. Diese finden in der quantitativen Forschung schon lange Anerkennung, in der qualitativen Forschung werden sie indessen kontrovers diskutiert (Kuckartz, 2014, S. 165 f.). Nach Sichtung unterschiedlicher Ansätze in der Literatur orientiert sich der Verfasser vorwiegend an jenen Gütekriterien von Mayring (2002, S. 144 ff.), welche dem Umfang und den Ressourcen der vorliegenden Forschungsarbeit Rechnung tragen:

Verfahrensdokumentation: Dank einer sorgfältigen Verfahrensdokumentation des gesamten Forschungsprozesses, einschliesslich der Erläuterung des Vorverständnisses, der Erhebungs- und Auswertungsmethodik wird das Vorgehen nachvollziehbar (ebd., S. 144 f.).

Stichprobengültigkeit: Die Stichprobengültigkeit ist gewährleistet, indem auf relevante Kriterien der Stichprobenziehung geachtet wurde. Insbesondere wurde der Stichprobenumfang nach Repräsentativitätsüberlegungen gezogen (Mayring, 2015, S. 126).

Nähe zum Gegenstand: Das Anknüpfen an die Lebenswelt der befragten Personen ermöglicht eine optimale Nähe zum Gegenstand. Wichtig dabei ist, "eine Interessenübereinstimmung mit den Beforschten zu erreichen" (Mayring, 2002, S. 146).

⁵ Die qualitative Inhaltsanalyse verläuft nach Mayring (2015, S. 62) idealtypisch in folgenden Schritten:

1. Festlegung des Materials; 2. Analyse der Entstehungssituation; 3. Formale Charakteristika des Materials; 4. Richtung der Analyse; 5. Theoretische Differenzierung der Fragestellung; 6. Bestimmung der Analysetechnik, des Ablaufmodells und des Kategoriensystems; 7. Definition der Analyseeinheiten; 8. Analyse des Materials; 9. Zusammenfassung und Interpretation; 10. Anwendung der inhaltsanalytischen Gütekriterien

Regelgeleitetheit: Obschon sich die vorliegende Untersuchung durch Offenheit gegenüber dem Gegenstand auszeichnet, wurde dem Kriterium der Regelgeleitetheit Rechnung getragen. Dank bestimmten vordefinierten Verfahrensregeln ist das Material systematisch generiert, bearbeitet und ausgewertet worden (ebd., S. 145 f.).

Argumentative Interpretationsabsicherung: Weil Interpretationen bei qualitativen Untersuchungen zentral sind, jedoch inhaltlich nicht einfach nachgewiesen werden können, bedarf es der argumentativen Interpretationsabsicherung. Dies gelingt durch theoriegeleitete, in sich schlüssige und nach Alternativen überprüfte Deutungen (ebd., S. 145).

Triangulatives Vorgehen: Die Annäherung an die Forschungsfrage erfolgte mittels unterschiedlicher Datenquellen und einem Mix zwischen qualitativer und quantitativer Analyse. Dieses sogenannte triangulative Vorgehen trägt zur Qualität der Forschungsergebnisse bei (ebd., S. 147 f.).

4.8 Kategoriensystem

Das Kategoriensystem bildet das Herzstück der qualitativen Inhaltsanalyse. Wie in vorangehendem Kapitel erläutert, kam in vorliegender Arbeit eine deduktiv-induktive Kategorienbildung zur Anwendung, wie sie für die inhaltlich strukturierende Inhaltsanalyse üblich ist (Kuckartz, 2014, S. 69).

Nachfolgend wird das für die Inhaltsanalyse der Interviews erstellte Kategoriensystem dargestellt.

Tabelle 8: Kategoriensystem - problemzentrierte Interviews (Eigene Darstellung)

<p>allgemeine Einstellungen und Haltungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Reue, "ich würde nichts anders machen" <ul style="list-style-type: none"> • schlechte Erfahrungen sind legitim und wichtig • Reue, "ich würde alles anders machen" • positiv denken, denn auf Gutes folgt Gutes und umgekehrt • das Leben in 10 Jahren 	<p>primäre Sozialisation</p> <ul style="list-style-type: none"> • zufriedene und unproblematische Kindheit • Rolle der Mutter <ul style="list-style-type: none"> • gute Beziehung z. Mutter • schwierige Beziehung zur Mutter • Aufwachsen bei alleinerziehender Mutter • Schwächen der Mutter • Rolle des Vaters <ul style="list-style-type: none"> • Vater unbekannt • positive Erfahrungen mit dem Vater • negative Erfahrungen mit dem Vater <ul style="list-style-type: none"> • fehlende Unterstützung • Enttäuschung, Verzweiflung und Angst • Druck, Drohung, Kontrolle • weitere wichtige familiäre Bezugspersonen <ul style="list-style-type: none"> • Rolle des Stiefvaters/ Partner der Mutter • positive Erfahrungen • negative Erfahrungen • Familie hat den wichtigsten Stellenwert <ul style="list-style-type: none"> • bedingungsloser Rückhalt durch Eltern • Familie zur Unterstützung bei der Identitätsfindung • Stress zuhause <ul style="list-style-type: none"> • ein Klapf hat geholfen • aus dem Haus geworfen • für Eltern war's schwierig • Anzeige durch Eltern 	<p>soziales Netz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kollegen unterstützen <ul style="list-style-type: none"> • Kollegen als Zufluchtsort bei Stress • bester Freund als Stütze • sucht Zugehörigkeit bei Älteren • schwieriges Umfeld • wahre Freunde gibts nur wenige • Paarbeziehung <ul style="list-style-type: none"> • Freundin falsch behandelt und verloren • fehlendes Lob durch Freundin • Frauenheld • Freundin als Stütze • Tier als Bezugsperson 	<p>Berufsintegration</p> <ul style="list-style-type: none"> • Haltung zu Beruf und Arbeit <ul style="list-style-type: none"> • Allgemein • positive Aspekte • negative Aspekte • Obligatorische Schule <ul style="list-style-type: none"> • positive Aspekte • unproblematische Schulzeit • negative Aspekte <ul style="list-style-type: none"> • Real anstatt Sek. • Probleme in der Schule <ul style="list-style-type: none"> • nicht führbar gewesen • blau gemacht • keine Motivation • Mobbing • Problem mit LehrerIn • Abbrüche, Rausschmisser, Timeouts • Berufsfindungsprozess <ul style="list-style-type: none"> • positive Aspekte <ul style="list-style-type: none"> • Lehre gefunden und angetreten • Liebe zum Beruf • negative Aspekte <ul style="list-style-type: none"> • keine/wenig Chancen auf dem Arbeitsmarkt • geplatzte Berufswünsche • ungenügende Berufswahlbemühungen • Perspektivenlosigkeit • Abbrüche • berufliche Zukunftspläne / Ansprüche
<p>Freizeitverhalten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freizeit strukturieren ist wichtig • machen können, was man will • Lust auf Sport, Leistung, Erlebnis • soziale Kontakte pflegen • früher viel Ausgang • keine Zeit für Freizeit 	<p>Gesundheit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leiden an bipolarer Störung • Gesundheit ist wichtig 	<p>Wohnen</p> <ul style="list-style-type: none"> • eigene Wohnung • Umzug ist schwierig 	<p>Finanzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung durch die Sozialhilfe / RAV • Probleme mit dem RAV • Eigeneinkommen

Sucht	Delinquenz	Zusammenarbeit mit der Jura	Schutmassnahme
<ul style="list-style-type: none"> • Stellenwert und Haltungen in Bezug auf die Suchtproblematik <ul style="list-style-type: none"> • keine Sucht- und Abhängigkeitsproblematik • keine Beeinflussbarkeit • Setting muss stimmen • wie wäre es ohne Drogen • Alkohol hat keine Dominanz • Entstehung der Suchtproblematik <ul style="list-style-type: none"> • Lust mit Drogen/Alkohol zu experimentieren • stärkeres Selbstbewusstsein • Probleme als Anreiz • falsche Kreise • Rechtfertigung Heroinkonsum • Auswirkungen des Suchtmittelkonsums <ul style="list-style-type: none"> • Drogenkonsum ist dominant u. wegweisend • positive Aspekte <ul style="list-style-type: none"> • gerne kiffen • eine wichtige Erfahrung, ich bereue nichts • hilft zur Ruhe zu kommen • ohne Kifferei ev. noch schlimmer geworden • negative Aspekte <ul style="list-style-type: none"> • Abhängigkeit und Autonomieverlust • Reue • Trägheit, Aufsteh-, Motivationsprobleme • psych. Instabilität/ persönlichkeitsverändernd • schlechte Schulleistung • Naivität • Drohungen • verlorene Zeit • Problematik, andere in Drogen einzuführen • ständige Auseinandersetzung • Wendepunkt <ul style="list-style-type: none"> • der Wille ist zentral • Einfluss eines Kollegen/in • Unzufriedenheit mit dem Körper • Suchtstabilität <ul style="list-style-type: none"> • Abstinenz • keine Abstinenz 	<ul style="list-style-type: none"> • Ursache/Motiv für Delinquenz <ul style="list-style-type: none"> • Persönlichkeit • Real- statt Sekundarschule • Drogenkonsum als Ursache • Geld <ul style="list-style-type: none"> • Familie weigerte, Geld für Drogenkonsum zu geben • Langeweile • Gruppe • keine Grenzen kennen • Jugenddelinquenz ist normal • Naivität • Deliktverhalten und Umsetzung der Taten <ul style="list-style-type: none"> • erstes Delinquenzverhalten • Deliktverhalten nach Massnahmenabschluss • wiederholendes Deliktverhalten <ul style="list-style-type: none"> • Gewaltverhalten - delikte • eigene Gewalt- und Kriminalitätseinschätzung • Konsequenzen <ul style="list-style-type: none"> • Bestrafung • soziale Konsequenzen • Unrechtbewusstsein <ul style="list-style-type: none"> • einsichtig • uneinsichtig • Schuldfrage • Vorsätze in Bezug auf Delinquenz und Rückfallrisiko 	<ul style="list-style-type: none"> • Auftrag der Jura <ul style="list-style-type: none"> • Jugendlichen helfen • Auftrag der Jura ist richtig • Zwang ist legitim • Disziplin und Liebe sind wichtig • Massnahmenziele <ul style="list-style-type: none"> • zielorientiertes Arbeiten • Überprüfung der Ziele • Klient und Jura formulieren Ziele • der Klient formuliert Ziele • Jugendanwaltschaft formuliert Ziele • keine Ziele • positive Kritik <ul style="list-style-type: none"> • Absichten sind gut • Verständnis und Geduld • es wird auf Individualität geachtet • Anlaufstelle • gelobt werden • Eltern können Verantwortung abgeben • negative Kritik <ul style="list-style-type: none"> • zu viel Druck, Beharrlichkeit und Zwang • es mangelt an Individualismus und Bezug zur Realität • Kosten-Nutzen-Verhältnis stimmt nicht • Vertrauen missbraucht • Demütigung 	<ul style="list-style-type: none"> • positive Aspekte <ul style="list-style-type: none"> • gute Bezugsperson • Betreuungspersonen helfen und meinen es gut • von der Massnahme profitieren können • sich darauf einlassen ist wichtig • guter Verlauf • Familie mit einbezogen • Mitgestaltungsmöglichkeit • klare Strukturen/Disziplin waren nötig • Unterbringung als locker empfunden • Konfrontationen • negative Aspekte <ul style="list-style-type: none"> • Unterbringung mit anderen Jugendlichen ist ein Risiko • Unterbringung als streng / schlimm empfunden • Schlupflöcher ausnutzen

5 ERGEBNISSE

Im Folgenden werden in einem ersten Teil die Ergebnisse aus der Aktenanalyse und in einem zweiten Teil jene aus den Interviews dargestellt und erläutert.

5.1 Ergebnisse aus der Aktenanalyse

In diesem Kapitel soll zunächst der Fokus auf das aktenkundige Deliktverhalten gelegt werden, gefolgt von der Beschreibung ausgewählter Merkmale zur sozialen und familiären Situation der Jugendlichen. Die dargestellten empirischen Befunde geben auf diese Weise einen Einblick in bestimmte Bereiche der sozialen Lebensverhältnisse. Von Interesse sind u.a. der Beziehungsstatus der Eltern, ihre Herkunft sowie die Haushaltszusammensetzung während der Kindes- und Jugendzeit.

In einem weiteren Schritt sollen sämtliche Massnahmenziele der letzten Massnahmenperiode unter die Lupe genommen werden, indem diese induktiv ermittelten Kategorien zugeordnet und in einen Zusammenhang zum jeweiligen Zielerreichungsgrad gesetzt werden.

5.1.1 Deliktverhalten

Um Aussagen über das Deliktverhalten der in der Stichprobe erfassten Personen machen zu können, wurden sämtliche aktenkundigen Straftaten erhoben. Bei der Operationalisierung der Deliktarten ist in Anlehnung an die polizeiliche Kriminalstatistik (2015, S. 8) eine Gewichtung der Gewaltstraftaten in schwere angewandte Gewaltstraftaten und minderschwere angewandte Gewaltstraftaten vorgenommen worden. Dank dieser Unterscheidung sollen Aussagen über die Deliktintensität im Bereich der Gewaltstraftaten gemacht werden können. Zu den **schweren angewandten Gewaltstraftaten** zählen die Tötungsdelikte nach Art. 111 bis 116 StGB, die schwere Körperverletzung nach Art. 122 StGB, die Geiselnahme nach Art. 185 StGB, die Vergewaltigung nach Art. 190 und der Raub nach Art. 140 Abs. 4 StGB. Unter die **minderschweren angewandten Gewaltstraftaten** fallen die einfache Körperverletzung nach Art. 123 StGB, die Tötlichkeit nach Art. 126 StGB, der Raufhandel nach Art. 133 StGB, der Angriff nach Art. 134 StGB, der Raub nach Art. 140 Abs. 1 - 3 StGB, die Nötigung nach Art. 181 StGB, die Drohung und Gewalt gegen Behörden und Beamte nach Art. 285 StGB, die Freiheitsberaubung/Entführung nach Art. 183 und 184 StGB sowie die Erpressung nach Art. 156 Abs. 3 StGB.

Jugendliche, welche sich eines **Verbrechens oder Vergehens gegen die Freiheit** schuldig gemacht haben, mussten sich in aller Regel wegen Drohung nach Art. 180 StGB und wegen Hausfriedensbruch nach Art. 186 StGB vor der Strafbehörde verantworten.

Wie in Abbildung 11 deutlich wird, nehmen **strafbare Handlungen gegen das Vermögen** eine zentrale Stellung ein. Zumeist handelt es sich hierbei um Straftatbestände wie die unrechtmässige Aneignung nach Art. 137 StGB, der Diebstahl nach Art. 139 StGB, die Sachbeschädigung nach Art. 140 StGB, der betrügerische Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage nach Art. 147 StGB und die Hehlerei nach Art. 160 StGB. Es sei an dieser Stelle betont, dass der Raub in die Bereiche der Gewaltstraftaten und nicht der Vermögensdelikte fällt. Die hohe Prävalenz der Vermögensdelikte erstaunt wenig angesichts der Tatsache, dass Straftaten gegen das Vermögen schweizweit den grössten Anteil der registrierten

Widerhandlungen gegen das Strafgesetzbuch ausmachen. Laut Bundesamt für Statistik handelte es sich im Jahr 2014 bei rund 70% um Vermögensdelikte (PKS, 2015, S. 9). In diesem Zusammenhang konstatiert Erismann (2011, S. 17), dass die Rückfallraten von Vermögensdelinquenten sehr hoch sind und folglich ein erheblicher Interventionsbedarf besteht. Allerdings existieren für diese Zielgruppe nur sehr bescheiden spezifische Massnahmen, Therapien und Trainings, ganz im Unterschied zu anderen Bereichen wie jenen des Betäubungsmittelgesetzes, des Strassenverkehrsgesetzes oder bei strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben.

Abgesehen von den strafbaren Handlungen gegen das schweizerische Strafgesetzbuch konnten in den Voraktenverzeichnissen häufig Widerhandlungen gegen diverse Nebengesetze festgestellt werden. Ergänzend wurden daher Verstösse gegen das **Betäubungsmittelgesetz**, das **Strassenverkehrsgesetz**, das **Personenbeförderungsgesetz** und gegen das **Waffengesetz** in die Analyse einbezogen.

Insgesamt wurden 1'571 aktenkundige Delikte ausgewertet. Hierunter fallen ausschliesslich Straftaten, für welche die oder der Beschuldigte für schuldig erklärt worden ist. Das arithmetische Mittel beträgt 14.96 Straftaten pro Person, der Median (in der Mitte liegende Wert) 9 Straftaten pro Person und der Modalwert (häufigster Wert) 6 Straftaten pro Person. Die Spannweite und damit die Breite des Streubereichs beläuft sich zwischen 1 und 93 Delikte pro Person. Alles in allem wurden 359 Strafverfahren geführt, was bedeutet, dass durchschnittlich 4.38 Delikte pro Strafverfahren beurteilt worden sind. Die Spannweite umfasst hier zwischen 1 und 10 Verfahren pro Person.

78 Straftaten (knapp 5%) wurden durch weibliche Jugendliche begangen. Dabei handelt es sich massgeblich um Vermögensdelikte und Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz.

Im Bereich der Gewaltdelinquenz wurden 54.3% aller Personen aus der Stichprobe wegen mindestens eines Gewaltdelikts verurteilt. 3.9% der Personen aus der Stichprobe mussten sich eines schweren angewandten Gewaltdelikts und 50.4% eines minderschweren angewandten Gewaltdelikts vor der Jugendstrafbehörde verantworten. 26.9% der Jugendlichen haben mehrfache Gewalthandlungen - also mindestens zwei aktenkundige Gewaltdelikte - ausgeübt. Von den 16 weiblichen Jugendlichen aus der Stichprobe sind es nur gerade deren zwei, die je ein Gewaltdelikt begangen haben. Somit fallen im Durchschnitt 0.13 Gewaltdelikte auf eine weibliche Jugendliche, wohingegen 1.56 Gewaltdelikte auf einen männlichen Jugendlichen fallen.

Wird der Fokus auf Verstösse gegen Nebengesetze gelegt, fällt auf, dass Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz häufig vorkommen. Es sei allerdings an dieser Stelle auf eine Beobachtung bei der Datenerhebung hingewiesen. Gerade im Bereich der Verstösse gegen das Strassenverkehrsgesetz scheint eine Kumulation von Delikten beim selben Vorfall keine Seltenheit darzustellen. Wird beispielsweise eine Jugendliche oder ein Jugendlicher wegen Führens eines Motorfahrrades ohne Führerausweis angezeigt, folgen häufig gleichzeitig weitere Delikte wie beispielsweise das Führen eines Motorfahrrades ohne Haftpflichtversicherung, das Nichttragen eines Schutzhelms, das Fahren auf dem Trottoir usw. Aus diesem Grund erachtet es der Verfasser als ratsam, die im Vergleich zu anderen Nebengesetzen doch sehr hohe Prävalenz von Strassenverkehrsdelikten mit Vorsicht zu interpretieren.

In Anbetracht der Tatsache, dass Cannabis die am meisten konsumierte illegale Substanz darstellt (Suchtmonitoring Schweiz, 2015), bildet wohl der Erwerb, Besitz und Konsum von Cannabis den häu-

figsten Straftatbestand im Bereich der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz. Laut der gesamtschweizerischen CoRoIAR-Befragung⁶ ist davon auszugehen, dass mehr als ein Viertel der Personen ab 15 Jahren mindestens einmal Erfahrungen mit Cannabis gemacht haben. Der Verfasser kann im Rahmen seiner Berufstätigkeit den hohen Stellenwert der Suchtmittelsubstanz Cannabis und das diesbezüglich unterschiedliche Bewusstsein von Unrecht bei den verurteilten Jugendlichen immer wieder feststellen.

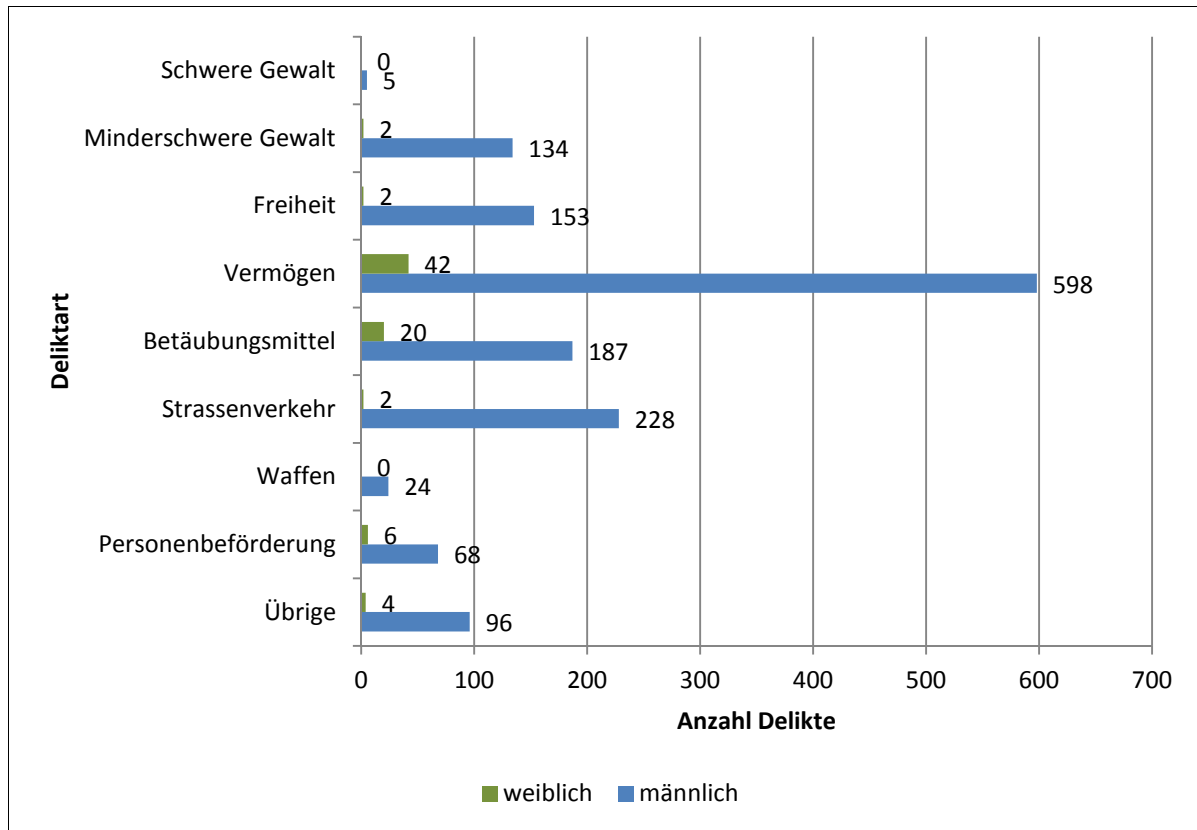


Abbildung 11: Aktenkundige Straftaten nach Deliktart und Geschlecht (eigene Darstellung)

5.1.2 Demografische Merkmale und Familienstruktur

In diesem Abschnitt werden Merkmale des demographischen und familiären Kontextes beschrieben. Dabei ist zunächst anzumerken, dass die folgenden Daten durch die Jugendanwaltschaften des Kantons Bern nicht statistisch erfasst wurden, sondern anlässlich bestehender Abklärungsberichte, Gutachten oder sonstiger Akteneinträge ermittelt wurden. Dies ermöglichte einen Zugriff auf Daten, welche nur selten den Zugang zu empirischen Studien und Untersuchungen finden. Allerdings ist insofern eine erhöhte Fehleranfälligkeit denkbar, als dass nicht immer genau dokumentiert wurde, wie die Daten zustande gekommen sind. Ein Beispiel: Der Migrationshintergrund der Eltern könnte ermittelt worden sein, indem die Eltern explizit danach gefragt wurden oder aber, indem die zuständige Fachperson

⁶ Die "Continuous Rolling Survey of Addictive Behaviours and Related Risks" - kurz CoRoIAR-Befragung - wird vom Institut für Begleit- und Sozialforschung (IBSF) in enger Zusammenarbeit mit Sucht Schweiz durchgeführt. Sie hat zum Ziel, die Datenlücke zur Entwicklung von Suchtverhalten zu schliessen. Dafür werden jedes Jahr etwa 11'000 in der Schweiz wohnhafte Personen ab 15 Jahren telefonisch befragt (Suchtmonitoring, 2015).

überzeugt war, dass es sich um eine Schweizer Familie handelte. Dennoch ist der Verfasser zuversichtlich, dass die erhobenen Daten den klassischen Gütekriterien gerecht werden, zumal davon auszugehen ist, dass gerade Abklärungsberichte und psychologische oder psychiatrische Gutachten äusserst sorgfältig und gewissenhaft ausgearbeitet werden.

Herkunft der Eltern

Zur demografischen Situation wird in Abbildung 12 die Stichprobe anhand der Herkunft der Eltern beschrieben. Dabei fällt auf, dass nur geringfügig Unterschiede zwischen den Müttern und Vätern vorliegen. Insgesamt verfügen rund 60% der Eltern (64% der Mütter, 57% der Väter) über den Schweizer Pass. Eltern aus Europa⁷ (ohne Südost- und Osteuropa) sind mit 3.8% (je 4 Personen) vergleichsweise schwach vertreten, zumal allein die ständige deutsche Wohnbevölkerung im Jahr 2013 schon über 3.5% der gesamten schweizerischen Bevölkerung ausmachte (BFS, Migration und Integration, 2015). Eltern aus Südost- und Osteuropa sind im Vergleich zu jenen aus dem restlichen Europa rund dreimal häufiger vertreten. In die Kategorie 'Andere' fällt ein breit gefächertes Spektrum von 18 Nationen aus Afrika, Asien, Süd-, Zentral- und Nordamerika.

Im Durchschnitt liegt der Anteil der Eltern mit einem ausländischen Pass bei rund 37%.

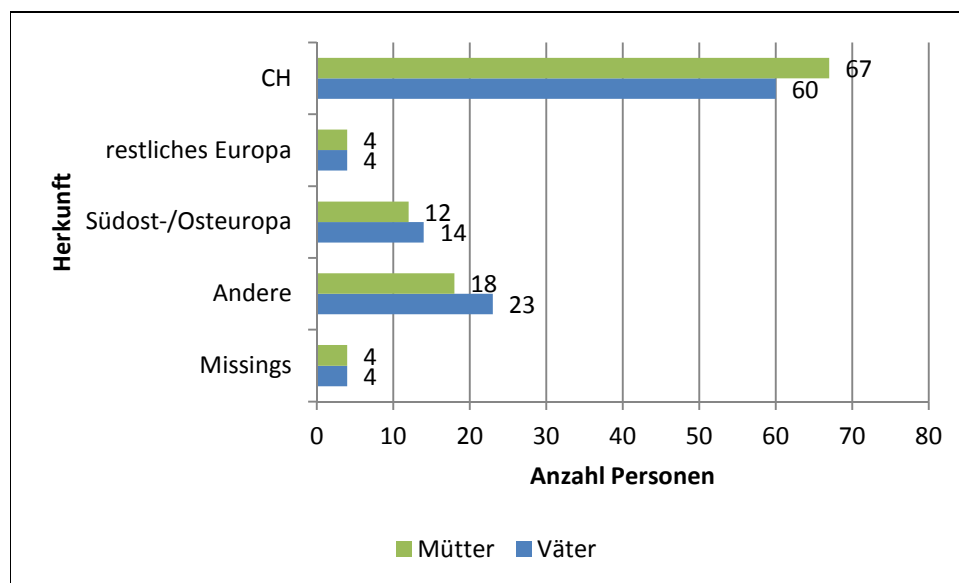


Abbildung 12: Herkunft der Eltern (eigene Darstellung)

Status der Eltern

Die Abbildung 13 vermittelt einen Überblick über den Beziehungsstatus der Eltern. Es fällt auf, dass weniger als ein Drittel (30.5%) der Eltern verheiratet sind. 60% aller Eltern aus der Stichprobe waren nie zusammen, haben sich getrennt oder sind geschieden. Bei jeder respektive jedem 15. Jugendlichen ist der leibliche Vater verstorben. Ein Blick auf das Alter der Jugendlichen beim Eintreten der elterli-

⁷ In Anlehnung an die Empfehlungen des Ständigen Ausschusses für geografische Namen (StAGN) zur Gliederung Europas wurde zwischen Südost-/Osteuropa sowie dem restlichen Europa unterschieden. Entsprechend dieser Unterteilung sind folgende Nationalitäten in der Stichprobe ermittelt worden: Südost-/Osteuropa: Bosnien, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Russland. Restliches Europa: Deutschland, Italien, Portugal, Spanien.

chen Trennung oder Scheidung lässt keine bedeutsamen Interpretationen zu. Es finden sich aus der Stichprobe keine Hinweise darauf, dass Trennungen oder Scheidungen der Eltern während einer bestimmten Altersspanne signifikant häufiger eintreten.

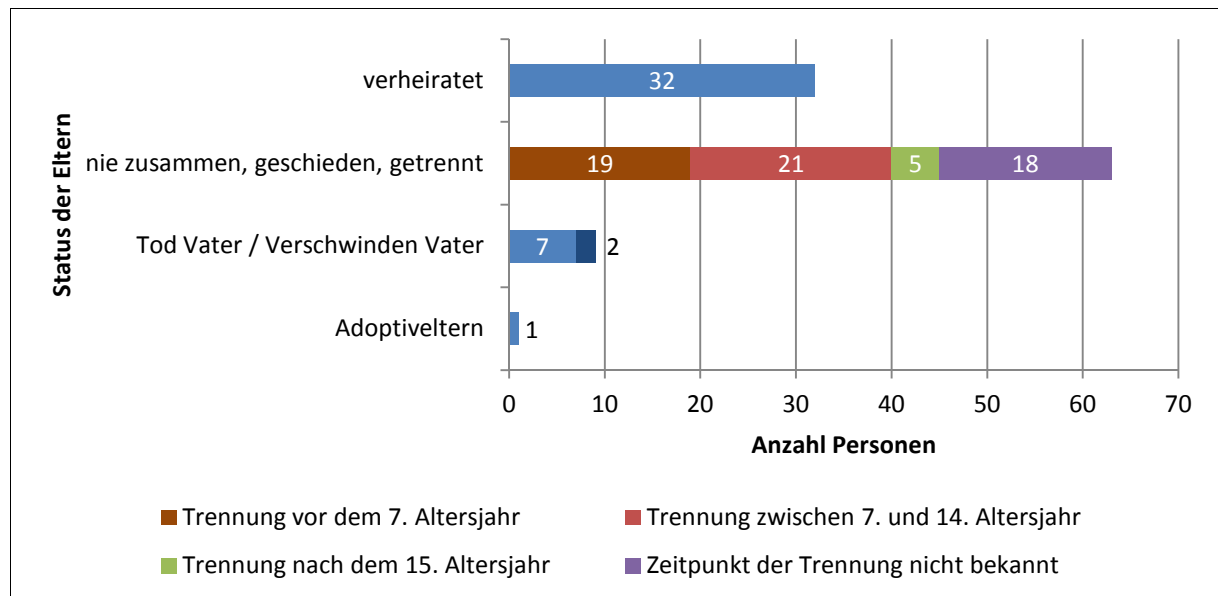


Abbildung 13: Status der Eltern (eigene Darstellung)

Haushaltszusammensetzung

Nachfolgend soll der Fokus auf die Haushaltszusammensetzung während der Kindes- und Jugendzeit gelegt werden, und zwar auf jene, die für das Aufwachsen der Jugendlichen massgebend war. Dabei ist anzumerken, dass eine solche Analyse ein statisches Bild widerspiegelt und der häufig sehr komplexen Familiendynamik nicht gerecht zu werden vermag. Partnerwechsel der Eltern, kurz- und mittelfristige Fremdplatzierungen der Jugendlichen, Doppelwohnsitze infolge eines gemeinsamen Sorgerechts u.v.m. werden folglich nicht abgebildet. Gleichwohl gelingt es, Tendenzen auszumachen, um idealerweise Zusammenhänge mit anderen Merkmalen - wie beispielsweise aus vorangehendem Kapitel die hohe Rate getrennt lebender Eltern - zu erkennen.

Die Zahlen in Abbildung 14 zeigen, dass die meisten Jugendlichen aus der Stichprobe bei nur einem leiblichen Elternteil - meistens bei der Mutter - aufgewachsen und nur gerade ein Drittel aller Jugendlichen bei beiden leiblichen Eltern gross geworden sind. Kinder und Jugendliche, die bei ihrem leiblichen Vater und dessen neuen Frau oder Partnerin aufgewachsen sind, kommen in der Stichprobe überhaupt nicht vor. In sechs Fällen mussten die Betroffenen im Rahmen von längerfristigen Fremdplatzierungen den grössten Teil ihrer Kindes- und Jugendzeit in Heimen und Pflegefamilien verbringen.

Die doch sehr hohen Zahlen an Einelternfamilien divergieren signifikant im Vergleich zur gesamtschweizerischen Situation, denn der Anteil der Einelternfamilien an den Gesamthaushalten mit Kindern unter 16 Jahren in der Schweiz im Jahr 2000 betrug gerade mal 15.2% (BFS, 2015, Einelternfamilien).

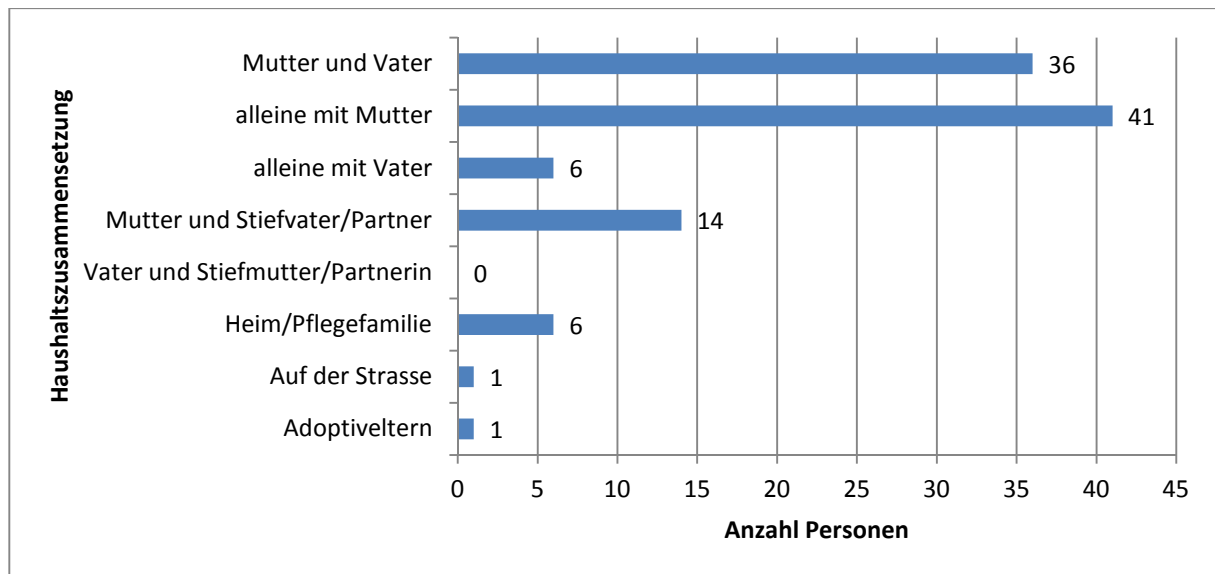


Abbildung 14: Haushaltszusammensetzung (eigene Darstellung)

5.1.3 Massnahmenziele

Wie in Kapitel 2.3.5 ausgeführt, werden im Rahmen der angeordneten Schutzmassnahme Massnahmenziele formuliert. Das Formulieren von Zielen ist zwar im schweizerischen Jugendstrafgesetz nicht ausdrücklich vorgesehen, es hilft aber, den Zweck einer Massnahme zu explizieren und die Stossrichtung festzulegen. Gleichzeitig setzt eine zielorientierte Methodik einen Aushandlungsprozess in Gang, der dazu dient, am gleichen Strick zu ziehen und gegenüber der massnahmenbedürftigen Person Transparenz zu wahren. Zielorientierung ist ein grundsätzliches Anliegen der Sozialen Arbeit und dient als wichtiges Arbeitsinstrument zur Erfüllung des sogenannten doppelten Mandates (Imoberdorf, 2002). Es soll sowohl den Bedürfnissen der Klientinnen und Klienten als auch jenen der auftraggebenden Person entsprechen. Das professionelle Verständnis Sozialer Arbeit orientiert sich grundsätzlich an der Auffassung, erstrebenswerte Veränderungen anzuregen, erreichbar zu machen und nötigenfalls Hand zu bieten (ebd.).

Entsprechend ist mit einer höheren Kooperationsbereitschaft, mehr Engagement und daher einer besseren Erfolgchance bei der Zielerreichung zu rechnen, sofern sich die Adressatinnen und Adressaten selbst sinnvolle und zweckmässige Ziele setzen. Eine zentrale Frage stellt sich demnach, wie die in dieser Analyse erhobenen Massnahmenziele zustande gekommen sind respektive wer diese formuliert hat. Bei der Sichtung der Vollzugsakten stellte sich heraus, dass bei keinem der erhobenen Massnahmenziele genau dokumentiert wurde, wer ein bestimmtes Ziel als relevant erachtet. Häufig wurden die Massnahmenziele im Rahmen nachträglicher Verfahren mittels eines anfechtbaren Entscheids verfügt, wodurch diese stark den Charakter aufoktrozierter Ziele erhalten. Grundsätzlich ist wohl davon auszugehen, dass die Prozesse der Zielformulierung unterschiedlich ausgefallen sind und durch das Setting, die Haltung und das Auftreten der Sozialarbeitenden, die Tagesform der Jugendlichen u.v.m. beeinflusst waren.

Eine weitere Beobachtung bei der Datenerhebung soll nachfolgend zum Ausdruck gebracht werden: In einzelnen Vollzugsdossiers wurden nach Abschluss der Abklärung der persönlichen Verhältnisse Massnahmenziele formuliert, die über die gesamte Massnahmendauer gültig waren und nie einer Anpassung unterzogen wurden. Offensichtlich wurden diese Ziele im Sinne von langfristigen Grobzielen gesetzt. Weit häufiger sind im Rahmen der jährlichen Massnahmenüberprüfungsverfahren die gesetzten Ziele angepasst oder gestrichen worden oder es wurden neue Ziele hinzugefügt.

In vorliegender Untersuchung haben jene Massnahmenziele Einzug in die Analyse gefunden, die in der letzten Massnahmenperiode vor Massnahmenabschluss massgebend waren. Darunter fallen sowohl Ziele, die bereits bei der Anordnung der Massnahme gesetzt wurden - sofern diese bis zum Massnahmenabschluss gültig waren - als auch Ziele, die erst bei der letzten Massnahmenüberprüfung formuliert wurden. Ausgeschlossen wurden somit sämtliche Vollzugsziele, die in vergangenen Massnahmenperioden wegleitend waren, vor Abschluss aber kein aktives Ziel mehr darstellten. Entsprechend ist hervorzuheben, dass die Analyse der Massnahmenziele vorwiegend die letzte Massnahmenperiode umfasst und in der Regel nicht den gesamten Zeitraum des Massnahmenvollzugs abbildet.

Nachfolgend soll eine deskriptive Darstellung der Massnahmenziele aufzeigen, in welchen Bereichen am häufigsten Ziele formuliert wurden und daher für das mutmassliche Gelingen des Massnahmenvollzugs wegweisend erscheinen. Bei 96 Untersuchungseinheiten konnten mittels der Aktenanalyse ein oder mehrere Ziele ermittelt werden, bei neun Fällen waren in den Vollzugsakten keine Ziele aufgeführt. Insgesamt wurden 426 Massnahmenziele ausgewertet. Bei einer Auswahlgesamtheit von 96 Personen führt dies zu durchschnittlich 4.44 Zielen pro Person. Mit Abstand am häufigsten wurden Vollzugsziele im Bereich der Berufsintegration (knapp 32%) gesetzt. Dabei handelt es sich sowohl um die Verbesserung von Ausbildungs- und Berufschancen, das Finden und den Erhalt eines Ausbildungsplatzes als auch um die Tagesstrukturetablierung.

Massnahmenziele in den Kategorien 'Delinquenz', 'Sucht' und 'Persönlichkeit' tauchen mit je rund 12% in etwa gleich häufig auf. Diese Kategorien beinhalten im Wesentlichen Ziele wie ein deliktfreies Verhalten, die Auseinandersetzung mit einer Suchtproblematik oder die Stärkung von sogenannten Soft Skills wie etwa Zuverlässigkeit, Ehrlichkeit, Verantwortungsbewusstsein, Kooperationsbereitschaft, Frustrationstoleranz oder Leistungsbereitschaft.

Die Kategorie 'Soziales' tritt mit knapp 4% vergleichsweise selten auf und umfasst vorwiegend Ziele, welche die Sicherstellung einer sinnvollen Freizeitaktivität oder eines tragfähigen und stabilen sozialen Umfelds verfolgen. Eher selten handelt es sich um Massnahmenziele, die sich dem Umgang mit finanziellen Mitteln (6%) oder einer stabilen Wohnlösung (9%) zuwenden.

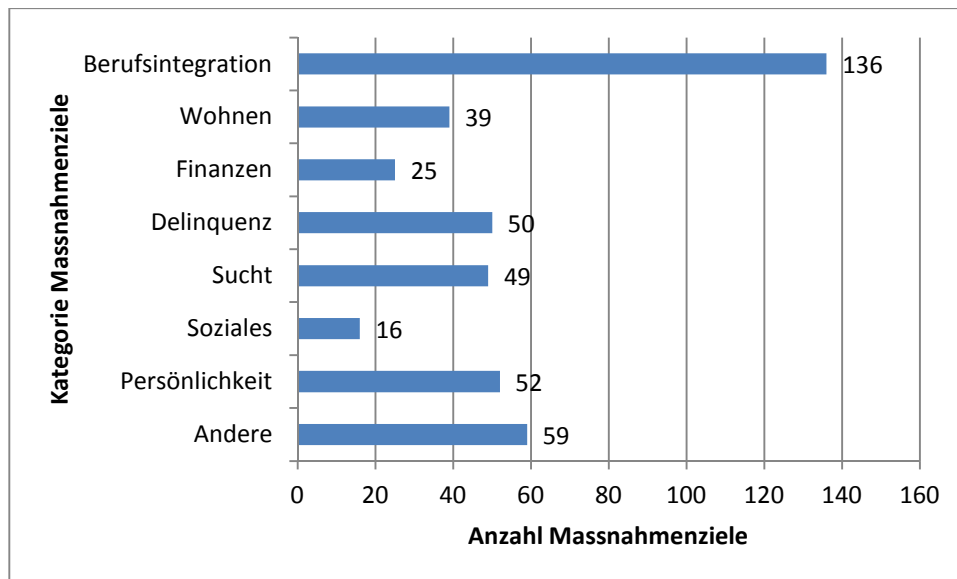


Abbildung 15: Massnahmenziele kategorisiert (eigene Darstellung)

Die aufgeführten Kategorien ergeben ein vielfältiges Bild hinsichtlich der für das vermeintliche Gelingen des Massnahmenvollzugs angestrebten Ziele. Dabei spielt der spezialpräventive Gedanke, namentlich die Ausgestaltung eines individuellen Massnahmenpakets, eine wegleitende Rolle. Anhand eines induktiven Vorgehens wurden die Kategorien in weitere Unterkategorien operationalisiert, wodurch aufschlussreiche Konstatierungen bei der Zielgestaltung gemacht werden können. Nachfolgend sind ein paar Überlegungen zu ausgewählten Zielformulierungen aufgeführt. Die Prozentangaben beziehen sich stets auf die Auswahlgesamtheit von 96 Personen.

- Bei knapp der Hälfte aller Massnahmen wurde das Ziel gesetzt, ein deliktfreies Verhalten zu demonstrieren und darauf zu achten, dass keine neuen Strafanzeigen eingehen. Damit wird dem Jugendstrafrecht als Täterstrafrecht Rechnung getragen, indem betroffene Jugendliche von weiteren Delikten abgehalten werden sollen. Darüber hinaus handelt es sich um ein Ziel, welches einfach zu überprüfen ist, zumindest solange nur die Helfelddelinquenz im Fokus steht.
- Nur gerade in fünf Fällen (5.21%) geht es ausdrücklich um das Ziel, ein Leben ohne Gewaltanwendung zu führen. Mit Blick auf den Anteil Gewaltstraftaten in der Schweiz in Bezug auf die Verurteilungen insgesamt - im Jahr 2013 waren es rund 12% (vgl. Kap. 2.2.1) - und der Tatsache, dass 54.3% der Personen aus der Stichprobe wegen mindestens eines Gewaltdelikts verurteilt wurden (vgl. Kap. 5.1.1), scheint dieses Vollzugsziel doch eher selten den Weg in den Zielkatalog gefunden zu haben.
- 41 Jugendliche haben das Ziel eines Lehrabschlusses respektive die erfolgreiche Fortführung der Lehre verfolgt. Dies zeugt davon, dass eine beachtliche Anzahl der Jugendlichen vor Abschluss der Massnahme in einem Ausbildungsverhältnis gestanden haben.
- Bei rund 50% der Jugendlichen wurden suchtspezifische Ziele formuliert, allen voran eine Reduktion oder Abstinenz des Cannabiskonsums. Der Suchtmittelmissbrauch scheint demnach

eine zentrale Problematik darzustellen und dessen Thematisierung für einen erfolgreichen Massnahmenvollzug von Relevanz zu sein.

- Nur gerade in drei Fällen wird die heute weit verbreitete Problematik des Onlinekonsums ausdrücklich in den Zielkatalog aufgenommen. Laut einer im 2010 durchgeführten repräsentativen Befragung von über 5000 Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus der Schweiz im Alter von 13 bis 29 Jahren sind 2.5% von einem problematischen Computerspielverhalten betroffen (Annaheim et. al., 2012, S. 4). Wird davon ausgegangen, dass gerade die Zielgruppe der massnahmenbedürftigen Jugendlichen häufig von fehlender Tagesstruktur betroffen ist, dürfte der Anteil problematischer Onlinekonsumenten womöglich noch höher ausfallen.
- Die Schadensregulierung/Wiedergutmachung wurde lediglich ein einziges Mal explizit als Ziel aufgenommen. Gerade der hohe Anteil an strafbaren Handlungen gegen das Vermögen (vgl. Kap. 5.1.1) umfasst häufig Sachbeschädigungen beispielsweise in Form von Sprayereien. Die dadurch entstehenden Schadenersatzforderungen können zu langfristigen finanziellen Belastungen führen. Der Schluss liegt daher nahe, dass Bemühungen zur Wiedergutmachung wohl häufiger ein Massnahmenziel darstellen müssten.
- Es fällt auf, dass nur gerade bei 12.5% der Jugendlichen die Freizeitgestaltung explizit als Ziel formuliert wurde. Hier stellt sich die Frage, ob bei sieben von acht Jugendlichen die Freizeitgestaltung als unproblematisch oder für den Massnahmenprozess als nicht relevant beurteilt wurde.
- Bei mehr als jedem vierten Jugendlichen wurde der Umgang mit Finanzen thematisiert und als Ziel formuliert. Laut einer im 2007 durchgeführten Internetbefragung von über 500 jungen Erwachsenen im Alter von 18 bis 25 Jahren haben 38% offene finanzielle Verpflichtungen (Streuli, 2007, S. 1). Angesichts dieser Tatsache erscheint dieses Ziel eher selten den Weg in den Zielkatalog gefunden zu haben.

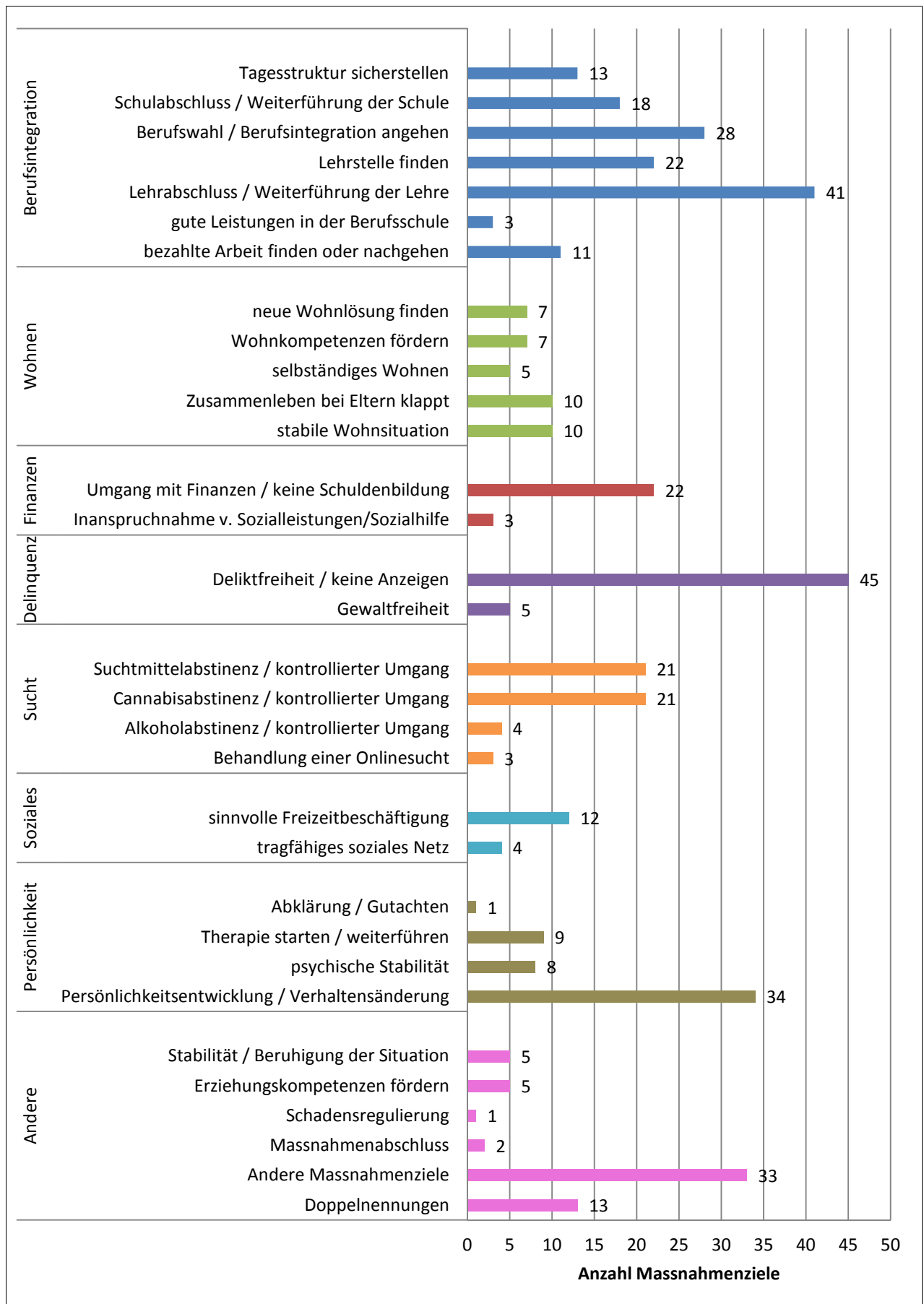


Abbildung 16: Massnahmenziele detailliert (eigene Darstellung)

Zielerreichungsgrad

Nebst der Frage, welche Ziele bei der Ausgestaltung der Schutzmassnahmen wegleitend sind, interessiert auch, ob die Ziele überhaupt erreicht worden sind. Im Rahmen der periodischen Überprüfung und Evaluation der Ziele sowie bei Massnahmenabschluss wurden in aller Regel Aussagen über den Erreichungsgrad der Ziele gemacht. Allerdings existiert keine Datenbank, welche hierfür hätte beigezogen werden und entsprechende Daten liefern können. Der Verfasser hat sich daher entschieden, folgende drei Ausprägungen zu definieren, zumal in einzelnen wenigen Dossiers exakt diese Differenzierung vorgenommen wurde:

- Ziel erreicht
- Ziel teilweise erreicht
- Ziel nicht erreicht

Eine weitere Ausprägung (keine Angaben) umfasst all jene Fälle, bei denen keinerlei Aussagen über die spätere Situation und den Zielerreichungsgrad zu finden waren.

Es gilt anzumerken, dass die Zuordnung in die genannten Ausprägungen oftmals auf der Interpretationsleistung des Verfassers basiert, insbesondere wenn die Massnahmenziele nicht explizit evaluiert worden sind. Dazu dienen insbesondere die Abschlussberichte, anhand denen beurteilt wurde, ob die einzelnen Massnahmenziele erreicht worden sind.

Von den insgesamt 426 evaluierten Massnahmenzielen konnten etwas mehr als die Hälfte als erreicht und rund ein Viertel als nicht erreicht eruiert werden. Somit ist der Anteil erreichter Ziele rund doppelt so gross wie jener der nicht erreichten Ziele. 68 Massnahmenziele wurden teilweise erreicht, wodurch klar wird, dass Bemühungen zur Zielerreichung stattgefunden haben und bestimmte Teilziele vermutlich erfüllt wurden.

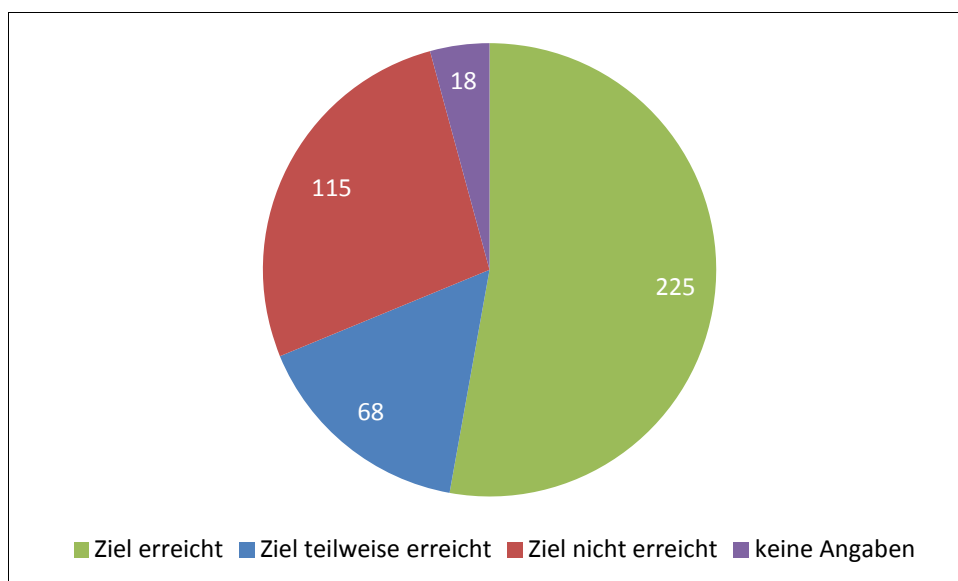


Abbildung 17: Zielerreichungsgrad der Massnahmenziele insgesamt (eigene Darstellung)

In Abbildung 18 wurde der jeweilige Zielerreichungsgrad der einzelnen Zielkategorien differenziert dargestellt. Dabei wird deutlich, dass Massnahmenziele im Bereich der Delinquenz mit 80% positivem Zielerreichungsgrad vergleichsweise häufig erreicht werden. Hier wird insbesondere die Frage des Rückfallrisikos in den Fokus gestellt. Ausgeglichenere sieht es hingegen bei Zielen im Suchtbereich aus. Während 49% dieser Ziele erreicht wurden, sind 34.7% gescheitert. Ein ähnliches Bild liefern Ziele im Bereich der Persönlichkeit, welche häufig Verhaltensänderungen und eine positive Persönlichkeitsentwicklung beinhalten. Auch hier ist die Anzahl geglückter Ziele leicht höher als jene der nicht erreichten Ziele.

Im Bereich der Berufsintegration sind 30.9% und damit knapp ein Drittel der Ziele gescheitert. Diese Quote erscheint doch ziemlich hoch angesichts der Tatsache, dass es mehrheitlich um einen erfolgreichen Schulabschluss, das Finden und den Erhalt einer Lehrstelle oder das Sicherstellen einer Tagesstruktur geht.

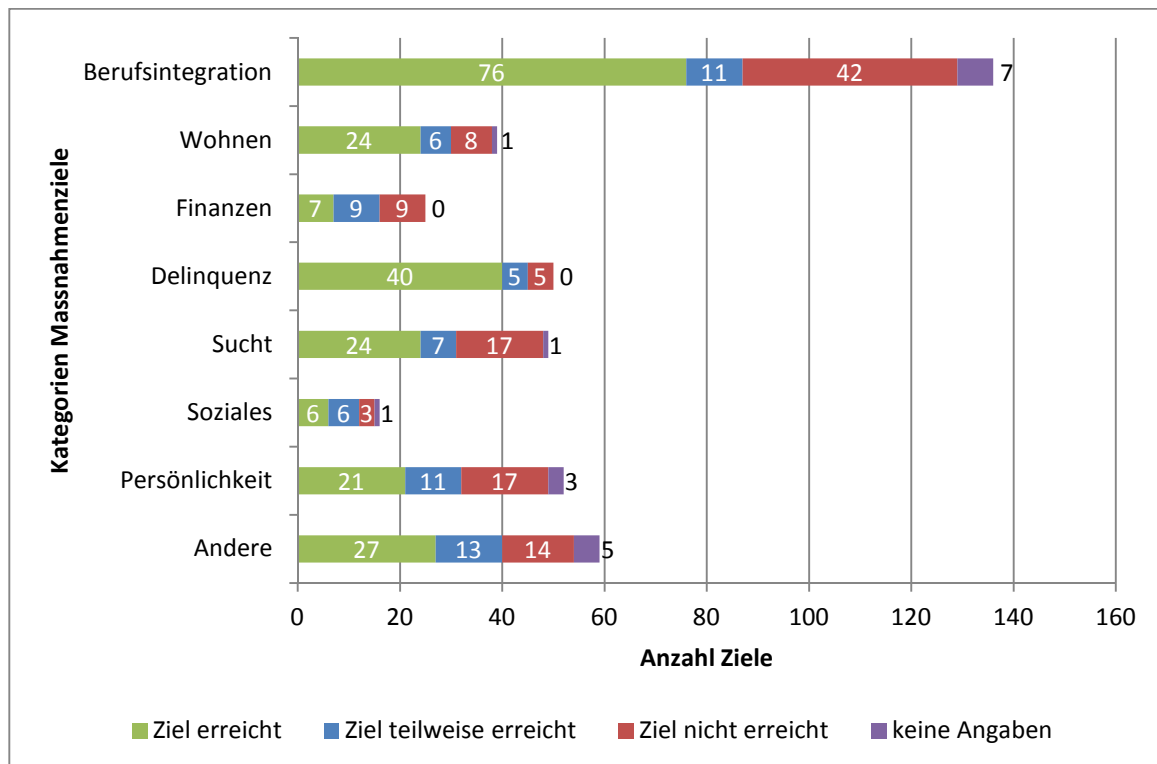


Abbildung 18: Zielerreichungsgrad der Massnahmenziele kategorisiert (eigene Darstellung)

5.2 Ergebnisse aus den Interviews

Das nachfolgende Kapitel befasst sich mit den Ergebnissen aus den qualitativen Interviews, welche im Rahmen der empirischen Untersuchung durchgeführt wurden. Dabei erfolgt die Strukturierung der Haupt- und Unterkapitel in Anlehnung an das Kategoriensystem (vgl. Kap. 4.8). Ankerbeispiele sollen die Ergebnisse veranschaulichen, zentrale Schlagwörter werden visuell hervorgehoben.

5.2.1 Einstellungen und Haltungen

Sowohl Kai als auch Sabrina distanzieren sich ausdrücklich davon, ihr Handeln oder ihre Entscheidungen in der Vergangenheit zu bereuen. Sie sind der Auffassung, dass ihr Verhalten in jener Zeit angemessen gewesen sei und Teil ihrer Persönlichkeit dargestellt habe. "Wenn ich jetzt zum Beispiel mein Leben noch einmal neu beginnen müsste, ich würde nichts anders machen. Wirklich gar nichts" (K/A_8). Dabei haben auch schlechte Erfahrungen ihre Berechtigung und können dazu beitragen, Persönlichkeitsstärke und Reife zu fördern. "Man muss seine Erfahrungen machen im Leben und ob gut oder schlecht, und jeder von uns hat sein Rucksäckchen, und ja, musst einfach einmal mehr aufstehen als du umgefallen bist" (S/A_26). Luca scheint im Unterschied dazu keine positiven Aspekte an seiner Vergangenheit abgewinnen zu können. Er erkennt Stolpersteine und Hindernisse, die ihm sein damaliges Verhalten aufgebürdet haben. "Alles, alles, wenn ich wissen würde, wie es endet, alles, komplett alles. Glaube sogar, den Freundeskreis würde ich wechseln" (L/A_32).

Auf die Frage, wie sich die Befragten ihr **Leben in zehn Jahren** vorstellen, ist in erster Linie von Familie, einer eigenen Wohnung, einer guten Arbeit und ausreichend Geld die Rede. Es scheint als sind es insbesondere konservative Werte wie Heirat, eigene Kinder, ein guter Job, welche die Befragten anzustreben versuchen. "Ich hoffe schon, in zehn Jahren Familie, Wohnung, Job, das ist eigentlich schon mein Ziel" (K/A_72). Einzig Paul ergänzt seine Ausführungen dahingehend, dass er den Wunsch habe, ferne Länder zu bereisen: "Eigentlich ist mein grosses Ziel, ist es, irgendwie zu reisen, irgendwo im Ausland etwas zu machen" (P/A_80). Mit der Aussage von Sabrina wird deutlich, dass sie sich nicht an Prognosen wagt, womöglich aus der Erfahrung heraus, dass es meist anders kommt als erwartet: "Ich habe das Gefühl, leben werde ich noch, ich werde noch leben, in zehn Jahren lebe ich noch" (S/A_70).

5.2.2 Primäre Sozialisation

Alle befragten Personen betonen ausdrücklich, dass sie eine zufriedene und **unproblematische Kindheit** erlebt haben. Niemand führt somit die später eingetretene problematische Lebensphase auf eine schwierige Kindheit, elterliche Vernachlässigung oder Erziehungsdefizite zurück. Ganz grundsätzlich fällt auf, dass mit Ausnahme von Tim bei allen Befragten die **Kernfamilie einen zentralen Stellenwert** einnimmt und als Zufluchtsort für Liebe und Geborgenheit gilt. "Also für mich ist die Familie das wichtigste im Leben. Ohne Familie geht es eigentlich gar nicht" (K/A_38). Geschätzt wird insbesondere das grosse Durchhaltevermögen und der **bedingungslose Rückhalt der Eltern**, unabhängig davon, welches Verhalten die Befragten zuvor demonstriert haben: "Ich habe sie x-mal angelogen, und sie haben immer wieder, sind sie mich besuchen gekommen und immer wieder sind sie gekommen" (S/A_8). Die leibliche **Mutter nimmt hierbei eine zentrale Stellung als Bezugsperson** ein und wird in höchsten Tönen gelobt und geschätzt: "Meine Mutter, alles, die ist alles, die Frau ist alles für mich, alles, alles" (L/A_38). "Ja, aber sie ist toll, also sie ist supercool" (S/A_32). Die Rolle und das Verhalten des leiblichen Vaters wird indessen unterschiedlich beschrieben. So sei auch er als unterstützend und wohlwollend erlebt worden, in zwei Fällen aber als verständnislos und fordernd: "Er hat mich sehr gut unterstützt, aber er hat immer viel zu viel Druck verlangt von mir, hat immer viel zu viel gewollt" (P/A_22). Ähnlich wird das Verhältnis zu den Partnerinnen oder Partnern eines Elternteils geschildert. Während

Tim insbesondere von positiven Erfahrungen berichtet, erzählt Kai, dass er grosse Mühe mit seinem Stiefvater gehabt habe: "Ich wollte es halt einfach nicht so akzeptieren, dass ein anderer mir befehlen will, als ob ich sein Sohn wäre" (K/A_6).

Trotz dem mehrheitlich positiv dargestellten Familienbild ist vereinzelt von **familiären Stress- und Konfliktsituationen** die Rede. Bei Paul seien diese derart ausgeartet, dass ihn sein Vater vor die Tür gesetzt habe: "Dann hat mein Vater meinen Koffer gepackt und nachher hat er mich rausgeworfen" (P/A_8). Allerdings ist es ebenfalls Paul, der in seinen Schilderungen deutlich macht, dass gerade sein Vater einen wesentlichen Beitrag zur **Identitätsfindung** geleistet und ihn bei der **Auseinandersetzung mit seiner Herkunft** unterstützt habe:

"Konnte mit dem Vater wieder ein wenig Beziehung aufbauen, also auch die Herkunft, die ich jeweils auch nicht so verstanden habe, habe ich mich recht damit befasst. (...) Aber mich hat das halt angefangen zu interessieren, wo die Hälfte von mir eigentlich her kommt. Nachher sind wir als ganze Verwandtschaft, sind wir dann zusammen dort in die Ferien gegangen, sind das Land anschauen gegangen. Und es ist wirklich sehr, sehr positiv gewesen, auch für die Beziehung von mir zu meinen Eltern" (P/A_8).

5.2.3 Soziales Netz

Einzig Luca schildert das Verhältnis zu einem Kollegen, welcher für ihn eine langjährige und enge Vertrauensperson dargestellt und mit dem er sowohl gute als auch schlechte Zeiten durchlebt habe. Ansonsten ist nie explizit die Rede von 'besten Kolleginnen' oder 'besten Kollegen'. Sabrina betont, dass **gute Freunde ohnehin rar** seien: "Deine Freunde kannst du an einer Hand abzählen, deine Freunde, es gibt nicht mehr, ja so ist es" (S/A_12). Vielmehr scheint sie die **Beziehung zu Tieren** zu bevorzugen und Tiere als verlässliche Partner zu schätzen: "Ich kann's schon gut mit Menschen, aber ich glaube, ich kann's besser mit Tieren, weil Tiere, die, wie soll ich sagen, sind einfach da. Sie hören dir zu und sie schweigen. Sie erzählen es garantiert niemandem" (S/A_28).

Häufig sind in Bezug auf Peergruppenzugehörigkeit skeptische Aussagen gemacht worden, indem von **falschen Kollegen** oder falschen Kreisen die Rede ist. Während Paul den Ursprung seiner Probleme oder seines schwierigen Verhaltens darin sieht, in problematischen Kollegenkreisen verkehrt zu haben, erachtet Sabrina ihren Konsum von Cannabis als Ursache dafür, dass sie in problematische Freundeskreise gekommen sei. "Mit den falschen Kollegen kann man glaublich sagen, hat das dann angefangen" (P/A_8); "durch das Kiffen bin ich dann so ein bisschen in die falschen Kreise gekommen" (S/A_2).

Vier der befragten Personen berichten von einer **Liebesbeziehung**, die sie jeweils als unterstützend und hilfreich erlebt haben. Allerdings schildert Luca, wie sehr er aus der Bahn geworfen worden sei, als seine Beziehung in die Brüche ging: "Ich hatte sie dann eben irgendwann nicht mehr gehabt, und das hat mir, das hat mich so komplett aus der Motivation gerissen" (L/A_30). Er ist es auch, der sich wünschte, seine Freundin hätte ihm einmal ein lobendes und **wertschätzendes Wort** geschenkt: "Einfach sie an der Seite zu haben, die gesagt hätte zum Beispiel, mal 'gute Noten gehabt' oder 'gutes Zeugnis', 'gut gemacht'" (L/A_30).

5.2.4 Berufsintegration

Über die Themenbereiche Schule und Ausbildung wird ausführlich berichtet, d.h. insgesamt sind 117 Codes vergeben worden. Es fällt auf, dass drei der Befragten zunächst über eine **unproblematische Schulzeit** berichten. "Hatte nie Probleme und musste auch nicht viel lernen" (T/A_4). "Also erste bis fünfte Klasse, sechste Klasse sind tipp topp gewesen, siebte auch noch tipp topp" (K/A_42). Erst in der Oberstufe sei es dann zu Schwierigkeiten gekommen: "In der achten, neunten Klasse eigentlich ziemlich Probleme bekommen" (T/A_8). Die Befragten nennen hierfür unterschiedliche Ursachen und weisen darauf hin, dass vielfach ihr **eigenes Verhalten zu Schulschwierigkeiten** geführt habe. "Heutzutage kann ich es sagen, wir haben es übertrieben. Sie wollte nur den Unterricht machen, aber wir wollten nicht. Wir haben gemacht, was wir wollten" (L/A_12); "und dann hat es angefangen mit Schule schwänzen, auf krank machen" (P/A_8). Kai und Luca betonen das **schwierige Verhältnis zur Lehrerin oder zum Lehrer**, welches regelmässig zu Machtkämpfen geführt habe. "Sobald ich diese Lehrerin bekam, bekam ich ein Problem (...), habe nicht akzeptiert, dass mir eine Frau etwas sagt" (K/A_42). Sabrina berichtet indessen von **Erfahrungen als Mobbingopfer**. Trotz elterlichen Interventionsversuchen habe sich die Situation weiter verschärft. "Mein Vater ist auch einmal in die Schule gekommen und, ist dann nur noch schlimmer geworden" (S/A_2).

Kai, Luca und Paul schildern anschaulich, wie sich die Schulprobleme zugespitzt haben, bis es zu einem **Schulabschluss** respektive einem Schulverweis gekommen sei. Als Folge habe es einen Schulortwechsel, Klassenwechsel, aber auch Timeouts oder zeitweise eine fehlende Anschlusslösung gegeben: "Ja, siebte bekam ich dann zwölf Wochen. Zwölf Wochen nicht mehr in die Schule (...), eineinhalb Monate bin ich dann zuhause geblieben" (L/A_12). Paul ist der Überzeugung, dass seine schwierige Lebensphase massgeblich damit zu tun habe, dass er die **Real- anstatt die Sekundarschule** besucht habe. Dort sei er auf einen Kollegenkreis gestossen, der sein Verhalten negativ beeinflusst habe. "Habe ich das Gefühl, wäre nicht passiert, wenn ich in die Sek. gegangen wäre" (P/A_14).

Abgesehen von Sabrina haben alle Befragten bestätigt, eine **Lehre gestartet** zu haben. Sabrina wartete zum Zeitpunkt des Interviews auf Bescheid, ob sie die Lehre an ihrem Arbeitsort im Sommer 2015 antreten kann. Kai und Paul führen aus, wie es an eigener Motivation gemangelt habe, und es daher zum **Lehrabbruch** gekommen sei: "Hätte ich immer hin und her pendeln müssen; von Biel nach Sursee und wieder zurück, und das wollte ich dann auch nicht. Habe gesagt, 'kommt, ich bin noch so jung, lassen wir das'" (K/A_40); "eine Woche habe ich durchgezogen und dann hat es mir einfach abgelöscht. Ich habe einfach gedacht, 'ja, nein, es scheisst mich wirklich an'" (P/A_8). Tim berichtet über die enttäuschende Erfahrung, wie er seinen Traumberuf als Lastwagenchauffeur nicht habe verwirklichen können, weil ihm das Strassenverkehrsamt die Ausstellung eines Lernfahrausweis verweigert habe. Ausserdem bereue er seine **mangelhaften Anstrengungen bei der Berufswahl** und beim Berufsintegrationsprozess: "(...)intensiver und besser darüber nachdenken, was will ich später werden, was will ich erreichen, welcher Weg führt dazu" (T/A_15).

Ganz grundsätzlich sind wiederholt Aussagen gemacht worden, welche verdeutlichen, dass es an **Perspektiven mangelte** und daher eine Orientierungslosigkeit vorherrschte: "Ich habe einfach nicht gewusst, was ich aus meinem Leben machen will" (P/A_20). Allerdings fallen vereinzelt Aussagen über berufliche Pläne und Aussichten, wie jene von Tim, der beabsichtigt, eine Weiterbildung in Angriff zu

nehmen. Für Kai ist es bedeutsam, physisch anspruchsvolle Arbeiten ausführen zu können, um am Abend die Anstrengungen am ganzen Körper festzumachen. "(...) muss wirklich am Abend nach Hause kommen und mein Körper muss kaputt sein. Mein Körper muss richtig kaputt sein, sonst geht es mir nicht gut" (K/A_40). Gleichzeitig betont Kai, dass er alles zu beweisen versucht habe, auch **ohne Ausbildung** ein ansehnliches Einkommen erwirtschaften zu können. Ferner schätze er die Mischung aus Arbeit und Arbeitslosigkeit, um immer wieder von **Phasen des Nichtstuns** profitieren zu können: "Wenn ich jetzt drei Monate arbeite, kann ich es mir gut erlauben, ein, zwei Monate hinzusitzen und nichts zu machen" (K/A_40); "ich bin arbeitslos, weil ich arbeitslos sein möchte" (K/A_84).

5.2.5 Freizeitverhalten

Das Verständnis und die Bedeutung von Freizeit wird von den Befragten unterschiedlich ausgelegt. Tim und Kai betonen, dass der Aspekt der **Selbstbestimmung** zentral sei und sich die Ausgestaltung der Freizeit nach dem Lustprinzip richte. Dabei sei das 'Nichtstun' legitim: "Kann ich wirklich auch gut mal einen ganzen Monat einfach zuhause auf dem Sofa sitzen" (K/A_40); "(...) dass ich einfach das machen kann, was ich will" (T/A_47). Beide befragten Personen weisen zudem darauf hin, dass das Zusammensein mit Freunden und das **Pflegen von sozialen Kontakten** Teil der Freizeitgestaltung darstelle: "Eben auch Kollegen treffen und so, im Sommer Baden gehen, Bräteln gehen und so" (T/A_47); "(...) verbringe ich meine Freizeit eigentlich mehr mit Kollegen" (K/A_44).

Luca verbindet Freizeit zumeist mit **aktiven, körperlichen Betätigungen und Erlebnissen**. Fussball, Kampfsport, Joggen gehören zu den Aktivitäten, die er in den vergangenen Jahren regelmässig betrieben habe. "Dann hatte ich den ganzen Juli frei, wirklich den ganzen, vom ersten Juli bis zum letzten Tag frei gehabt, immer Zeit gehabt, jeden Tag Joggen gegangen, jeden Tag" (L/A_20). Eindrücklich beschreibt er, wie er in seiner Kindheit rastlos und voller Energie gewesen sei: "Wir wollten immer viel machen, viel irgendwo hingehen, irgendwo etwas machen, etwas sehen, etwas (...)" (L/A_6). Womöglich ist er gerade deshalb heute der Ansicht, dass eine **strukturierte Freizeit** essentiell sei: "Aber auch in dieser Freizeit musst du etwas machen" (L/A_40).

Sabrina ist zum Zeitpunkt des Interviews der Auffassung, dass gegenwärtig **Freizeit keinen Platz in ihrem Leben** habe: "Es ist momentan gerade nicht so gross geschrieben, weil einfach die Zeit dafür ein wenig knapp ist" (S/A_40). Somit scheint sie Lebensbereiche, die nicht der regulären Arbeits- oder Ausbildungstätigkeit zuzuordnen sind, nicht als Freizeit aufzufassen.

5.2.6 Gesundheit - Wohnen - Finanzen

Über die Themenbereiche Gesundheit, Wohnen und Finanzen sind nur spärlich Aussagen gemacht worden. Dabei ist zu erwähnen, dass Ausführungen über Gesundheitsbeeinträchtigungen, welche auf den Konsum von Suchtmitteln zurückzuführen sind, der Kategorie 'Sucht' zugeordnet wurden. Nichtsdestotrotz scheinen diese Bereiche im Relevanzsystem der befragten Personen eine untergeordnete Rolle einzunehmen. Die insgesamt 21 erfolgten Kodierungen sollen nachfolgend kurz zusammengefasst werden:

Gesundheit

Tim berichtete, an einer gesundheitlichen Beeinträchtigung gelitten zu haben. Es sei eine **bipolare Störung** diagnostiziert worden, die eine medikamentöse Behandlung erforderlich gemacht hätte: "Hatte Medikamente gegen manisch depressiv (...), hat er damals diagnostiziert, und für das hatte ich auch noch Medikamente gehabt" (T/A_45).

Luca betonte die Bedeutsamkeit einer **guten Gesundheit** und postuliert: "Lebe gesund, gib deinem Körper nur Gutes" (L/A_34).

Wohnen

Sabrina berichtet über die belastende Erfahrung, **als Kind von der Stadt aufs Land zu ziehen**: "(...) in ein Bauernkaff gekommen und alle sind eigentlich Bauernkinder gewesen. Und du kommst da so, eben halt von der Stadt, ja, und das ist schon nicht so einfach gewesen" (S/A_2). Als durchaus positiv erachtet sie das **selbständige und unabhängige Wohnen**: "Und ja, dann bin ich ausgezogen. Aber jetzt ist es, jetzt ist es gut. Jetzt ist es viel besser" (S/A_2).

Finanzen

Tim erzählt über seine Erfahrungen in der **Zusammenarbeit mit dem RAV und dem Sozialdienst**. Dabei spricht er sowohl das Phänomen des häufig kritisierten Drehtüreffekts an, als auch seine Vorstellungen von Sozialhilfe: "Sie haben natürlich gesagt, eben, 'Sie gehören nicht zu uns' und so, 'Sie müssen wieder aufs RAV'"(...), weil ich noch so ein wenig die Einstellung hatte, man bekommt ja auch Geld, wenn man nichts macht" (T/A_49).

5.2.7 Sucht

Die Kategorie 'Sucht' bildet mit 157 Codes die umfangreichste Kategorie. Die Thematik scheint offenbar einen zentralen Stellenwert im Leben der befragten Personen einzunehmen.

Entstehung der Suchtproblematik

Mit Ausnahme von Sabrina habe der Anreiz, erstmals legale und illegale Suchtmittel zu konsumieren, darin gelegen, die Substanzen und ihre Wirkung auszuprobieren. Dabei betonen Tim und Paul, dass **falsche Kollegenkreise** die Schwelle zum Suchtmittelkonsum gesenkt hätten. Tim, Kai und Luca führten aus, wie **die Neugier und der fehlende 'Kick'** zu einer Steigerung in härtere Substanzen geführt habe: "Dann hat einem das Kiffen irgendwann nicht mehr gereicht" (L/A_18). Sabrina berichtet, sie habe die Schwelle zum Heroinkonsum überschritten, um damit ihre vermeintlichen **Sorgen loszuwerden**.

Der Konsum von Suchtmittel hat offensichtlich auch dazu beigetragen, die eigene **Selbstsicherheit** zu stärken: "Bin mir irgendwie gross vorgekommen, indem ich geraucht habe" (L/A_12).

Auffallend ist indes die Tatsache, dass mit Ausnahme von Paul alle Befragten von einem **multiplen Substanzgebrauch** erzählen: "(...) ziemlich viel, dann eben ziemlich jung und ziemlich alles, was ich konnte, probiert" (T/A_15); "Also ich habe wirklich recht viel probiert, das einzige, das ich nicht ange-rührt habe, ist Heroin, LSD und Pilze" (K/A_48); "Man hat ein wenig alles probiert, man hat angefangen zu kiffen, man hat Speed gezogen (...) Kola, Kola teuer gewesen, Amphi, pusht beim Arbeiten, ein we-

nig Amphi, nur ein kleiner Faden (...) Pillen, ich weiss nicht, Pillen probiert" (L/A_42). Luca berichtet zudem von Trinkpartys und **exzessivem Alkoholkonsum** bereits in jungen Jahren: "Wir haben jeweils, weiss nicht, schon mit 13, 14, 15, wir haben jeweils 'huere' viel getrunken, was ich heutzutage gar nicht vertragen würde (...) masslos einfach, Trinkpartys, und wir haben getrunken, getrunken, getrunken, raus, kotzen, rein, weitertrinken" (L/A_12).

Auswirkungen des Suchtmittelkonsums

Zunächst sind von allen Befragten mehrfach Aussagen gemacht worden, dass der Konsum von Drogen, allen voran der Konsum von Cannabis, eine **zentrale Rolle im Jugendalter** eingenommen habe. Häufig habe sich die Ausgestaltung der Freizeit, die Auswahl der sozialen Kontakte und insbesondere die Prioritätensetzung von Aufgaben und Verpflichtungen am Cannabiskonsum orientiert: "Geraucht, gekifft, schon am Morgen früh einen Joint angezündet. Mit Kollegen haben wir uns getroffen auf dem Schulweg, nahmen wir extra einen anderen Schulweg, wo nicht viel, nicht viel, gar keine Schüler gehen. Wo nur wir waren. Immer geraucht" (L/A_12); "So in dieser Zeit, sind wir, ja, haben wir dann, habe ich dann wirklich dann täglich gekifft und geraucht" (P/A_8).

In Bezug auf die Auswirkungen von Drogenkonsum sind von den Befragten sowohl positive als auch negative Aspekte genannt worden, wobei letztere klar überwiegen:

Positive Aspekte: Die befragten Personen bringen immer wieder zum Ausdruck, dass sie **gerne Cannabis konsumiert** haben: "Ich habe gerne gekifft, ich habe von Herzen gerne gekifft" (L/A_16). Dabei zeigen sich Kai und Sabrina keinesfalls reuig und stellen sich auf den Standpunkt, den Konsum von Drogen als eine **wichtige Erfahrung** in ihrem Leben anzusehen. Zum einen können **einzigartige Gefühle** entstehen, zum anderen **fallen Hemmungen**: "Das ist wirklich ein Gefühl, das ist abartig. Ich habe das noch nie anders erlebt. Von daher würde ich auch sagen, auf das würde ich nicht verzichten, fürs Leben lang" (K/A_50); "(...) wo man denkt, scheisse, ich hätte dem das nie erzählt, aber jetzt bin ich wirklich froh, dass ich dem das erzählt habe" (K/A_56). Ein weiterer Nutzen sieht Kai darin, dass der Konsum von Cannabis helfe, **zur Ruhe zu kommen**: "Das Kiffen hat mir schon gut getan. Ich muss das wirklich sagen. Es, es hält mich zuhause. Ich denke viel mehr und ich gehe nicht einfach so auf die Sachen drauf los" (K/A_54).

Negative Aspekte: Mehrfach wird in den Erzählungen darauf hingewiesen, dass der Konsum von Drogen zu **Abhängigkeit, Autonomieverlust** und zur **Schwierigkeit der Selbststeuerung** führe. Luca betont als Einziger, dass er den Konsum von Cannabis bereue: "Anfangen zu Kiffen, das war der grösste, also das, was ich am meisten bereue im Leben" (L/A_22). Darüber hinaus werden von den befragten Personen zahlreiche negative Auswirkungen beschrieben, die der Konsum von Drogen auf sie ausgeübt habe. So habe es die **Motivation negativ beeinflusst** und zu **häufigem Verschlafen** und **ausgeprägter Trägheit** geführt: "Und wenn man kiff, mag man am Morgen fast nicht aufstehen" (P/A_8). Als Folge sei es zu mangelndem Interesse und zu **schlechten Leistungen in der Schule** gekommen. Weiter werden negative Auswirkungen auf die **psychische Befindlichkeit**, den **Gemütszustand** oder gar auf die **Persönlichkeitsstruktur** beschrieben: "Wenn ich gekifft habe, ich bin komplett aus dem Film gefallen. Leute haben mir immer gesagt, du bist total jemand anderes" (L/A_20).

Vereinzelt sind weitere Gefahren und Risiken in Bezug auf den Konsum von Drogen angesprochen worden. Zum einen sei Vorsicht geboten, den Konsum von Cannabis **nicht zu unterschätzen**, zum anderen könne die Abhängigkeit dazu führen, **andere Personen unter Druck zu setzen** respektive **zu bedrohen**. So beschreibt Sabrina, wie sie eine Kollegin bedroht habe, nachdem sie von ihr beim Konsum von Cannabis entdeckt worden sei: "Du gehst dir sicher jeden Tag die Birne vollkiffen, ist es nicht so?' Dann ich so: 'Ja, und wenn du etwas sagst, ich sage dir'. Ich habe sie so unter Druck gesetzt" (S/A_2). Schliesslich haben drei der befragten Personen darauf hingewiesen, dass sie es zu verantworten hätten, **andere Jugendliche in den Konsum eingeführt zu haben**: "Wir haben auch recht viele sozusagen abhängig gemacht von Suchtmitteln, und da bin ich gar nicht stolz darauf, da schäme ich mich fast, also schäme ich mich, dass das passiert ist" (P/A_56).

Auslöser mit dem Konsum aufzuhören

Um den Schritt aus den Drogen respektive harten Drogen zu schaffen, sei laut den befragten Personen primär der **eigene Wille** aber auch der **Einfluss von Personen** aus der Peergruppe - insbesondere die Partnerin oder der Partner - massgebend: "Man schafft es immer, es geht immer, man muss einfach wollen" (S/A_6). "Ich habe sie halt 'huere' gerne gehabt. Und dann ab dort ist es dann so klar geworden, so, jetzt kannst du nicht mehr" (L/A_20). Luca ergänzt seine Ausführungen und meint, er habe an Appetitlosigkeit gelitten und sei mit seinem **Körper** unzufrieden gewesen: "Weil ich mich im Spiegel nicht mehr anschauen konnte, so dünn war ich, habe ich aufgehört" (L/A_20).

Suchtstabilität

Den Aussagen von Paul zufolge konsumiere er heute keine illegalen Suchtmittelsubstanzen mehr. Die anderen befragten Personen beteuern hingegen, **noch heute gelegentlich Cannabis** zu konsumieren. Dabei wird ausdrücklich betont, dass der Konsum massiv reduziert worden sei: "Ich konsumiere wirklich sehr selten" (K/A_50).

Einzig Tim berichtet, dass er nach wie vor der Heroinabhängigkeit verfallen sei. Er sei jedoch substituiert und werde fachärztlich betreut.

5.2.8 Delinquenz

Es konnten überaus viele Codes der Kategorie 'Delinquenz' zugeordnet werden, obgleich die Interviews offen geführt wurden und der narrative Anteil dominierte. Offensichtlich verspürten die befragten Personen das Bedürfnis, über ihre Erfahrungen mit ihrem delinquenten Verhalten zu erzählen.

Ursache und Motiv

Die Frage, wie es zum delinquenten Verhalten gekommen ist, wird von den befragten Personen unterschiedlich beantwortet. Kai ist der Ansicht, dass seine **eigene Persönlichkeit** wohl dafür verantwortlich sei: "Ich will nicht irgendetwas dem anderen Schuld geben, dass ich etwas zu wenig hatte oder dass ich etwas zu viel hatte. Es ist wahrscheinlich einfach meine Persönlichkeit" (K/A_60). Anders sieht es Paul, der überzeugt ist, dass der Besuch der Realschule ausschlaggebend gewesen sei. Hätte er die Sekundarschule besucht, wäre er nicht in **falsche Kreise** geraten: "Es ist einfach so der Fehler, wenn ich jetzt

schaue, ist es so gewesen, weil ich eben nicht in die Sek. gegangen bin" (P/A_8). Im Weiteren wird von Paul und Kai der **Suchtmittelmissbrauch** als Ursache für delinquentes Verhalten genannt: "Das Kiffen hat mich immer wieder in das, in das, zu dummen Sachen reingeritten" (L/A_16). In diesem Zusammenhang seien häufig die **fehlenden finanziellen Mitteln** Beweggründe gewesen, illegale Machenschaften auszuüben: "Dort habe ich dann auch gestohlen, um mir irgendwie mein Kiffen zu finanzieren" (S/A_2). Weiter haben offensichtlich die **Langeweile** und der **Gruppendruck** typische Motive dargestellt: "Würde sagen Langeweile. Ja, zu viel Zeit (...) mit Leuten unterwegs, die das schon gemacht haben, und das ist halt dann der Anreiz" (K/A_26). Schliesslich wird von Tim und Sabrina die eigene **Naivität** als Grund aufgeführt, weshalb die Schwelle zur Delinquenz überschritten worden sei: "So das Nichthinterfragen, was ich mache" (S/A_18).

Unabhängig davon, welcher Auslöser zum delinquenten Verhalten geführt hat, erzählt Luca eindrücklich, wie er **keine Grenzen mehr akzeptiert** und sich sämtliche Freiheiten zugesprochen habe:

"Ich habe keine Grenzen mehr gekannt. Ich habe mehr und mehr, und es hat nichts gegeben, das mich aufgehalten hat, auch so nicht, gesetzlich. Ich habe gemacht, nichts passiert. Ich habe nochmals gemacht, nichts passiert. Ich habe noch mehr gemacht, nichts passiert. Es hat noch krassere Geschichten gegeben, auch nichts passiert. Letzte Sekunde davongekommen, letzte Sekunde, wirklich, ich rede von der letzten Sekunde. Ich hätte sicher ein Jahr Gefängnis bekommen, ohne wenn und aber" (L/A_36).

Deliktverhalten

Zahlreiche Aussagen geben darüber Auskunft, wie einzelne Delikte oder Deliktepisoden begangen worden sind. Kai macht deutlich, dass er **mit leichten Straftaten angefangen** und die Deliktintensität immer mehr zugenommen habe: "Dort hat ein wenig der Scheissdreck angefangen, mit ein bisschen Velopneus durchstechen, ein bisschen so, einfach Streiche, dumme böse Streiche" (K/A_2). Damit sei die Schwelle für das Begehen von weiteren strafbaren Handlungen gesenkt worden: "Wenn man es einmal gemacht hat, wenn man die Hemmschwelle einmal überwunden hat, dann ist das nachher relativ einfach, das ein zweites Mal zu machen" (K/A_26).

Luca berichtet über seine einschlägigen Erfahrungen mit **Gewaltanwendungen** und scheint darin ein nicht ganz untypisches Jugendverhalten zu erkennen: "(...) dazumal viel prügeln gegangen, um zu zeigen, ja, ich bin besser, jung, Hormone und alles" (L/A_12). Er beschreibt anschaulich, wie er die Gewaltexzesse gesucht habe, um sich danach selbst besser zu fühlen:

"Man hat schon viel geprügelt. Wenn man halt einen schlechten Tag hatte, hat man es gesucht, konnte der andere vielleicht gar nichts dafür. (...) Aber ich habe immer einen gesucht, der es auch mir, der es auch mir gibt. Ich habe es gebraucht, körperlich, ich habe es gebraucht. Es hat mich nachher beruhigt, irgendwo" (L/A_50).

Rückblickend setzt er seine Taten in Bezug zu jenen von anderen Gewalttätern und kommt für sich zum Schluss, ein doch eher mildes Gewaltverhalten demonstriert zu haben: "Es hat Leute gegeben, die waren heftiger als ich. Ich war dort gar nichts, wenn ich so geschaut habe, meine Taten" (L/A_12).

Unrechtbewusstsein

Aussagen über das Unrechtbewusstsein sind von allen befragten Personen gemacht worden. Dabei fällt auf, dass bei Kai und Luca die **Art und Intensität des Delikts wohl massgebend** dafür sind, ob eine Tat bedauert wird oder nicht. Bei ihnen sind es offenbar Gewalthandlungen, die im Nachhinein bereut werden. Vermögensdelikte scheinen die beiden Männer jedoch nicht als gravierend einzuschätzen: "Mir tut es wirklich nur leid, die Opfer, die ich verdroschen und geschlagen habe. Die Sachen, die ich ihnen jetzt weggenommen habe und so, stört mich nicht einmal gross" (K/A_58). "Es hat gewisse Leute gegeben, die ich habe, die mir leid getan haben, wo ich bereut habe, so in dem Sinn. Aber nicht eine Tat, bei der ich zum Beispiel geklaut habe" (L/A_50). Als wäre es unabwendbar, eine delinquente Phase im Leben durchzumachen, zeigt sich Luca froh darüber, dass er es bereits hinter sich hat:

"Wenn ich es nicht gemacht hätte, hätte ich es vielleicht später gemacht. Wäre noch dümmer, habe ich das Gefühl. Mit 30 oder so, 25 oder so, etwas noch Krasseres. Nicht Klauen wie bei mir, ein Raubüberfall oder so. Gut habe ich es früh gemacht, gut habe ich es früh gemacht" (L/A_48).

Im Unterschied zu Kai und Luca präsentieren sich Tim und Paul ausgesprochen **einsichtig** und bedauern ihr delinquentes Verhalten in der Vergangenheit: "(...) wirklich totale Dummheit gewesen, dass ich das gemacht habe" (T/A_55).

Konsequenzen

Über den Vollzug von angeordneten Strafen nach Art. 22 bis Art. 25 JStG sind keinerlei Aussagen gemacht worden. Einzig Sabrina berichtet über ihre Erfahrung, 400 Arbeitsstunden geleistet zu haben, welche ihr offensichtlich durch die Erwachsenenjustiz auferlegt worden sind. Allerdings sind vereinzelt **soziale Konsequenzen** beschrieben worden, welche angeblich als Folge des delinquenten Verhaltens in Kauf genommen werden mussten:

"Vorher haben wir glaublich mal den Schweizerpass beantragt, also Einbürgerung. Und dann haben sie abgelehnt, und da hat es mir dann erst richtig ausgehängt, weil sie mich als Begründung genommen haben. Aber wir haben, alle fünf wollten wir, also alle Familienmitglieder wollten beantragen und wegen mir haben sie dort 'nein' gesagt" (L/A_12).

Deliktverhalten nach Massnahmenabschluss und Rückfallrisiko

Die befragten Personen wurden explizit mit der Frage konfrontiert, ob sie seit Massnahmenabschluss erneut straffällig geworden sind. Alle betonen ausdrücklich, **nicht rückfällig** geworden zu sein, relativieren allerdings ihre Aussagen, indem sie von einmalig vorgefallenen und aus ihrer Sicht kaum nennenswerten Delikten berichten: "Nein, nicht, nicht dass ich wüsste, jedenfalls nichts Schlimmes" (P/A_98). Gleichzeitig beteuern alle, in Zukunft der Illegalität den Rücken zu kehren: "Ich will wirklich keinen Scheissdreck mehr machen" (K/A_28).

5.2.9 Zusammenarbeit mit der Jugendstrafbehörde

Über die Frage, welchen Auftrag eine Jugendstrafbehörde zu erfüllen hat, sind sich die befragten Personen im Grossen und Ganzen einig. Die Aufgabe bestehe insbesondere darin, **Jugendliche zu unterstützen**, zu betreuen und dafür besorgt zu sein, dass es ihnen gut geht. Von Bestrafung oder Übernahme von Verantwortung für die begangene Straftat war allerdings nie die Rede: "In meinen Augen ist schon ein wenig das Ziel davon, dass die Richter und die Jura schaut, dass es einem Jugendlichen gut geht" (K/A_64). Dabei scheint es - zumindest in retrospektiver Hinsicht - legitim zu sein, **gegen den Willen Massnahmen und Interventionen anzuordnen**: "Jetzt im Nachhinein ist es schon gut, dass ich es machen musste, aber damals habe ich gesagt, 'nicht über meine Leiche'" (S/A_2). Darüber hinaus schätzt Sabrina die Ideologie des Jugendstrafrechts, dass **Schutzmassnahmen gegenüber der Bestrafung Vorrang haben** (vgl. Kap 2.3.2): "Sie arbeiten ja auf Lösungen hin, also nicht aufs Einsperren an sich, also, neue Perspektiven schaffen, so ein bisschen so. Und das finde ich eigentlich gut" (S/A_52).

Massnahmenziele

In Bezug auf die Massnahmenziele werden von allen Befragten unterschiedliche Aussagen darüber gemacht, ob Ziele gesetzt wurden und wer diese gegebenenfalls formulierte:

- Es wurden keine Ziele gesetzt: "Aber nie direkt etwas so, jetzt machst du das und in zwei Monaten kommt das raus. Nicht dass ich wüsste" (L/A_56).
- Die Jugendanwaltschaft hat Ziele formuliert: "(...) da hat eigentlich an diesen Zielen der Klient - oder ich in dem Fall - nichts zu sagen gehabt" (T/A_67).
- Die Jugendanwaltschaft hat die Ziele formuliert, es besteht aber ein Mitspracherecht: "Aber gesetzt hat sie schlussendlich schon eben die zuständige Person von der Jugendanwaltschaft für mich (...), aber ich habe natürlich auch mitgeredet ein wenig" (P/A_78).
- Die Massnahmenziele wurden gemeinsam formuliert: "Ein paar sind von der Jura gekommen und ein paar sind von mir gekommen" (P/A_70).
- Die Jugendliche hat die Ziele formuliert: "Ich habe das machen müssen" (S/A_66).

Kritik an der Jugendanwaltschaft

Insgesamt wird über viele positive Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit der Jugendanwaltschaft berichtet. Es sei auf das **Individuum eingegangen** worden, man habe **Verständnis und Geduld** gezeigt, es habe **zweite Chancen** gegeben und man habe **Wertschätzung und Anerkennung** erfahren: "Dann sagt er 'gut', dann sagt er 'gut gemacht' (...), hat einem auch irgendwo seelisch gut getan" (L/A_54). Kai schätzte es offenbar, dass seine **individuellen Wünsche** bei der Auswahl der Pflegefamilie beachtet und einbezogen wurden:

"Ich möchte wirklich an einen Ort kommen, wo es ein wenig familiär ist und wo die Leute auch zu einem schauen. Und die haben es dann auch wirklich sehr respektiert, und ich bin dann wirklich an einen sehr guten Platz gekommen" (K/A_62).

Der Vorteil einer jugendstrafrechtlichen Massnahme wird ausserdem darin gesehen, dass **Eltern ihre Verantwortung abgeben** können und als Folge eine Beruhigung der Beziehung zwischen Eltern und Kind resultiert: "Das war für meine Eltern auch sehr oft so ein bisschen ein 'phu' gewesen, weil einfach so das, ok, jetzt können wir es mal gesorgt geben" (S/A_58).

Negative Kritik äussert sich mitunter darin, dass die Jugendstrafbehörde teilweise zu beharrlich und **mit viel Druck und Zwang** Interventionen durchzuführen versuche: "(...) immer wieder durchzwängen zu wollen und nochmals ein Jahr und nochmals ein Jahr probieren" (T/A_59). Tim kritisierte ferner, dass auf die einzelnen Bedürfnisse der Betroffenen zu wenig eingegangen werde und er es daher "schade finde beim Jugendgericht, dass nicht dort die Möglichkeit ist, eben, so ein wenig individuell das zu gestalten" (T/A_59). Kai bringt mit seiner Aussage zum Ausdruck, die damals zuständige Jugendanwältin habe nur ein Ziel verfolgt, nämlich ihn **zu bestrafen** und zu demütigen: "Mit der Frau J. hatte ich wirklich das Gefühl, die will mich einsperren, die will mich richtig 'ficken', die will mir wirklich, die will mir wirklich zeigen, was ich gemacht habe und mich wirklich weg haben" (K/A_62). Eine weitere schlechte Erfahrung in der Zusammenarbeit mit der Jugendanwaltschaft beschreibt Luca, der über einen **Vertrauensmissbrauch** berichtet: "Er hat mir immer gesagt, ja, das erfährt niemand, das erfährt niemand und am Schluss ist es trotzdem rausgekommen. Hat es trotzdem meinen Eltern gesagt. Und das hat mich dann ein wenig zurückgeschreckt" (L/A_52). Zuletzt wird das **Kosten-Nutzen-Verhältnis** in Frage gestellt, indem die Haltung vorherrscht, dass die finanziellen Aufwendungen die Erfolge nicht immer zu rechtfertigen vermögen: "Wenn ich mir überlege, was diese für Geld für mich ausgegeben haben, phu, ich weiss also nicht, ob sich das bei jedem lohnt" (S/A_52).

5.2.10 Schutzmassnahmen

Im Folgenden liegt der Fokus auf den Erlebnissen und den Erfahrungen, welche die befragten Personen in Bezug auf ihre Schutzmassnahme beschreiben und als zentral erachten. Dabei findet eine Kategorisierung in sowohl positive als auch negative Aspekte statt.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die positiven Aussagen gegenüber den kritischen Anmerkungen überwiegen.

Positive Aspekte einer Schutzmassnahme

Die befragten Personen schätzen es allesamt, eine angenehme und **gute Beziehung zu den Bezugs- und Ansprechpersonen** der jeweiligen Einrichtungen genossen zu haben, welche durch die Vollzugsbehörde zur Erreichung der Massnahmenziele eingesetzt worden sind: "Dann hatte ich es eigentlich gut auch mit den Personen, mit denen ich damals immer die Gespräche hatte" (P/A_58). Kai und Paul betonen derweil, dass sie die Bemühungen ihrer Bezugspersonen mit **viel Wohlwollen, Verständnis und Vertrauen** erlebt hätten: "Sie haben es wirklich versucht, uns es so angenehm wie möglich zu machen" (K/A_34).

Kai und Paul weisen zudem darauf hin, wie sich trotz unangenehmen Auswirkungen bestimmte Anstrengungen ausgezahlt hätten und Vorteile aus den zum Teil erzwungenen Interventionen hätten gezogen werden können. Insbesondere die einschneidende Massnahme der Unterbringung habe sich im

Nachhinein häufig als gewinnbringend ausgewiesen: "(...) weg von der Familie, dort ist man halt schon ein wenig alleine auf sich gestellt, und ich glaube, das hat mir schon ein wenig gut getan" (K/A_8); "Die Erfahrungen, ja, sind hart gewesen für mich. Ein halbes Jahr weg von Zuhause. Die Eltern fast nie gesehen. Aber schlussendlich ist es gut, ist das passiert, damit es wieder so werden konnte, wie es früher einmal war" (P/A_36).

Aufopferndes Engagement, Offenheit und Kooperationsbereitschaft haben Kai und Sabrina zufolge massgeblich dazu beigetragen, dass die Schutzmassnahme zu einem Erfolg geworden ist: "Du musst bereit sein, Opfer dafür zu bringen (...), also ich habe viele Opfer bringen müssen" (S/A_12); "(...) weil sie sehen, ah, er möchte, er möchte sich wirklich beteiligen bei uns, er will mithelfen. Und das sehen Pädagogen und Sozialarbeiter auch. Die sind auch geschult darauf" (K/A_24). Abgesehen davon zeigt sich Kai überzeugt, dass **klare Strukturen** gleichermassen wichtig sind wie **Disziplin, Konfrontation** und das **Austragen von Machtkämpfen**: "Ein Jugendlicher, der ein wenig aus der Bahn kommt, braucht wirklich strenge Disziplin (...). Wir hatten wirklich, wir hatten wirklich unsere Kämpfe (lacht)" (K/A_34). Sowohl Paul als auch Sabrina sind im Nachhinein dankbar darüber, dass ihre **Herkunftsfamilien in den Unterstützungsprozess einbezogen** worden sind: "Dann hatten wir dort auch so Familiengespräche und so, und das war schon nötig" (S/A_2).

Negative Aspekte einer Schutzmassnahme

Alle befragten Personen beschreiben in ihren Erzählungen, wie sie im Rahmen der Schutzmassnahme **bestimmte Phasen als Strapaze und Qual** empfunden haben. Das Einhalten von Regeln, der Auszug aus dem Elternhaus, die Kontaktsperre zum Freundeskreis, das Einziehen von elektronischen Kommunikationsmitteln sind nur einige Beispiele, die genannt wurden. Sabrina scheut sich nicht davor, ihre belastenden Momente mit einer gewissen Ironie zu untermauern: "Aber es war schon hart. So drei Monate Kontaktsperre, keine Briefe schreiben, kein Telefon, kein Handy, kein PC, kein TV, einfach nichts. Ja, wie im Mittelalter. Das Plumpsklo hat noch gefehlt" (S/A_2).

Gleichzeitig haben die als ungerecht und unzumutbar empfundenen Anforderungen wohl dazu geführt, sich mit Unwahrheiten Vorteile zu verschaffen und Schlupflöcher auszunutzen: "(...) weil ich war ja nicht so blöd und hatte das in meinem Zimmer, also ich hatte es einfach draussen versteckt. Ich hatte das dann sicher noch zwei Monate lang. Das haben sie auch sehr lange nicht bemerkt" (S/A_2).

Kai spricht abermals einen Aspekt an, welcher aus seiner Sicht bei der Wahl eines stationären Vollzugsortes eine zentrale Rolle einnimmt. Er sieht ein grosses Risiko darin, anlässlich einer stationären Unterbringung den **Kontakt zu anspruchsvollen Kindern und Jugendlichen** zu ermöglichen und dadurch den Entwicklungsverlauf erheblich zu gefährden:

"Aber sie sollen halt schon ein wenig schauen, was für Jugendliche an welche Plätze kommen. Weil es gibt, eben, wie ich auch vorher gesagt habe, es gibt wirklich Jugendliche, die kommen in einem Heim gar nicht klar. Die, entweder stürzen sie ab oder werden wirklich noch viel krimineller" (K/A_64).

6 DISKUSSION

Nachfolgend werden die Ergebnisse aus der empirischen Untersuchung im Hinblick auf die in Kapitel 1.4 formulierten Fragestellungen zusammengefasst und diskutiert.

6.1 Die Zielgruppe der massnahmenbedürftigen Jugendlichen

Gewiss sind es eine Vielzahl von Bedingungsfaktoren, welche darüber entscheiden, ob eine Jugendliche oder ein Jugendlicher als massnahmenbedürftig eingeschätzt wird. In vorliegender Arbeit werden anlässlich der Aktenanalyse einzelne mögliche Einflussfaktoren unter die Lupe genommen, andere wiederum - wie beispielsweise der Einfluss psychischer Erkrankungen der Eltern - sind infolge fehlender Daten ganz ausser Acht gelassen worden.

Doch zunächst soll nochmals darauf hingewiesen werden, dass Kinder und Jugendliche nur dann in den Genuss von jugendstrafrechtlichen Massnahmen kommen können, wenn sie sich wegen mindestens einer Straftat schuldig gemacht haben und zur Tatzeit zwischen 10 und 18 Jahren alt waren. Ausserdem gilt es zu beachten, dass lediglich bei einer sehr geringen Anzahl straffällig gewordener Jugendlichen eine Massnahmenbedürftigkeit festgestellt wird. Die grosse Mehrheit der Verfahren wird mit einer Strafe abgeschlossen (vgl. Kap. 2.3.5).

Doch was zeichnet denn nun eine Person aus, die von der Jugendstrafbehörde als massnahmenbedürftig erachtet wird?

Deliktverhalten

Wie dem Kapitel 5.1.1 zu entnehmen ist, wurden die ehemals massnahmenbedürftigen Jugendlichen durchschnittlich wegen knapp 15 Delikten pro Person verurteilt. Die Hälfte dieser Personen hat neun oder mehr Delikte begangen (Median = 9). Daraus resultieren im Durchschnitt 3.42 Verfahren pro Person, womit deutlich wird, dass die meisten mehrere Strafbefehle und Urteile entgegen nehmen mussten. Es scheint also offenkundig, dass sich zahlreiche Wiederholungstäterinnen und Wiederholungstäter eine Schutzmassnahme gefallen lassen müssen.

Dabei ist ein signifikanter Unterschied zwischen den Geschlechtern auszumachen, denn die jungen Straftäterinnen haben weitaus weniger aktenkundige Delikte pro Kopf aufzuweisen als die männlichen Straftäter. Im Durchschnitt sind es nur gerade mal 4.88 Straftaten pro weibliche Jugendliche. Dies könnte durchaus ein Indiz dafür sein, dass weibliche Jugendliche eher indirekte Formen eines dissozialen und aggressiven Verhaltens wählen, männliche Jugendliche hingegen häufiger direkte Formen anwenden (Scheithauer, 2003, S. 124).

In Bezug auf die Deliktintensität stellte sich heraus, dass über die Hälfte der Personen aus der Stichprobe mindestens ein Gewaltdelikt zu verantworten hatte (vgl. Kap. 5.1.1). Somit wurde rund jede zweite Person wegen eines Gewaltdelikts verurteilt, obschon es sich bezogen auf alle Delikte nur gerade bei knapp neun Prozent um Gewaltdelikte handelte. Es spricht also manches dafür, dass zwischen Deliktintensität und Massnahmenbedürftigkeit ein Zusammenhang besteht. Je schwerwiegender sich

ein Delikt präsentiert, desto grösser wohl die Wahrscheinlichkeit, dass eine Schutzmassnahme angeordnet wird.

Elterliche und familiäre Einflussfaktoren

Wie in Kapitel 5.1.2 dargestellt wurde, verfügen rund 37% der Eltern über einen ausländischen Pass. Die Vielfalt an unterschiedlichen Nationen ist gross, so dass es keinem Herkunftsland respektive keiner Herkunftsregion gelungen ist, eine herausragende Stellung einzunehmen und Rückschlüsse auf einen Zusammenhang zu jugendlichen Straftäterinnen und Straftäter ziehen zu lassen. Im Unterschied zur Nationalität der Eltern scheint indes der Beziehungsstatus der Eltern stützig zu machen. Mehr als zwei Drittel der Jugendlichen aus der Stichprobe haben Eltern, die sich getrennt haben respektive bei denen ein Elternteil verstorben oder verschwunden ist. Als Folge resultiert ein beachtlicher Anteil an Jugendlichen, welche bei einem Elternteil - zumeist bei der Mutter - aufgewachsen sind. Solche familienstrukturellen Bedingungen werden häufig als Risikofaktoren für Verhaltensschwierigkeiten bei Kindern und Jugendlichen genannt (Beelmann & Raabe, 2007, S. 90). Hüsler (2010, S. 19) weist darauf hin, dass Alleinerziehende nicht nur bezogen auf die wirtschaftlichen und sozialen Ressourcen schlechter gestellt sind als nicht getrennt lebende Eltern, sie verfügen auch in Bezug auf ihre psychische Stabilität über eine höhere Verwundbarkeit. So sind die Depressionswerte von alleinerziehenden Müttern offenbar zweimal höher als jene von verheirateten Müttern.

Häufig diskutiert wird ausserdem, inwiefern das Fehlen des Vaters einen negativen Einfluss auf die kindliche Entwicklung hat. Jaffee, Moffitt, Caspi und Taylor haben in ihrer Untersuchung herausgefunden, dass das Sozialverhalten des Vaters das ausschlaggebende Kriterium darstellt, ob negative Effekte beim Kind zu erwarten sind:

"This study found that the less time fathers lived with their children, the more conduct problems their children had, but only if the fathers engaged in low levels of antisocial behavior. In contrast, when fathers engaged in high levels of antisocial behavior, the more time they lived with their children, the more conduct problems their children had" (2003, S. 109).

Nur wenn der Vater selbst keine dissozialen Verhaltensauffälligkeiten aufweist, steigt das Risiko für kindliche Dissozialität mit väterlicher Abwesenheit. Handelt es sich um einen Vater mit dissozialen Verhaltensweisen, reduziert sich das Problemverhalten des Kindes mit der Abwesenheit des Vaters.

Die Trennung oder Scheidung der Eltern als ein kritisches Lebensereignis wird ebenfalls immer wieder als Risikofaktor für eine dissoziale Entwicklung genannt. Empirisch konnte allerdings nachgewiesen werden, dass nicht die Separation zwischen Eltern an sich, sondern vielmehr die über längere Zeit vorausgehenden Spannungen und Konflikte der Eltern der Grund für Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern darstellt (Beelmann & Raabe, 2007, S. 92).

Fazit: Sowohl das Deliktverhalten als auch Aspekte der familiären Umwelt bilden Indikatoren, welche massnahmenbedürftige Jugendliche auszeichnen. Die Feststellungen lassen die Behauptung zu, dass das Deliktverhalten massgeblich dazu beiträgt, ob es zu einer Überprüfung der Massnahmenbedürftigkeit kommt. Dabei scheinen sowohl quantitative Kriterien (Anzahl Delikte) als auch

qualitative Kriterien (Deliktintensität) ausschlaggebend zu sein. Die familiäre Umwelt stellt zumindest in frühen Jahren den primären Entwicklungskontext von Kindern dar und ist aus diesem Grund von wesentlicher Bedeutung für die Verhaltensentwicklung. Weil nur einzelne damit in Verbindung stehende Einflussfaktoren in vorliegender Arbeit analysiert wurden, erscheinen Interpretationen als allzu gewagt. Nichtsdestotrotz spricht vieles dafür, dass ungünstige familienstrukturelle Bedingungen die psychosoziale Belastung innerhalb der Familie erhöhen und damit in Zusammenhang mit einer dissozialen Verhaltensentwicklung eines Kindes stehen.

6.2 Die jugendstrafrechtliche Schutzmassnahme aus Sicht der Betroffenen

Das Spannungsfeld zwischen Strafen und Unterstützen im Zwangskontext bildet sowohl für die Soziale Arbeit als auch für die Betroffenen selbst eine grosse Herausforderung. Auf der einen Seite erhalten Jugendliche Beziehungsangebote, es werden Perspektiven ausgearbeitet und sie erhalten Anerkennung und Wertschätzung. Auf der anderen Seite werden sie mit Erwartungen konfrontiert und fühlen sich häufig in ihrer persönlichen Freiheit beschnitten. Es stellt sich die Frage, wie Betroffene selbst mit den Angeboten, Auflagen und Erwartungen einer Jugendstrafvollzugsbehörde umgehen und ob sie rückblickend die Massnahmezeit als zweckmässig und angemessen bewerten.

Nachfolgend soll daher die subjektive Perspektive der Betroffenen und die damit einhergehenden Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit der Jugendanwaltschaft in den Fokus rücken.

Obleich die befragten Jugendlichen sowohl zu einer Schutzmassnahme als auch zu einer (eventuell bedingten) Strafe verurteilt wurden (vgl. auch Riedo, 2013, S. 92), scheint der Vollzug der Strafe keine prägenden Eindrücke hinterlassen zu haben. Zumindest war in den Erzählungen vom Vollzug der Strafe nach JStG nie die Rede. Anders sieht es bei den Schutzmassnahmen aus. Die Interventionen, welche im Rahmen einer Massnahme durchgeführt wurden, können offensichtlich sehr wohl einschneidende und folgenschwere Auswirkungen haben. Sie prägen das Leben dieser jungen Betroffenen in erheblicher Weise.

Insgesamt ist zu beobachten, dass die Schutzmassnahmen - zumindest in retrospektiver Hinsicht - als Unterstützung und nicht als Hindernis der eigenen Entwicklung wahrgenommen wurden. Vor allem der wohlwollende Umgang wurde geschätzt, indem eigene Anliegen Gehör finden, auf das Individuum eingegangen wird, ein gewisses Mass an Verständnis festzustellen ist und Jugendliche mit Respekt und Wertschätzung behandelt werden (vgl. Kap. 5.2.10). Dabei scheint die Ausdauer und das ausserordentliche Durchhaltevermögen der Vollzugsbehörde von zentraler Bedeutung zu sein. Rückschläge wurden als Teil des gesamten Prozesses respektiert und führten nicht gleich zum Abbruch der Massnahme. Der Entwicklungs- und Lernprozess besteht demnach nicht einfach darin, Auflagen der Vollzugsbehörde zu befolgen, sondern vielmehr im Sammeln eigener Erfahrungen. Dies setzt allerdings voraus, dass Konsequenzen selbst zu tragen sind, Jugendliche aber immer wieder mit neuen Chancen von Seiten der Vollzugsbehörde rechnen dürfen. In diesem Sinne sind sich alle befragten Personen einig, dass sie selbst es sind, die den Weg in eine konstruktive und fruchtbare Zukunft beschreiten müssen. Nebst klaren Strukturen, eigenes Engagement und Kooperationsbereitschaft gehören auch eigener Wille und Disziplin zu

jenen Eigenschaften, die aus ihrer Sicht für ein erfolgreiches Voranschreiten notwendig sind (vgl. Kap. 5.2.10).

Immer wieder wird die Bedeutung einer guten und vertrauensvollen Beziehung zu einer Ansprechperson betont. Dabei erscheint es unerheblich, ob diese Rolle Pflegeeltern, Bezugspersonen oder Sozialarbeitende der Jugendanwaltschaft einnehmen. Vertrauensvolle und tragfähige Beziehungen geben offensichtlich Halt und Sicherheit und bilden den Motor für eigene Anstrengungen im Bereich der sozialen Integration. Ein notwendiger Druck, Konfrontation und Machtkämpfe sind dabei gleichermaßen wichtig wie genügend Aufmerksamkeit und ernstgemeinte Hilfsbereitschaft.

Es erstaunt daher kaum, dass insbesondere Eltern erheblich Einfluss auf den Massnahmenprozess nehmen können. Zweifellos können bei Eltern Gefühle der Beschämung, Verzweiflung, des Scheiterns und der Enttäuschung aufkommen, wenn ihr Kind ein delinquentes Verhalten demonstriert und Eltern glauben, in ihrer Funktion als Eltern versagt zu haben. Gleichzeitig sind betroffene Jugendliche unterschiedlichen Emotionen ausgesetzt, falls sie sich von ihren Eltern nicht verstanden fühlen oder sich für ihre Taten schämen. Interventionen - allen voran eine stationäre Unterbringung - scheinen hier eine Beruhigung herbeiführen zu können, wodurch eine Basis für eine neue Beziehung und einen besseren Umgang zwischen Eltern und Kind geschaffen wird. Eltern können erzieherische Verantwortung abgeben und fühlen sich nicht mehr in der Pflicht, in eine nervenaufreibende Auseinandersetzung treten zu müssen (vgl. Kap. 5.2.9).

Eine weitere im Laufe der Schutzmassnahme gewonnene Erkenntnis der Betroffenen bezieht sich auf die Umsetzung von stationären Massnahmen. Die Auswahl eines adäquaten Settings, welches den Bedürfnissen und den Anforderungen einer Jugendlichen oder eines Jugendlichen entspricht, muss einen zentralen Stellenwert einnehmen. Andernfalls läuft die Massnahme Gefahr, sich kontraproduktiv auszuwirken und das deviante Verhalten der Betroffenen noch weiter zu verstärken. Gefährdet sind typischerweise Jugendliche mit ausgeprägter Beeinflussbarkeit, die in einer Einrichtung mit vielen auffälligen Jugendlichen untergebracht werden (vgl. Kap. 5.2.10).

Selbstverständlich sind vereinzelt auch andere negative Erfahrungen zur Sprache gekommen, wenn beispielsweise eine Bezugsperson vertrauliche Informationen Eltern zukommen lässt und damit die Kooperationsbereitschaft der massnahmenbedürftigen Person gefährdet. Jugendliche ernst nehmen, Transparenz wahren, die Privatsphäre respektieren sind nur einige Punkte, welche aus Sicht der Betroffenen massgeblich zu einem erfolgreichen Verlauf einer Schutzmassnahme beitragen.

Fazit: Auch wenn die betroffenen Jugendlichen die Zusammenarbeit mit der Vollzugsbehörde immer wieder als anstrengend und mühselig empfunden haben, so scheinen sie rückblickend froh und dankbar um die erhaltene Unterstützung zu sein. Insbesondere der Beziehungsaspekt zwischen den Jugendlichen und den zuständigen Fachpersonen - allen voran den Sozialarbeitenden der Jugendanwaltschaft - wird als entscheidend für einen erfolgreichen Verlauf einer Schutzmassnahme angesehen. In diesem Sinn sind Vertrauen und Zutrauen, Wertschätzung und Respekt sowie das Gefühl, ernst genommen zu werden, von zentraler Bedeutung. Dabei müssen sich die Jugendlichen stets darauf verlassen können, dass das Beziehungsangebot auch während schwierigen Phasen aufrecht erhalten bleibt.

6.3 Massnahmensteuerung mittels Zielvereinbarungen

Die zielorientierte Arbeitsweise nimmt im Rahmen des Massnahmenvollzugs bei den Jugendanwaltschaften des Kantons Bern zweifellos eine herausragende Stellung ein und bestimmt massgeblich mit, ob, in welcher Form und wie lange eine Schutzmassnahme aufrecht erhalten wird. Sowohl die Frage der Massnahmenbedürftigkeit als auch jene der Massnahmenfähigkeit sind untrennbar mit dem Instrument der Zielvereinbarung verbunden. Somit sind die ausschlaggebenden Gründe für einen Massnahmenabschluss meistens das Erreichen gesteckter Ziele und das Fehlen weiterer Ziele.

Wie die Analyse der Massnahmenziele zeigt, orientieren sich diese vordergründig an Defiziten, indem von einem unerwünschten Ist-Zustand ein erwünschter Soll-Zustand anzustreben ist. Vereinzelt sind Erhaltungsziele zu finden, mit dem Zweck, einen aktuellen Zustand möglichst beizubehalten.

Wie in Kapitel 5.1.3 ausgeführt, wurden im Bereich der Berufsintegration mit Abstand am häufigsten Zielsetzungen formuliert. Der starke Fokus auf die Berufsintegration hat wohl mit dem gesellschaftlichen Verständnis zu tun, dass Erwerbsarbeit die Biografie und die Identitätsentwicklung eines jungen Menschen prägt und Personen, welche keiner Tagesstruktur und keiner Berufsausbildung nachgehen, Gefahr laufen, an Halt und Orientierung zu verlieren (Böhnisch, 2010, S. 146). Offensichtlich wird eine erfolgreiche Berufsintegration als zentrales Mittel angesehen, um eine positive Veränderung der sozialen Lebenssituation herbeizuführen und die Legalprognose damit zu begünstigen. Wie auch den Erzählungen aus den Interviews zu entnehmen ist, kann Perspektivenlosigkeit zu Frustration und Passivität führen (vgl. Kap. 5.2.4). Umso mehr können Bemühungen im Bereich der Berufsintegration dazu beitragen, das Bedürfnis nach Veränderung, Entwicklung und Identitätsfindung zu stillen, aber auch die Teilhabechancen in der Gesellschaft zu erhöhen. Allerdings erfordert es individuelle und bedarfsorientierte Lösungen, weil gerade bei dissozial auffälligen Jugendlichen mit einem erheblichen schulischen Nachholbedarf und mit einem geringen Selbstbewusstsein gerechnet werden muss (Walter, 2007, S. 113). So erscheint oftmals ein Unterricht im herkömmlichen Klassenverband wenig sinnvoll, weil die Jugendlichen in diesem Kontext zumeist über viele Jahre gescheitert sind. Vielmehr müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit das Lerntempo möglichst dem Leistungsvermögen der Einzelnen angepasst werden kann.

Unbestritten bildet somit das Ziel einer erfolgreichen Berufsintegration eine sinnvolle Strategie, um sich dem übergeordneten Leitziel der sozialen Integration anzunähern. Von weit wesentlicher Relevanz ist allerdings die Art und Weise, wie dieses Ziel konkret umgesetzt wird.

Massnahmenziele in anderen Lebensbereichen nehmen ebenfalls einen wichtigen Stellenwert ein. In Kapitel 5.1.3 wurden einzelne Beobachtungen aus der Analyse der Massnahmenziele näher erläutert und Auffälligkeiten diskutiert. Das Spektrum von unterschiedlichen Massnahmenzielen ist gross. Einzelne Bereiche fallen häufiger, andere eher seltener in den Katalog von Zielvereinbarungen. In Anlehnung an die durchgeführten Interviews fällt auf, dass der Konsum von Suchtmitteln im Leben der Betroffenen einen zentralen Stellenwert einnimmt. Es spricht vieles dafür, dass bei der Ausgestaltung der Schutzmassnahme die Thematik des Suchtmittelmissbrauchs ins Zentrum rücken muss. Mit einem Thema, welches bei Jugendlichen einen derart zentralen Stellenwert einnimmt, sollte wohl kaum nachrangig und nebensächlich umgegangen werden. Allerdings ist zu beachten, dass gerade ein allfälliger

Suchtmittelmissbrauch Gefahr läuft, von betroffenen Jugendlichen zu harmlos dargestellt oder gänzlich verleugnet zu werden. Vertrauensförderliche Beziehungsarbeit und eng begleitete Unterstützungsprozesse können hier gewiss Abhilfe schaffen.

Ziele S.M.A.R.T. formulieren

Im Folgenden soll in tentativer Weise aufgezeigt werden, wie Massnahmenziele idealerweise zu formulieren sind und welche Aspekte besonderer Beachtung bedürfen.

Zunächst ist von Relevanz, wer die Ziele setzt respektive ob die betroffene Person selbst das Erreichen der gesetzten Ziele anstrebt. Ein vorausgehender Aushandlungsprozess scheint daher unabdingbar, zumal Ziele, mit welchen sich die betroffene Person überhaupt nicht identifizieren kann, wohl zum vornherein zum Scheitern verurteilt sind.

Die häufig komplexen und dynamischen Verläufe bedürfen einer gewissen Flexibilität und raschen Reaktionsfähigkeit. Daher erscheint es ratsam, Massnahmenziele laufend zu überprüfen, gegebenenfalls anzupassen und idealerweise Zwischenziele zu formulieren, welche nach kurzen Zeitabschnitten evaluiert werden können. Ein rasches Erkennen, ob Ziele zu einer Überforderung führen, trägt massgeblich zu einem erfolgreichen Verlauf einer Schutzmassnahme bei.

Als methodisches Verfahren, Massnahmenziele sinnvoll zu formulieren, bietet sich das S.M.A.R.T.-Modell an (Hekele, 2005, S. 165):

- S:** Das Ziel soll konkret und spezifisch sein.
- M:** Das Ziel soll messbar sein.
- A:** Das Ziel soll akzeptabel sein, d.h. es muss im Einklang zum übergeordneten Leitmotiv stehen.
- R:** Das Ziel muss realistisch sein, d.h. es muss mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen erreicht werden können.
- T:** Das Ziel muss terminiert sein, d.h. der Zeitpunkt der voraussichtlichen Zielerreichung soll vorgängig festgelegt werden.

Um diese wichtigen Kriterien zu erfüllen, macht es durchaus Sinn, zu jedem Ziel die entsprechenden Massnahmen und die jeweils dafür verantwortliche(n) Person(en) zu definieren. Zudem sollen Kriterien der Zielerreichung vorgängig festgelegt werden, damit bei der Auswertung klar ist, woran eine allfällige Zielerreichung zu erkennen ist.

Zur Veranschaulichung sei nachfolgend ein Beispiel aufgeführt:

Tabelle 9: Beispiel Zielvereinbarung (Eigene Darstellung)

Ziel	Massnahmen zur Zielerreichung	Zuständig-keit	Kriterium der Zielerreichung	Frist
Paul verfügt über einen Lehrvertrag als Detailhandelsfachmann EFZ.	Vollständiges Bewerbungsossier erstellen.	Paul	Es liegt ein unterzeichneter Lehrvertrag vor.	31.12.2015
	Mindestens drei Schnuppereinsätze absolvieren.	Paul		
	Multicheck absolvieren.	Paul		
	Regelmässige Coachingsitzungen wahrnehmen.	Paul und Coach		

Fazit: Zielvereinbarungen bilden ein wichtiges Instrument, um eine Schutzmassnahme sinnvoll zu steuern, den Sinn und Zweck der Massnahme nicht aus den Augen zu verlieren und zu gewährleisten, dass alle Beteiligten am gleichen Strick ziehen. Ein ständiger Aushandlungsprozess scheint unerlässlich, damit die 'richtigen' Ziele gefunden werden und sich der Fokus auf das Wesentliche richtet. Häufig müssen kleine Zwischenziele vorgängig erreicht werden, bevor das anzustrebende Fernziel in Griffweite kommt. Massnahmenziele nach dem S.M.A.R.T.-Modell zu formulieren, schafft Transparenz und Klarheit und hilft massgeblich, den gesamten Massnahmenprozess ressourcenorientiert und zweckmässig zu strukturieren.

6.4 Faktoren für eine gelingende soziale Integration

Die grosse Herausforderung einer Jugendstrafbehörde beruht auf der Frage, welche Faktoren für eine gelingende soziale Integration von Bedeutung sind und damit in den Fokus der Integrationsbemühungen rücken sollen. In Anlehnung an die Ergebnisse aus der Aktenanalyse und den Interviews wurden hierfür relevant erscheinende Aspekte ausgearbeitet und zu interpretieren versucht. Diese Aspekte erhellen gewiss nicht alle Einzelheiten der vielschichtigen Problematik, zumal sie vorwiegend auf der Perspektive der Betroffenen beruhen und Sichtweisen von Fachpersonen vernachlässigen. Dennoch lassen sich durchaus einige wichtige Erkenntnisse und Schlussfolgerungen ziehen, die neue Schwerpunkte zulassen und Anregungen in der Arbeit im Massnahmenvollzug anzustossen vermögen.

Nachfolgend soll also der Versuch unternommen werden, ein integratives Modell zu entwickeln, welches fünf zentrale Elemente umfasst. Diese Elemente sind keinesfalls trennscharf, stehen in gegenseitiger Wechselwirkung und verfügen über gemeinsame Schnittstellen. Das Modell setzt u.a. am Risiko- und Schutzfaktorenmodell an und konzentriert sich insbesondere auf veränderbare, dynamische Faktoren (vgl. Kap. 3.2.6). In diesem Sinne soll das Modell dazu beitragen, Risikofaktoren abzuschwächen und Schutzfaktoren zu stärken.

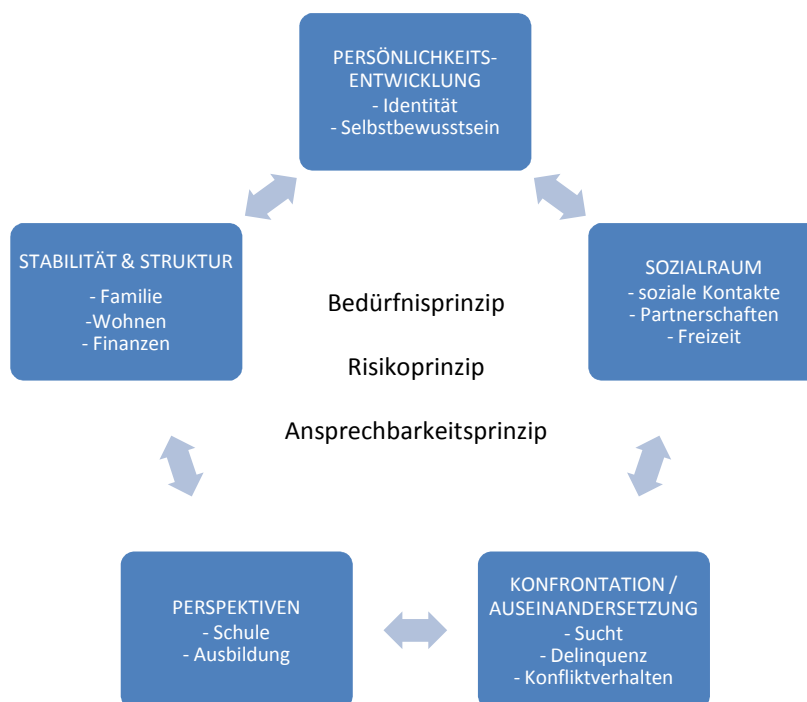


Abbildung 19: Modell der sozialen Integration delinquenter Jugendlicher (eigene Darstellung)

6.4.1 Persönlichkeitsentwicklung

Zahlreiche Aussagen aus den Interviews lassen darauf schliessen, dass die damals massnahmenbedürftigen Personen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung Defizite aufgewiesen haben. Die Vermutung liegt nahe, dass sich eine Orientierungslosigkeit breit machte und Angst vor einem Status- und Prestigeverlust das Verhalten negativ beeinflusste. Die Suche nach einer eigenen Identität scheint einen zentralen Stellenwert eingenommen zu haben. Unabhängigkeit zu erleben, eigene Werte zu vertreten und eigene Entscheidungen zu treffen, gehören zu jenen Bedürfnissen, die Jugendliche in dieser Lebensphase prägen. Dabei stossen sie immer wieder an Grenzen und müssen lernen, mit Enttäuschungen, Frust und Rückschlägen umzugehen.

Die Phase der Adoleszenz bildet sowohl auf der biologischen, als auch auf der psychosozialen Ebene eine grosse Herausforderung und erfordert ein hohes Mass an Neuorientierung und Anpassungsfähigkeit. Psycho-physische Auffälligkeiten in Bezug auf wahrnehmungsbezogene, emotionale, normative und kognitive Kompetenzen können sich in einem fragilen Selbstwertgefühl auswirken (Staub-Bernasconi, 1995, S. 96).

Aus diesen Gründen ist es entscheidend, die Selbstwirksamkeit von Jugendlichen zu fördern und das Selbstvertrauen zu stärken. Der Aufbau von Sozialkompetenzen, vertrauensvolle Beziehungsangebote und das Ermöglichen von Erfolgserlebnissen können hierzu einen wichtigen Beitrag leisten.

6.4.2 Stabilität und Struktur

Gleichermassen aufschlussreich wie beeindruckend sind die Aussagen der interviewten Personen über den Stellenwert der eigenen Herkunftsfamilie. Zwischen Eltern und Kind besteht aus Sicht der Betroffenen eine strapazierfähige Bindung, welche nicht so leicht reissen kann. Das Elternhaus scheint Halt und Geborgenheit zu vermitteln und bildet eine stabile Rückzugsmöglichkeit. Jugendliche rechnen offensichtlich damit, auf ihre Eltern im Notfall zählen zu können. Umgekehrt würde wohl eine gefährdete Beziehung zum Elternhaus Ängste und Gefühle der Zurückweisung auslösen. Diese Feststellungen lassen den Schluss zu, dass die Kernfamilie auch im Rahmen einer Schutzmassnahme eine zentrale Rolle einzunehmen hat und daher eine systemische Arbeitsweise mit Einbezug der Eltern durchaus sinnvoll und gewinnbringend sein kann.

Die Sichtweise der Betroffenen zeigt überdies, dass Strukturen sowohl in der Freizeit als auch im beruflichen Alltag von Relevanz sind (vgl. Kap. 5.2.5 / 5.2.10). Klare Rahmenbedingungen, zuvor abgesteckte Grenzen und vorgängig festgelegte Freiräume fördern die Orientierung und sind offensichtlich für ein gelingendes Voranschreiten essentiell. Entsprechend leisten auch eine stabile Wohn- und Finanzsituation einen unterstützenden Beitrag an den gesamten Entwicklungsprozess.

6.4.3 Perspektiven

Trägheit, Motivationslosigkeit, das Schwänzen des Schulunterrichts und regelmässiges Verschlafen haben phasenweise das Leben der betroffenen Jugendlichen geprägt (vgl. Kap. 5.2.4; 5.2.7). Häufig wurde von Schul- und Lehrabbrüchen oder von gescheiterten Berufswahlprozessen berichtet. Als Folge können Gefühle von Frustration, Enttäuschung oder gar Desillusionierung entstehen, welche zweifellos den Entwicklungsprozess hemmen. Um mit Optimismus, Engagement, Kraft und Ausdauer voranzu-

schreiten, bedarf es eigener Ziele und Wünsche, denen es nachzueifern gilt. Das Entwickeln von eigenen realitätsnahen Perspektiven ist daher von elementarer Bedeutung. Aus diesem Grund scheinen aktive Berufsintegrationsbemühungen einen wichtigen Beitrag für das Leitziel der sozialen Integration zu leisten. Dabei liegt die grosse Schwierigkeit wohl darin, ein passendes Berufsbildungsangebot zu finden, welches das Interesse der betroffenen Jugendlichen weckt und an ihre Ressourcen anknüpft, zugleich aber keine Überforderung darstellt.

6.4.4 Konfrontation und Auseinandersetzung

Sämtlichen Interviews ist zweifellos zu entnehmen, dass der Suchtmittelkonsum während der Jugendzeit eine zentrale Rolle spielte und den Tagesablauf massgeblich prägte. Diese Feststellung lässt die Frage aufwerfen, ob sich die Vollzugsbehörden des Ausmasses an drogenabhängigen massnahmenbedürftigen Personen bewusst sind und ob diesem Umstand genügend Rechnung getragen wird. Es liegt auf der Hand, dass Integrationsbemühungen und anderweitige Interventionen gefährdet sind, solange der Konsum von Suchtmittelsubstanzen das Leben der Jugendlichen dominiert. Eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem Konsumverhalten, idealerweise begleitet durch psychotherapeutische Therapien, scheint unerlässlich, damit die Risiken und Auswirkungen der Suchtmittelproblematik vermehrt ins Bewusstsein der Betroffenen rückt und im Idealfall eine Abstinenz angestrebt werden kann. Unabhängig von einer allfälligen Suchtmittelproblematik trägt eine deliktorientierte Aufarbeitung der Straftaten - nebst der Entwicklung und Stärkung von herkömmlichen Schutzfaktoren - dazu bei, sich über das eigene Verhalten bewusst zu werden und angemessene präventive Strategien zu entwickeln. Schliesslich haben Aussagen über das Verständnis von Recht und Unrecht gezeigt, dass abgesehen von Gewaltdelikten tendenziell wenig Reue und Einsicht über die begangenen Straftaten bestehen (vgl. Kap. 5.2.8).

Ob im Rahmen von periodischen Begleitgesprächen, von ambulanten Therapien oder von intensiven Sozialtrainings, die Konfrontation und Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten scheinen unerlässlich, um eine erfolgreiche soziale Integration anzustreben.

6.4.5 Sozialraum

Häufig sind es den Erzählungen zufolge eng befreundete Jugendliche, welche an Straftaten beteiligt gewesen sind oder das delinquente Verhalten der befragten Personen beeinflusst haben (vgl. Kap. 5.2.8). Das soziale Umfeld nimmt offensichtlich erheblich Einfluss auf das Verhalten der befragten Personen. Umgekehrt sind es ebenfalls nahestehende Gleichaltrige, welche dafür verantwortlich waren, dass ein negatives Verhalten künftig unterlassen wird (vgl. Kap 5.2.7). Sowohl das natürliche Bedürfnis, in sozialen Gruppen integriert zu sein als auch das Beeinflussungspotenzial durch Gleichaltrige scheinen für das Verhalten von Jugendlichen wegleitend zu sein. Dabei können auch Partnerschaften Dynamiken auslösen, die das Verhalten der Jugendlichen in eine neue Richtung lenken. Auch wenn diese Prozesse nur bedingt gesteuert werden können, so tragen beispielsweise der Aufbau von sozialen Fertigkeiten oder die Ermöglichung von angemessenen Freizeitaktivitäten dazu bei, diesem Umstand in positiver Weise Rechnung zu tragen.

Fazit: Das voranstehend skizzierte Modell setzt auf unterschiedlichen Ebenen an und versucht Schwerpunkte aufzuzeigen, welche für eine zweckmässige Massnahmenplanung und -durchführung von Bedeutung sind. In Anlehnung an das Risk-Need-Responsivity Modell nach Andrews und Bonta (2003, S. 273 ff.) orientiert es sich massgeblich am Bedürfnis-, Risiko- und Ansprechbarkeitsprinzip. Für jede jugendliche Straftäterin und jeden jugendlichen Straftäter braucht es ein auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnittenes Massnahmenpaket, sofern eine Massnahmenbedürftigkeit und -fähigkeit festgestellt worden ist. Risiken müssen erkannt werden und sind bei der Wahl von möglichen Interventionen zu berücksichtigen. Eine vorgängig sorgfältig durchgeführte Abklärung zur Person bildet dabei die grundlegende Voraussetzung, um die Bedürfnisse, Eigenheiten und Merkmale des Individuums zu identifizieren, zu erklären und zu verstehen. Ist Interventionsbedarf indiziert, empfiehlt es sich, Massnahmen einzuleiten, für welche die Jugendlichen ansprechbar sind und Motivation zeigen. Kompetenzen gilt es zu erweitern und Ressourcen zu stärken, stets mit dem Gedanken, die Geschwindigkeit und Intensität der Schutzmassnahme so zu regulieren, dass Anforderungen nicht zur Überforderung führen.

7 SCHLUSSFOLGERUNGEN FÜR DIE SOZIALE ARBEIT

Jugendliche befinden sich während der Adoleszenz in einem Prozess des bio-psycho-sozialen Umbruchs. Körperliche Entwicklungen schreiten trotz Unfähigkeit, mit diesen Veränderungen adäquat umgehen zu können, voran. Die dafür erforderlichen emotionalen und intellektuellen Fähigkeiten entwickeln sich allerdings nicht zeitgleich. Gerade vor dem Hintergrund der auf Schnellebigkeit und Reizüberflutung angelegten modernen Leistungsgesellschaft ist diesem Umstand besondere Beachtung zu schenken.

Vor diesem Hintergrund erwartet die Soziale Arbeit ein vielfältiges Spektrum an Herausforderungen bei der Erfüllung ihres Auftrags, junge Rechtsbrecherinnen und Rechtsbrecher sozial zu integrieren. Die Zielgruppe verfügt nicht nur über ein zumeist umfangreiches Strafaktenverzeichnis, sie zeichnet sich gleichermaßen durch Auffälligkeiten und Defiziten in verschiedenen Lebensbereichen aus.

Wie empirische Befunde belegen, kann das delinquente Verhalten bei einer grossen Mehrzahl der Jugendlichen als lebensphasischer Ausdruck einer adoleszenten Krise verstanden werden (vgl. Kap. 3.2.1; 3.2.2; 3.2.3). Prognostisch wirken sich diese Verläufe günstig aus. Die Unterscheidung zwischen persistierender und jugendgebundener Delinquenz kann und soll Einfluss auf die Einschätzung der Massnahmenbedürftigkeit und auf die Notwendigkeit, Dringlichkeit und Auswahl von Interventionen nehmen. Fachpersonen aus der Sozialen Arbeit sind daher gut beraten, sich vermehrt mit den Erkenntnissen aus der Kriminalitätsforschung vertraut zu machen und in ihre Arbeit mit einfließen zu lassen.

Eine weitere Herausforderung der Sozialen Arbeit besteht darin, straffällig gewordene Jugendliche in ihrem psychischen und physischen Zustand, in ihrer Emotionalität, ihrer kognitiven Flexibilität, ihren Interessen, Wertvorstellungen und Haltungen zu verstehen und zu beurteilen. Allfällige Interventionen sind auf die Bedürfnisse der Jugendlichen abzustimmen und erfordern eine enge Kooperation zwischen Justiz, Sozialarbeit, Pädagogik und Kinder- und Jugendpsychiatrie. Im Sinne eines Case Managements haben Fachpersonen der Sozialen Arbeit sicherzustellen, dass Aufgabenbereiche und Kompetenzen der verschiedenen Fachbereiche klar definiert sind und ein einwandfreier Informationsfluss gewährleistet ist.

Darüber hinaus kommt einem respektvollen Umgang und einer akzeptierenden, auf Bindung ausgerichteten Haltung der Sozialarbeiterin oder des Sozialarbeiters eine grundlegende Bedeutung zu. Der Glaube daran, dass junge Straftäterinnen und Straftäter nachreifen und sich positiv entwickeln können, fördert die Einstellung, Durchhaltevermögen zu demonstrieren, wiederholt Chancen zu geben und die Beziehung aufrecht zu erhalten.

Die Profession der Sozialen Arbeit hat nicht zuletzt anlässlich ihres dritten Mandates dafür Sorge zu tragen, dass sie den grundlegenden Zweck ihres Auftrags nie aus den Augen verliert. Beispielhaft sei darauf hingewiesen, dass Interventionen und jugendstrafrechtliche Massnahmen nur dann und in dem Masse gerechtfertigt sind, als durch sie ein vorbeugender Zweck verfolgt wird. Die vorrangige Aufgabe des Massnahmenvollzugs besteht in der sozialen Integration der Jugendlichen und kann nicht zur Begründung von Strafen herangezogen werden. Diesen Grundsatz auch gegen die politische und öffentli-

che Meinung zu vertreten, bildet nicht nur die Aufgabe der Sozialen Arbeit, sondern aller im Jugendstrafrecht und -massnahmenvollzug tätigen Personen.

In diesem Sinne sei abschliessend auf das Zitat des deutschen Strafrechtswissenschaftlers Franz von Liszt verwiesen, welcher bereits im Jahr 1905 suggerierte:

"Die beste Kriminalpolitik ist eine gute Sozialpolitik."

QUELLENVERZEICHNIS

- Aeberhard, M. (2009). Theoretische Ansätze zur Analyse der Wirksamkeit jugendstrafrechtlicher Interventionen. Baseline-Studie "Klientel und Praxis der Jugendstrafrechtspflege". Berner Fachhochschule Soziale Arbeit
- Aebersold, P. (2009). Ist das Ziel der (Re-)Sozialisierung noch zeitgemäss? In: Queloz, N., Luginbühl, U., Senn, A., Magri, S. (Hrsg.): Ist das Ziel der Resozialisierung noch zeitgemäss? (S. 17 - 36). Bern: Stämpfli Verlag
- Aebersold, P. (2010). Abschied vom Jugendstrafrecht? Umgang mit Jugenddelinquenz in Geschichte und Gegenwart. In: Kuhn, A. et al. (Hrsg.): Junge Menschen und Kriminalität. Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie (SAK) Band 27. (S. 25 - 42). Bern: Stämpfli Verlag
- Aebersold, P. (2011). Schweizerisches Jugendstrafrecht. Zweite Auflage. Bern: Stämpfli Verlag
- Andrews, D. A.; Bonta, J. (2003). Prevention and Rehabilitation. In: Andrews, D. A.; Bonta, J. (Hrsg.): The psychology of criminal conduct. 3. Auflage. (S. 273 - 327). Cincinnati: Anderson
- Annaheim, B., Müller, M., Inglin, S., Wicki, M., Windlin, B., Gmel, G. (2012). Internetgebrauch und interaktive (Online-)Games. Zugriff am 28.05.2015 auf http://www.suchtschweiz.ch/fileadmin/user_upload/DocUpload/2012_Anaheim-M%C3%BCller-Inglin-etal_InternetZusammenfassung.pdf
- Avenir Social (2010). Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen. Zugriff am 25.05.2015 auf http://www.avenirsocial.ch/cm_data/Do_Berufskodex_Web_D_gesch.pdf
- Baier, D. (2012). Bedingungsfaktoren der Jugenddelinquenz. In: Stompe, T., Schanda, H. (Hrsg.): Delinquente Jugendliche und forensische Psychiatrie. Epidemiologie, Bedingungsfaktoren, Therapie. (S. 35 - 68). Berlin: MW Verlagsgesellschaft
- Baier, D., Windzio, M. (2008). Zur Entwicklung der Jugendgewalt seit 1998 in den Städten München, Stuttgart, Hannover und Schwäbisch Gmünd. In: Rehberg, K.-S. (Hrsg.): Die Natur der Gesellschaft: Verhandlungen des 33. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Kassel 2006. (S. 4560 - 4575). Frankfurt am Main: Campus Verlag
- Beelmann, A., Lösel, F. (2008). Entwicklungsorientierte Prävention dissozialen Verhaltens durch Eltern- und Kindertrainings - Theoretische Grundlagen und Stand der Forschung. In: Steinhausen, H.-C., Bessler, C. (Hrsg.): Jugenddelinquenz. Entwicklungspsychiatrische und forensische Grundlagen und Praxis. (S. 113 - 130). Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer

- Beelmann, A., Raabe, T. (2007). Dissoziales Verhalten von Kindern und Jugendlichen. Erscheinungsformen, Entwicklung, Prävention und Intervention. Göttingen: Hogrefe Verlag
- Böhnisch, L. (2010). Abweichendes Verhalten. Eine pädagogisch-soziologische Einführung. Weinheim und München: Juventa Verlag
- Bundesamt für Statistik. (2014). Jugendstrafurteilsstatistik. Zugriff am 14.02.2015 auf <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/04.html>
- Bundesamt für Statistik. (2015). Familien- und Haushaltsformen. Einelternfamilien. Zugriff am 06.06.2015 auf http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/regionen/thematische_karten/gleichstellungsatlas/familien_und_haushaltsformen/einelternfamilien.html
- Bundesamt für Statistik. (2015). Migration und Integration. Zugriff am 06.06.2015 auf <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/07/blank/key/01/01.html>
- Diekmann, A. (2011). Empirische Sozialforschung. Grundlagen, Methoden, Anwendungen. 5. Auflage. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Verlag
- Dollinger, B., Raithel, J. (2006). Einführung in Theorien abweichenden Verhaltens. Perspektiven, Erklärungen und Interventionen. Weinheim und Basel: Beltz Verlag
- Dünkel, F. (2003). Entwicklungen der Jugendkriminalität und des Jugendstrafrechts in Europa - ein Vergleich. In: Riklin, F. (Hrsg.): Jugendliche, die uns Angst machen. Was bringt das Jugendstrafrecht? (S. 50 - 124). Luzern: Caritas-Verlag
- Dünkel, F. (2013). Jugendstrafrechtspflege in Europa zwischen minimaler Intervention, erzieherischen Massnahmen und neuer Punitivität. In: Dölling, D., Jehle, J.-M. (Hrsg.): Täter · Taten · Opfer. Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle. (S. 594 - 621). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg
- Eisner, M. (2000). Sozialer Wandel und neue Integrationsprobleme seit den Siebzigerjahren. In Suter, C. (Hrsg.): Sozialbericht 2000. Zürich: Seismo Verlag
- Eme, R. F. (2007). Sex differences in child-onset, life-course-persistent conduct disorder. A review of biological influences. In: Clinical Psychology Review. 27 (2007). (S. 607 - 627). Elsevier
- Enzmann, D., Brettfeld, K., Wetzels, P. (2003). Männlichkeitsnormen und die Kultur der Ehre. Empirische Prüfung eines theoretischen Modells zur Erklärung erhöhter Delinquenzraten jugendlicher Migranten. In: Oberwitter, D., Karstedt, S. (Hrsg.): Soziologie der Kriminalität. Sonderheft 43/2003. (S. 264 - 287). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften
- Erismann, M. (2011). Die Resozialisierung von Straffälligen im Kanton Zürich: Eine Analyse mit Fokus auf Vermögensdelinquente. (Master-Thesis, Kooperationsstudiengang Master of Science in So-

- zialer Arbeit der Fachhochschulen Bern, Luzern, St. Gallen und Zürich). Zugriff am 31.05.2015 auf <http://www.soziothek.ch>
- Forschungskolleg der Universität Konstanz. (2013). Die kulturelle Dimension sozialer und politischer Integration. Zugriff am 21.05.2015 auf <http://www.sfb485.uni-konstanz.de/allgemeines/forschungsprogramm/>
- Gabriel, T. (2005). Resilienz - Kritik und Perspektiven. In: Zeitschrift für Pädagogik. 51 (2). (S. 207 - 217). Frankfurt am Main: Deutsches Institut für internationale pädagogische Forschung
- Geissler, R. (2002). "Ausländerkriminalität" - Vorurteile, Missverständnisse, Fakten. Anmerkungen zu einer vielschichtigen Problematik. In: Kawamura-Reindl, G., Keicher, R., Krell, W. (Hrsg.): Migration, Kriminalität und Kriminalisierung. Herausforderung an Soziale Arbeit und Straffälligenhilfe. Freiburg im Breisgau: Lambertus Verlag
- Gensing, A. (2010). Jurisdiction and characteristics of juvenile criminal procedure in Europe. In: Dünkel, F., Grzywa, J., Horsfield, P., Pruin, I. (Hrsg.): Juvenile Justice Systems in Europe. Current Situation and Reform Developments. Vol. 4. (S. 1581 - 1622). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg
- Goldberg, B., Trenczek, T. (2014). Jugend und Delinquenz. In: AK HochschullehrerInnen Kriminologie / Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit (Hrsg.): Kriminologie und Soziale Arbeit. Ein Lehrbuch. (S. 263 - 281). Weinheim und Basel: Beltz Juventa
- Häfeli, K., Schellenber, C. (2009). Erfolgsfaktoren in der Berufsbildung bei gefährdeten Jugendlichen. Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (Hrsg.). Biel: Ediprim AG
- Hekele, K. (2005). Sich am Jugendlichen orientieren. Ein Handlungsmodell für subjektorientierte Soziale Arbeit. Weinheim und München: Juventa Verlag
- Holland, N. R., DeLisi, M. (2014). The warrior gene. MAOA genotype and antisocial behavior in males. In: DeLisi, M., Vaughn, G. (Hrsg.): The Routledge International Handbook of Biosocial Criminology. (S. 179 - 189). Abington, Oxon: Routledge Chapman & Hall
- Hosser, D. (2000). Soziale Unterstützung im Jugendstrafvollzug. Der Einfluss sozialer Beziehungen auf das Befinden und die soziale Einstellung von Inhaftierten. Dissertation. Universität Braunschweig - Institut für Psychologie: Braunschweig
- Höynck, T. (2014). Kriminalitätstheorien und Soziale Arbeit. In: AK HochschullehrerInnen Kriminologie / Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit (Hrsg.): Kriminologie und Soziale Arbeit. Ein Lehrbuch. (S. 48 - 64). Weinheim und Basel: Beltz Juventa
- Hug, T., Poscheschnik, G. (2010). Empirisch Forschen. Wien: Huter & Roth Verlag

- Hüsler, G. (2010). Jugendliche hier und anderswo. Gesetzmässigkeiten der Jugendproblematik. Zürich, Chur: Rüegger Verlag
- Imoberdorf, M. (2002). Zielvereinbarungen als Arbeitsinstrument. In: Sozial Aktuell 04/2002. Zugriff am 13.06.2015 auf <http://www.avenirsocial.ch/de/p42002483.html>
- Jaffee, S. R., Moffitt, T. E., Caspi, A., Tayler, A. (2003). Life with (or without) father: The benefits of living with two biological parents depend on the father's antisocial behavior. In: Child Development, 74/2003 (S. 109 - 126)
- Jositsch, D., Riesen-Kupper, M., Brunner, C., Murer Mikolásek, A. (2010). Schweizerische Jugendstrafprozessordnung. Kommentar. Zürich, St. Gallen: Dike Verlag
- Junger-Tas, J. (2006). Trends in International Juvenile Justice: What Conclusions Can be Drawn? In: Junger-Tas, J., Decker, S. (Hrsg.): International Handbook of Juvenile Justice. (S. 505 - 532). New York: Springer Verlag
- Kormann, G. (2009). Resilienz. Was Kinder und Erwachsene stärkt und in ihrer Entwicklung unterstützt. In: Gesprächspsychotherapie und personenzentrierte Beratung. 4/09. (S. 188-197). Köln: GwG-Verlag
- Kuckartz, U. (2014). Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung. 2. Auflage. Weinheim und Basel: Beltz Juventa
- Kruse, J. (2015). Qualitative Interviewforschung. Ein integrativer Ansatz. 2. Auflage. Weinheim und Basel: Beltz Juventa
- Kunz, K.-L. (2004). Kriminologie. Eine Grundlegung. 4. Auflage. Bern, Stuttgart, Wien: Haupt Verlag
- Lamnek, S. (2002). Qualitative Interviews. In: König, E., Zedler, P. (Hrsg.): Qualitative Forschung. 2. Auflage. (S. 157 - 194). Weinheim und Basel: Beltz Verlag
- Lamnek, S. (2007). Theorien abweichenden Verhaltens I. "Klassische" Ansätze. Paderborn: Wilhelm Fink Verlag
- Lamnek, S. (2010). Qualitative Sozialforschung. 5. Auflage. Weinheim, Basel: Beltz Verlag
- Lanfranconi, B. (2013). Gewaltbedingte Verletzungen: Aktualisierte Zahlen. Daten der Unfallversicherer nach UVG. Luzern: Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung UVG (SSUV)
- Lessing, N., Greve, W. (2015). Psychologie. In: Melzer, W., Hermann, D., Sandfuchs, U., Schäfer, M., Schubarth, W., Daschner, P. (Hrsg.): Handbuch Aggression, Gewalt und Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen. (S. 128 - 134). Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt

- Loeber, R., Hay, D. (1997). Key issues in the development of aggression and violence from childhood to early adulthood. In: *Annual Review of Psychology*. 48. (S. 371 - 410)
- Loeber, R., Farrington, D. P., Stouthamer-Loeber, M., Moffitt, T. E., Caspi, A., White, H. R., Wei, E. H., Beyer, J. M. (2003). The Development of Male Offending. Key Findings From Fourteen Years of The Pittsburgh Youth Study. In: Thornberry, R., Krohn, M. D. (Hrsg.): *Taking Stock of Delinquency. An Overview of Findings from Contemporary Longitudinal Studies*. (S. 93 - 136). New York: Kluwer Academic / Plenum Publishers
- Lösel, F. (1989). Introduction. In: Wegner, H., Lösel, F., Haisch, J. (Hrsg.): *Criminal behavior and the justice system. Psychological perspectives*. (S. 17 - 25). New York: Springer Verlag
- Lösel, F., Bender, D. (2004). Protective factors and resilience. In: Farrington, D. P., Coid, J. (Hrsg.): *Early Prevention of Adult Antisocial Behavior*. Cambridge: Cambridge University Press
- Lösel, F., Bliesener, T. (2003). *Aggression und Delinquenz unter Jugendlichen. Untersuchungen von kognitiven und sozialen Bedingungen*. München: Luchterhand
- Lück, M., Strüber, D., Roth, G. (2005). *Psychobiologische Grundlagen aggressiven und gewalttätigen Verhaltens*. Band 5. Oldenburg: (BIS) Verlag
- Mansel, J., Spaiser, V. (2013). *Ausgrenzungsdynamiken. In welchen Lebenslagen Jugendliche Fremdgruppen abwerten*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa
- Manzoni, P., Nett, J. C. (2013). *Devianz, Delinquenz und Kriminalität*. In: Riedi, A. M., Zwilling, M., Meier Kressig, M., Benz Bartoletta, P., Aebi Zindel, D. (Hrsg.): *Handbuch Sozialwesen Schweiz*. Bern: Haupt
- Mayer, K. (2009). *Kriminalitätstheorien - ein Überblick*. In: Mayer, K., Schildknecht, H. (Hrsg.): *Dissozialität, Delinquenz und Kriminalität. Ein Handbuch für die interdisziplinäre Arbeit*. Zürich, Basel, Genf: Schulthess Juristische Medien
- Mayring, P. (2002). *Einführung in die Qualitative Sozialforschung*. 5. Auflage. Weinheim und Basel: Beltz Verlag
- Mayring, P. (2015). *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken*. 12. Auflage. Weinheim und Basel: Beltz Verlag
- Moffitt, T. E. (1993). Adolescence-limited and life-course-persistent antisocial behavior: A developmental taxonomy. In: *Psychological Review*. Volume 100. (S. 674 - 701)
- Murer Mikolásek, A. (2011). *Analyse der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (JStPO). Entspricht sie den Grundsätzen des Jugendstrafrechts?* Zürich, Basel, Genf: Schulthess Juristische Medien

- Nett, J. C. (1996). Soziologische Aspekte ethnischer Kriminalität. In: Wicker, H.-R., Alber, J.-L., Bolzman, C., Fibbi, R., Imhof, K., Wimmer, A. (Hrsg.): Das Fremde in der Gesellschaft: Migration, Ethnizität und Staat. Zürich: Seismo Verlag
- Nett, J. C. (2007). Sozialintegration und Legalbewährung in der Folge einer jugendstrafrechtlichen Intervention. Schlussbericht (Dezember 2007). Ergebnisse einer Pilotstudie am Jugendgericht Emmental-Oberaargau. Berner Fachhochschule Soziale Arbeit
- Nett, J. C. (2010). Klientel und Praxis der Jugendstrafrechtspflege. Wichtigste Resultate der Baseline-Erhebung. Berner Fachhochschule Soziale Arbeit
- Oerter, R. (2001). Entwicklungspsychologische Grundlagen. In: Esser, G. (Hrsg.): Lehrbuch der Klinischen Psychologie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters (S. 2 - 10). Stuttgart: Thieme Verlag
- Patterson, G. R., DeBaryshe, B. D., Ramsey, E. (1989). A developmental perspective on antisocial behavior. In: American Psychologist. 44. (S. 329 - 335)
- Patterson, G.R., Smith, J. D., Dishion, T. J., Shaw, D. S., Wilson, M. N., Winter, C. C. (o.J.). Coercive family process and early-onset conduct problems from age 2 to school entry. Eugene: University of Oregon
- Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). (2015). Jahresbericht 2014. Neuchâtel: Bundesamt für Statistik
- Przyborski, A., Wohlrab-Sahr, M. (2010). Qualitative Sozialforschung. Ein Arbeitsbuch. 3. Auflage. München: Oldenbourg Verlag
- Remschmidt, H., Walter, R. (2009). Kinderdelinquenz. Gesetzesverstösse Strafmündiger und ihre Folgen. Heidelberg: Springer Medizin Verlag
- Riedo, C. (2013). Jugendstrafrecht und Jugendstrafprozessrecht. Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag
- Roth, M., Bartsch, B. (2004). Die Entwicklungstaxonomie von Moffitt im Spiegel neuerer Befunde - Einige Bemerkungen zur "jugendgebundenen" Delinquenz. In: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie. 53. (S. 722 - 737)
- Scheithauer, H. (2003). Aggressives Verhalten von Jungen und Mädchen. Göttingen: Hogrefe Verlag
- Schwander, M. (2013). Person, Abweichung und Sanktion. In: Mösch Payot, P., Schleicher, J., Schwander, M. (Hrsg.): Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte. 3. Auflage. (S. 323 - 398). Bern: Haupt Verlag
- Staub-Bernasconi, S. (1995). Systemtheorie, soziale Probleme und Soziale Arbeit: lokal, national, international. Bern: Paul Haupt

- Staub-Bernasconi, S. (2010). Macht in der Sozialen Arbeit. In: Geissler-Piltz, B., Rübiger, J. (Hrsg.): Soziale Arbeit grenzenlos. (S. 35 - 54). Opladen und Farrington Hills: Budrich UniPress
- Ständiger Ausschuss für geografische Namen (StAGN). (2015). StAGN-Empfehlungen zur Grossgliederung Europas. Zugriff am 06.06.2015 auf <http://141.74.33.52/stagn/JordanEuropaRegional/tabid/71/Default.aspx>
- Storz, R. (2007). Zur Entwicklung der Jugendkriminalität. Jugendstrafurteile von 1946 bis 2004. Neuchâtel: Bundesamt für Statistik (BFS)
- Steuli, E. (2007). Verschuldung junger Erwachsenen - Zusammenfassung wichtiger Ergebnisse. Basel: Fachhochschule Nordwestschweiz. Institut Kinder- und Jugendhilfe
- Suchtmonitoring Schweiz. (2015). Cannabis. Zugriff am 02.06.2015 auf <http://www.suchtmonitoring.ch/de/4.html>
- Taubner, S. (2008). Einsicht in Gewalt. Reflexive Kompetenz adoleszenter Straftäter beim Täter-Opfer-Ausgleich. Giessen: Psychosozial-Verlag
- Urwyler, C., Nett, J. C. (2012). Evaluation der Wirksamkeit des Jugendstrafgesetzes. Schlussbericht. Berner Fachhochschule Soziale Arbeit
- Urwyler, C., Nett, J. C., Chiara R. (2011). Soziale Integration Jugendlicher. Eine komparativ-analytische Untersuchung in drei Berner Gemeinden. Schlussbericht. Berner Fachhochschule Soziale Arbeit
- Walter, J. (2007). Jugendstrafvollzug - Wege zur Resozialisierung junger Straftäter. In: Nickolai, W., Wichmann, C. (Hrsg.): Jugendhilfe und Justiz. Gesucht: Bessere Antworten auf Jugendkriminalität. (S. 100 - 124). Freiburg im Breisgau: Lambertus Verlag
- Witzel, A. (1982). Verfahren der qualitativen Sozialforschung. Überblick und Alternativen. Frankfurt: Campus Verlag
- Witzel, A. (2000). Das problemzentrierte Interview. Forum Qualitative Sozialforschung. Social Research. Vol. 1. Zugriff am 10.04.2015 auf <http://www.qualitative-research.net/index.php/fqs/article/view/1132/2520>

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Deckblatt: Beschlagnahmte Gegenstände (Foto vom Verfasser)	
Abbildung 1: Jugendstrafurteile insgesamt und nach Gewaltstraftaten	10
Abbildung 2: Jugendstrafurteile - Anteil weibliche Jugendliche.....	11
Abbildung 3: Anteil Straftaten begangen durch minderjährige ausländische Personen mit Wohnsitz in der Schweiz	13
Abbildung 4: Verlaufsformen der antisozialen Entwicklung nach Moffitt	23
Abbildung 5: Entwicklungspfadmodell nach Loeber & Hay.....	24
Abbildung 6: Biopsychosoziales Entwicklungsmodell dissozialen Verhaltens.....	27
Abbildung 7: Beschreibung der Stichprobe nach Dienststelle und Geschlecht.....	34
Abbildung 8: Beschreibung der Stichprobe nach Jahrgang	35
Abbildung 9: Beschreibung der Stichprobe nach Alter beim ersten aktenkundigen Delikt	36
Abbildung 10: Beschreibung der Stichprobe nach Massnahmenart	36
Abbildung 11: Aktenkundige Straftaten nach Deliktart und Geschlecht.....	50
Abbildung 12: Herkunft der Eltern.....	51
Abbildung 13: Status der Eltern	52
Abbildung 14: Haushaltszusammensetzung	53
Abbildung 15: Massnahmenziele kategorisiert	55
Abbildung 16: Massnahmenziele detailliert	57
Abbildung 17: Zielerreichungsgrad der Massnahmenziele insgesamt	58
Abbildung 18: Zielerreichungsgrad der Massnahmenziele kategorisiert	59
Abbildung 19: Modell der sozialen Integration delinquenter Jugendlicher	78

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Eckdaten der befragten Personen.....	38
Tabelle 2: Kategorie Massnahmenziele	39
Tabelle 3: Kategorie Zielerreichungsgrad	40
Tabelle 4: Kategorie Status der Eltern	40
Tabelle 5: Kategorie Herkunft der Eltern	40
Tabelle 6: Kategorie Haushaltszusammensetzung	41
Tabelle 7: Kategorie Deliktart	41
Tabelle 8: Kategoriensystem - problemzentrierte Interviews	46
Tabelle 9: Beispiel Zielvereinbarung	77

ANHANG

- Datenerhebung Massnahmenfälle im Kanton Bern
- Leitfaden Problemzentrierte Interviews
- Verfügung Datenzugang
- Schreiben an Kandidatinnen und Kandidaten - Rechtliches Gehör
- Erklärung

Anhang

Datenerhebung Massnahmenfälle im Kanton Bern (abgeschlossen im 2013 und 1. Jahreshälfte 2014)

Jugendklient #	Geschlecht	SAR	Jahrgang	Datum Urteil	letzte Massnahme	frühere Massnahmen	Datum letzte Massn.-Zeile	Datum Auswertung	Massn.-Ziele	Code	Zielerreichungsgrad	Status Eltern	Herkunft Eltern	Geburtsort	Geschwister	Halbgeschwister	Haushaarszusammensetzung	Anzahl Verfahren	Schw. Gewalt	Minersch. Gew.	Freiheit ad. lkte	Vermögensdel.	BettMG	SVG	Waffengesetz	Per'sberf.gesetz	Übrige	Total	1. Delikt	1. Massnahme	Alter 1. Delikt	Dauer 1. Del. Zu 1. Massnahme
BM 1	1a	m	scm	03.92	13.08.10	pers. Betr.	keine	10.08.12	11.01.13	Erfolgreiches 2. Lehrjahr	15	nicht erreicht	zusammen	beide=Türkel	Türk	2	0	M+V	3		1	24	1					26	03.06	08.10	13y 12m	04y 06m
	1b									gute Leistungen in der Berufsschule	12	nicht erreicht																				
	1c									Stabilität in sämtlichen Lebensbereichen (Familie, Ausgang, Finanzen usw.)	81	nicht erreicht																				
	1d									neuer Lehrbetrieb ab Sommer 2013 finden	14	nicht erreicht																				
	1e									Massnahmenabschluss Sommer 2013	84	erreicht																				
BM 2	2a	m	scm	11.94	31.08.12	UoE	keine	31.08.12	13.02.13	Stabilisierung, Distanz zur Herkunftsfamilie/Umfeld	85	0	3j. Trennung	M=Kenia, V=D.	Kenia	0	2	M+StiefV	1		1	2	2	3				8	06.11	08.12	16y 07m	01y 03m
	2b									regelmässige Tagesstruktur	11	0																				
	2c									Berufsabklärung, Berufswahl	13	0																				
	2d									adäquate (stationäre) Anschlusslösung finden	21	0																				
	2e									Cannabisabstinenz	52	0																				
BM 3	3a	m	scm	03.91	22.05.08	pers. Betr.	keine	08.05.12	07.03.13	Einstieg in Attestlehre im Sommer 2012	15	erreicht	vor 6j. Trennung	beide=Rus	Rus	0	1	zurückgelassen	1		5	1	4			32	42	08.06	05.08	15y 06m	01y 09m	
	3b									selbständiges Wohnen	23	erreicht																				
	3c									Suchtmittelabstinenz und deliktfreies Leben	51	erreicht																				
BM 4	4a	m	scm	02.91	07.11.12	pers. Betr.	UoE amb. Beh.	07.11.12	22.02.13	erfolgreiche Weiterführung der Lehre	15	erreicht	7j. Trennung	M=Rus, V=Aserbaid.	Rus	1	0	M+StiefV	1		3	2				1	2	8	10.07	09.08	16y 08m	00y 12m
	4b									guter Umgang mit Finanzen, keine Schuldenbildung	31	z.T. erreicht																				
	4c									delikt- und gewaltfreies Leben	41	erreicht																				
BM 5	5a	m	scm	04.92	22.06.11	pers. Betr.	keine	14.08.12	18.04.13	erfolgreiche Fortführung der Feusi /Praktikum	12	nicht erreicht	Trennung Eltern	beide=CH	CH	0	2	M	3			13	29	7	1			50	07.08	06.11	16y 03m	02y 11m
	5b									Umgang mit Finanzen	31	nicht erreicht																				
	5c									Klärung der Suchtproblematik in Bezug auf Computerspiele	54	z.T. erreicht																				
	5d									Fördern von sozialen Kompetenzen wie Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit	74	z.T. erreicht																				
	5e									Klärung, ob Klient ein persönliches Coaching zur Verfügung gestellt werden soll	85	erreicht																				
BM 6	6a	m	scm	02.95	23.05.12	pers. Betr.	vors. UgB	23.05.12	13.05.13	Stabilisierung, Selbstschutz	81	z.T. erreicht	9j. Trennung	beide=CH	CH	2	1	M+StiefV	3		1	1	2	2			6	12.09	05.12	14y 10m	02y 05m	
	6b									regelmässige Tagesstruktur	11	nicht erreicht																				
	6c									Cannabisabstinenz	52	nicht erreicht																				
	6d									Klarheit über allfälligen Suchtmittelmissbrauch	51	erreicht																				
	6e									Verarbeitung seiner Biographie / Persönlichkeitsentwicklung /Therapie	74	nicht erreicht																				
BM 7	7a	m	scm	11.94	11.10.12	pers. Betr.	vors. UoE	21.09.12	04.07.13	Cannabisabstinenz	52	nicht erreicht	zusammen	beide=Iran	CH	7	0	M+V	9		3	2	3	9			2	19	12.08	10.10	14y 01m	01y 10m
	7b									gesicherte Tagesstruktur	11	z.T. erreicht																				
	7c									Klärung Berufswahl, Perspektivenentwicklung	13	nicht erreicht																				
	7d									Aktive Berufsintegration	86	nicht erreicht																				
BM 8	8a	m	scm	04.98	18.11.10	pers. Betr.	keine	04.12.12	09.08.13	erfolgreicher Abschluss der 9. Klasse	12	erreicht	4j.-Trennung	beide=CH	CH	2	0	M	2		1					1	2	08.09	11.10	11y 05m	01y 04m	
	8b									berufsintegrative Anschlusslösung ab Sommer 13	13	erreicht																				
BM 9	9a	m	scm	09.94	09.07.12	pers. Betr.	keine					15j.Trennung	M=CH, V=Libanon	CH	2	0	V	5		2		18	2	1	2	1	26	09.09	03.11	14y 12m	01y 06m	
BM 10	10a	w	scm	05.94	05.09.11	UoE+amb. Beh.	keine	23.09.13	27.11.13	Die Klientin verfügt über eine selbständigere Wohnform	23	z.T. erreicht	zusammen	beide=CH	CH	1	0	M+V	4			3	1			1	5	06.10	09.11	16y 01m	01y 04m	
	10b									Verantwortungsbewusster Umgang mit Finanzen	31	z.T. erreicht																				

BM	20	20a 20b	m	j	06.92	07.10.10	pers. Betr.	vors. UoE	11.10.12	09.07.13	erfolgreicher Lehrabschluss im Sommer 2013 schuldenfrei bei Lehrabschluss	15 31	erreicht nicht erreicht	zusammen	beide=CH	CH	1	0	M+V	3			1	4	3	2				10	10.07	10.10	15y 05m	02y 12m	
BM	21	21a 21b	m	j	01.94	23.02.11	pers. Betr.	amb. Beh. UoE, vors. UgB	25.02.14	03.07.14	Klient ist fähig, bei Bedarf Unterstützung bei der Jura zu holen Klient kennt mögliche Hilfsangebote, die er bei Bedarf als Unterstützung für die soz. Integr. (insbesondere Arbeit, Sucht, psychische Instabilität) aktiv annehmen kann	85 85	erreicht erreicht	15-j. Trennung	beide=CH	CH	1	0	M+V	1		1			1						2	12.08	02.11	14y 11m	02y 03m
BM	22	22a 22b 22c 22d 22e	m	j	03.94	28.04.11	pers. Betr.	keine	26.04.12	26.03.13	Berufliche Integration Stabile Wohnsituation keine Alkoholesse keine weitere Delinquenz Ordnung im Finanzhaushalt	13 85 53 41 31	erreicht erreicht z.T. erreicht erreicht z.T. erreicht	10j.Trennung	beide=CH	CH	1	0	M+ Stiefv	4			4	6			1		3	14	11.07	04.11	13y 09m	03y 05m	
BM	23	23a 23b 23c 23d 23e	m	j	05.94	23.05.11	pers. Betr.	keine	25.06.12	25.03.13	Erhöhung der Selbstmotivation für eine Ausbildung – realistische Einschätzung der Anforderungen und des eigenen Aufwands Auseinandersetzung mit konkreten Ausbildungsmöglichkeiten Weiterhin regelmässige Tagesstruktur wahrnehmen (Kontinuität) Übersicht über die Finanzen – keine Schulden Keine weiteren Delikte	74 13 11 31 41	nicht erreicht erreicht z.T. erreicht nicht erreicht erreicht	7j.Trennung	beide=CH	CH	1	0	V	4		1	1	2	2		1		2	9	05.08	05.11	13y 12m	02y 12m	
BM	24	24a 24b 24c 24d 24e	m	j	03.95	26.04.12	pers. Betr.	vors. UoE	26.04.12	11.11.13	Tagesstruktur einhalten (bis Juli 2012 Berufsfindungsjahr Passaggio, als Anschluss ab August 2012 BFF in Bern) Lehrstellensuche fortsetzen – Auseinandersetzung mit der Berufswahl Das Zusammenleben bei den Eltern verläuft für alle Beteiligte angemessen Verzicht auf Cannabiskonsum Aktive Freizeitbeschäftigung	11 14 24 52 61	erreicht erreicht erreicht nicht erreicht nicht erreicht	verheiratet	k.A.	k.A.	1	0	M+V	1					1	2				3	10.09	04.12	14y 08m	02y 07m	
BM	25	25a 25b 25c 25d 25e 25f 25g	m	j	08.97	30.10.12	pers. Betr.	keine	23.11.12	29.11.13	Schulabschluss – Berufsabklärung – Anschlusslösung Zusammenwohnen mit den Eltern verläuft für alle Beteiligte positiv Klient übernimmt Verantwortung für sein Handeln (kann sich abgrenzen, kennt Strategien wie er in schwierigen Situation angemessen reagieren kann) Cannabisabstinenz angemessenes Freizeitverhalten (insbesondere keine Delikte, keine Alkoholabstürze) keine Strafanzeigen mehr Schadensregulierung angehen	13 24 74 52 61 41 83	erreicht erreicht erreicht erreicht z.T. erreicht erreicht erreicht	zusammen	beide=CH	CH	2	1	M+V	1			8	21	1	4	2				36	09.11	10.12	14y 01m	01y 01m
BM	26	26a	m	j	09.95	14.12.12	Aufsicht	keine	14.12.12	13.12.13	Das Zusammenleben bei den Eltern verläuft für alle Beteiligte gut. Ausbildungsstart im Sommer 2013 Dauerhafte Stabilität im Verlauf	24 14 81	erreicht erreicht erreicht	zusammen	beide=CH	CH	0	0	M+V	9			3	13	5	1	2	1	2	27	03.09	12.12	13y 06m	03y 10m	
BM	27	27a 27b 27c	w	brc	06.92	23.03.08	pers. Betr.	keine	24.04.12	10.01.13	Ausbildungsabschluss EBA im Sommer 2012 Finden eines Ausbildungsplatzes als Detailhandelsfachfrau, erfolgreicher Wechsel in eine neue Arbeitsstelle, Fernziel Lehrabschluss EFZ Stärkung von Klient und Unterstützung der persönlichen Entwicklung	15 14 74	erreicht erreicht erreicht	2j.Trennung	beide=CH	CH	0	1	M+Stiefv	1		1							1	05.07	03.08	14y 11m	00y 10m		
BM	28	28a 28b 28c	m	brc	05.91	16.06.08	pers. Betr.+ amb. Beh.	UoE	07.11.12	02.04.13	Konsequenter Verzicht auf Suchtmittelkonsum Weiterhin Distanz zu Münsingen Erfolgreiches 3. Lehrjahr, Fernziel: Lehrabschluss Errichten einer Freizeitstruktur	51 62 15 61	z.T. erreicht nicht erreicht erreicht z.T. erreicht	Trennung (früh)	M=CH, V=Kosovo	CH	0	0	M	1		2			2					4	02.08	06.08	16y 10m	00y 04m	

BO	84	84a	m	les	05.94	13.03.12	UoE	UgE	13.03.12	16.09.13	In lebenspraktischen Bereichen selbständig werden.	22	z.T. erreicht	Trennung Eltern	beide=CH	CH	0	0	M	5		2		5	6	3			3	19	05.08	03.12	13y 12m	03y 10m	
											Schnupperpraktika absolvieren, Ausbildung aufgleisen.	13	nicht erreicht																						
											Cannabisabstinenz	52	nicht erreicht																						
											Therapiegespräche wurden wahrgenommen.	72	erreicht																						
											keine Gewaltanwendungen	42	nicht erreicht																						
BO	85	85a	m	möu	10.93	19.12.11	UoE	UgE	19.12.11	19.07.13	Lehrstelle aufrecht erhalten.	15	erreicht	7-j. Trennung	beide=CH	CH	0	0	M	2				7	5	9			1	22	09.10	12.11	16y 11m	01y 03m	
											Auseinandersetzung mit dem Suchtmittelkonsum	51	z.T. erreicht																						
											Lebenspraktische Fähigkeiten fördern.	22	z.T. erreicht																						
											keine Delikte mehr, Legalbewährung	41	z.T. erreicht																						
BO	86	86a	m	jäm	02.96	19.05.11	pers. Betr.	keine	21.05.12	10.06.13	Klient beendet erfolgreich die Grundschule	12	erreicht	zusammen	beide-Kosovo	CH	2	0	M+V	2		1					1			2	12.10	05.11	14y 10m	00y 05m	
											Klient erhält einen Lehrvertrag.	14	erreicht																						
											keine Delikte mehr, Legalbewährung	41	erreicht																						
											Kompetenzerweiterung in lebenspraktischen Bereichen	22	erreicht																						
BO	87	87a	m	jäm	11.95	19.05.11	pers. Betr.	keine	14.05.13	24.04.14	Sichern des Ausbildungsplatzes dank einwandfreiem Verhalten	14	erreicht	zusammen	beide-Kosovo	Koso	4	0	M+V	3		1					2		2	5	12.10	05.11	15y 01m	00y 05m	
											gute schulische Leistungen	12	erreicht																						
BO	88	88a	m	möu	10.94	02.12.11	UoE	keine	06.12.12	02.12.13	Cannabisabstinenz	52	nicht erreicht	14-j. Trennung	beide=CH	CH	2	0	M	4		1		1	3	13				18	10.09	12.11	14y 12m	02y 03m	
											Klient hält sich an das Regelwerk der Institution	85	nicht erreicht																						
											Umgang mit Geld	31	nicht erreicht																						
											Fördern von Selbstkompetenzen	74	nicht erreicht																						
BO	89	89a	m	les	06.94	14.10.11	pers. Betr.	keine	12.10.12	11.10.13	angemessene Freizeitgestaltung	61	erreicht	verheiratet	beide=CH	CH	1	0	M+V	2				4		2			1	7	05.11	10.11	16y 12m	00y 05m	
											Erhalt der begonnen Lehrstelle	15	erreicht																						
											Distanz zum schwierigen Umfeld, Aufbau eines unterstützenden Freundeskreis	62	erreicht																						
											Fördern von Selbstständigkeit.	74	erreicht																						
											Budgetplanung - Umgang mit Geld	31	erreicht																						
BO	90	90a	w	les	06.94	29.06.12	pers. Betr.	keine	29.06.12	25.02.13	stabile Wohnsituation - Klientin bemüht sich um ein konfliktfreies Zusammenleben mit ihrer Mutter.	24	nicht erreicht	getrennt	beide=CH	CH			M	1			1	1				2	4	02.12	06.12	17y 09m	00y 04m		
											positiver Lehrverlauf - kein Verhalten, welches die Lehre gefährden würde.	15	erreicht																						
BO	91	91a	m	möu	05.96	07.06.12	pers. Betr.	keine	07.06.12	11.06.13	Erfolgreicher Abschluss der obligatorischen Schulpflicht.	12	erreicht	zusammen	M=Kolumbien ; V=CH	Kol.	1	0	M+V	2				1	2				3	06.11	06.12	15y 01m	00y 12m		
											intensive Auseinandersetzung mit Berufswahl und Berufsintegration aufgleisen.	13	erreicht																						
											Cannabisabstinenz	52	erreicht																						
											offene und ehrliche Kommunikation mit den Eltern	24	erreicht																						
BO	92	92a	m	les	12.95	16.05.12	pers. Betr.	keine	16.05.12	13.05.14	Besprechungstermine beim Sozialarbeiter einhalten.	85	z.T. erreicht	verheiratet	CH	CH	1	0	M+V	4				5					5	01.12	05.12	16y 01m	00y 04m		
											Strategien im Umgang mit Emotionen wie Ärger, Frustration und Enttäuschung entwickeln.	74	nicht erreicht																						
											Auseinandersetzung mit dem Suchtverhalten - kein THC Konsum	52	erreicht																						
											Positiver Lehrverlauf	15	erreicht																						
											keine neuen Anzeigen	41	nicht erreicht																						
BO	93	93a	m	möu	11.95	08.10.12	pers. Betr.	keine	08.10.12	23.09.14	Die guten Leistungen in der Lehre aufrecht erhalten.	15	erreicht	14-j. Trennung	beide=CH	CH	3	0	M	1				5					5	12.11	10.12	16y 01m	00y 10m		
											Besonnener und überlegter Handeln	74	erreicht																						
											Voraussetzungen für die Aufhebung der Massnahme schaffen.	84	erreicht																						
											Cannabis- und Alkoholkonsum nicht mehr erhöhen.	51	erreicht																						
											Welterhin konsequent sparen.	31	erreicht																						
											keine weiteren Anzeigen mehr	41	z.T. erreicht																						
BO	94	94a	m	möu	06.95	13.05.13	pers. Betr.	keine	13.05.13	30.04.14	Klient schliesst seine Lehre erfolgreich ab.	15	noch nicht e.	Trennung Eltern	beide=CH	CH	1	0	Pflegeilt.	5		1	2	7		13		1	24	02.08	05.13	12y 09m	05y 03m		

Leitfaden

Problemzentriertes Interview

Einstiegsfrage

1		Erzählen Sie doch mal, wie Sie in Ihrer Kindheit so aufgewachsen sind? Ev. nachfragen, wie es weiterging, wie die Jugendzeit war?
---	--	--

Allgemeine Sondierungsfragen

2	Hinderliche Faktoren	Welches waren in Ihrem Leben die grössten Stolpersteine?
3	Förderliche Faktoren	Was hat Ihnen in Ihrer schwierigsten Zeit am meisten geholfen? - oder - Was hat Ihnen die Energie gegeben, heute dort zu stehen, wo Sie heute sind?
4	Förderliche Faktoren, fiktiv	Auf welche Unterstützung wären Sie am meisten angewiesen gewesen, haben diese aber nicht erhalten?
5	Förderliche Faktoren, fiktiv	Wenn Sie das Rad der Zeit nochmals zurückdrehen könnten, was würden Sie heute anderes machen in Ihrem Leben?
6	Förderliche Faktoren, fiktiv	Wenn Sie eine Person kennen würden, die in eine ähnliche Situation geraten ist wie Sie, was würden Sie ihr empfehlen?
7	Hinderliche Faktoren	Welche Umstände haben dazu geführt, dass Sie mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind?
8	Förderliche und hinderliche Faktoren	Welche Erfahrungen ziehen Sie aus Ihrer eigenen Lebensgeschichte?

Spezifische Sondierungsfragen

9	Soziale Beziehungen	Welches waren in Ihrem Leben Ihre engsten Bezugspersonen und welche Bedeutung hatten diese für Sie?
10	Familie	Welchen Stellenwert hatte resp. hat Ihre Herkunftsfamilie in Ihrem Leben?
11	Berufsintegration	Wie hat sich ihre Schul- und Berufslaufbahn entwickelt und wie beurteilen Sie diese?
12	Freizeit	Welchen Stellenwert hat die Freizeit in ihrem Leben?
13	Sucht	Welche Rolle spielte ein allfälliger Konsum von illegalen Suchtmittelsubstanzen? Wie sah es mit dem Online (spiel)-Verhalten aus? Gab es ein anderes/weiteres Suchtverhalten? Was wäre anders gewesen, wenn Sie nie konsumiert hätten?

14	Delikt	Wie stehen Sie zu Ihrem Delikt/Straftat? Wo sehen Sie eigene Fehler, wo nicht? Was hätte es gebraucht, damit die Straftaten nicht passiert wären?
15	Juga	Schildern Sie mir bitte Ihre Erfahrungen mit der Jugendanwaltschaft/Jugendgericht? Welche Funktion/ welche Aufgaben hat aus Ihrer Sicht eine Jugendanwaltschaft? Finden Sie das gut so? Wie würden Sie es als Gesetzgeber regeln? Haben Sie mit der Juga Massnahmenziele ausgehandelt? Wie lauteten diese? Wer hat diese Ziele formuliert? (Welche Rolle haben sie bei der Zielformulierung gespielt?)
16		Wie sieht Ihr Leben in zehn Jahren aus?

Ausstiegsfrage

17		Jetzt haben wir einiges besprochen. Gibt es von Ihnen etwas, das bisher im Interview nicht zur Sprache gekommen ist, was Ihnen aber wichtig erscheint?
-----------	--	--

Zusatzfragen

18	Angaben allgemein	Wichtige Angaben, sofern im Interview nicht erwähnt: <ul style="list-style-type: none"> - Alter - Familiensituation (Geschwister / Eltern) - Verlauf und Stand der Berufsintegration - Verlauf und Stand der Wohnsituation - Finanzielle Situation - Sind seit dem Massnahmenabschluss noch neue Straftaten vorgefallen?
-----------	-------------------	--

Anthaus
Hedlerstrasse 7
3011 Bern
Telefon (031 634 31 00)
Telefax (031 634 31 10)

C. Widmer, Leitende Jugendarwältin
J. Pestoni, Assistentin LJA

Verfügung

Unser Zeichen: wit

Bern, 08.09.2014

Die Jugendanwaltschaft des Kantons Bern

hat in Sachen

Marc Schnyder, Burdiweg 6, 3095 Spiegel b. Bern (**Gesuchsteller**)

betreffend

Gesuch um Einsicht in die deutschsprachigen Massnahmenvollzugsakten der Jugendanwaltschaft Bern, rechtskräftig abgeschlossen in der Zeit von 01.01.2013 – 30.06.2014 zur Erstellung der Masterarbeit im Rahmen des Masterstudienlehrgangs in Sozialer Arbeit

in **Erwägung** gezogen:

1. Der Gesuchsteller beantragt mit Schreiben vom 15.08.2014 an die Leitende Jugendarwältin, es sei ihm zum Zweck der Erstellung seiner Masterarbeit im Rahmen des Masterstudienlehrgangs an der Fachhochschule Bern in Sozialer Arbeit Einsicht in die deutschsprachigen Massnahmenvollzugsakten der Jugendanwaltschaft Bern, die in der Zeit von 01.01.2013 – 30.06.2014 rechtskräftig abgeschlossen wurden, zu gewähren.

Gleichzeitig stellt er zudem das Gesuch, mit ca. sechs Jugendlichen – im Nachgang an die Analyse der Akten – persönliche leitfadengestützte Interviews durchführen zu könne wobei die Interviews für die betroffenen Personen freiwillig seien.

Sämtliche Erhebungen würden anonymisiert und in der Weise ausgewertet, dass keine Rückschlüsse auf die einzelnen Personen möglich sind.

Als Zweck wird ein Wissenschaftlicher genannt, wonach im Rahmen der Masterarbeit der Frage nachgegangen werden soll, welche Faktoren von den betroffenen Jugendlichen für ein Gelingen oder Scheitern der angeordneten Schutzmassnahmen genannt werden. Insbesondere sei erforderlich, die im Einzelfall vereinbarten Massnahmenziele der letzten Massnahmenperiode vor Abschluss der Schutzmassnahme zu erheben und im Rahmen der Masterarbeit auszuwerten.

2. Da eine Gesuchstellung um Akteneinsicht an alle möglicherweise involvierten Verfahrensleiterinnen und Verfahrensleiter unzweckmässig wäre, rechtfertigt sich, dass die Leitende Jugendanwältin gemäss ihrer aus Art. 93 GSOG fliessenden Weisungsbefugnis über das Gesuch um Akteneinsicht befindet.
3. Die Einsichtnahme in (*rechtskräftig*) *abgeschlossene* Verfahren richtet sich nach der kantonalen Datenschutzgesetzgebung (KDSG, BSG 152.04; vgl. Art. 99 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 3 EG ZSJ (BSG 271.1')).
4. Bei rechtskräftig abgeschlossenen Massnahmenvollzugsakten kann gestützt auf Art. 15 Abs. 2 KDSG Akteneinsicht insbesondere zu Zwecken der Forschung gewährt werden

Wie bereits erwähnt, macht der Gesuchsteller für die Akteneinsicht einen Forschungszweck geltend. Der Gesuchsteller legt dar, dass er im Rahmen seiner Masterarbeit erheben möchte, welche Faktoren für das Gelingen oder Abbrechen einer Schutzmassnahme ausschlaggebend waren. Für diese Erhebung ist die Einsicht in rechtskräftig abgeschlossenen Massnahmenvollzugsakten notwendig. Das Gesuch ist zeitlich und sprachlich umgrenzt und kann im beantragten Umfang bewilligt werden.

Das Gesuch betreffend Einsicht in die deutschsprachigen Massnahmenvollzugsakten der Jugendanwaltschaft Bern, die in der Zeit von 01.07.2013 bis 30.06.2014 rechtskräftig abgeschlossen wurden, wird zu Forschungszwecken, namentlich zur Erstellung der Masterarbeit an der Fachhochschule Bern, Ausbildungslehrgang Master in Sozialer Arbeit, gutgeheissen.

In Bezug auf die beabsichtigten Interviews mit noch zu bestimmenden Personen wird dem Gesuchsteller die Auflage erteilt, dass der Leitenden Jugendanwältin die entsprechenden Personen schriftlich mitgeteilt werden. Die betroffenen Personen werden in der Folge von der Jugendanwaltschaft über die Arbeit informiert und es wird ihnen für das beabsichtigte Interview das rechtliche Gehör schriftlich gewährt. Eine persönliche Kontaktaufnahme des Gesuchstellers mit den für das Interview vorgesehenen Personen ist erst nach Gewährung des rechtlichen Gehörs und einer damit verbundenen Frist erlaubt.

Für die Bearbeitung der Ergebnisse aus den Interviews findet Ziff. 5 dieser Verfügung ebenfalls Anwendung.

5. Für die Datenbearbeitung hat der Gesuchsteller Art. 15 KDSG zu beachten. Art. 15 KDSG lautet wie folgt:

Art. 15 Bearbeiten für Forschung, Praxisbildung, Statistik oder Planung [Fassung vom 31. 3. 2009]

1. Eine verantwortliche Behörde kann Personendaten zu einem nicht personenbezogenen Zweck, namentlich für Forschung, Praxisbildung, Statistik oder Planung [Fassung vom 31. 3. 2009], bearbeiten, wenn sie
 - a. die Personendaten, sobald es der Bearbeitungszweck erlaubt, anonymisiert oder zumindest ohne direkte Personenkennzeichnung verwendet; und
 - b. die Ergebnisse der Bearbeitung so bekanntgibt, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind.
2. Die verantwortliche Behörde kann Personendaten zur Bearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke bekanntgeben, wenn Gewähr besteht, dass der Empfänger
 - a. die in Absatz 1 aufgestellten Anordnungen erfüllt,
 - b. die Personendaten nicht an Dritte weitergibt und
 - c. für die Datensicherung sorgt.

Der Gesuchsteller hat somit zu gewährleisten, dass sämtliche Akten bzw. Interviewergebnisse anonymisiert werden, d.h. dass Rückschlüsse auf die Identität der Beteiligten ausgeschlossen sind. Der Gesuchsteller hat zu gewährleisten, dass die mit der Anonymisierung allenfalls betrauten Personen die Akten bzw. die daraus gewonnenen Daten nicht an Dritte weitergeben und er hat für die Datensicherung besorgt zu sein.

- 6 Die Leitende Jugendanwältin der Kantonalen Jugendanwaltschaft des Kantons Bern ist zur Beurteilung des mit dem Gesuch um Akteneinsicht einhergehenden Gesuchs um Entbindung vom Amtsgeheimnis gestützt auf Art. 320 Ziff. 2 StGB und Art. 93 GSOG (Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11. Juni 2009 (BSG 161.1) zuständig.

Zwar macht der Gesuchsteller eine Entbindung vom Amtsgeheimnis nicht geltend, doch erscheint dies zweckmässig, da dadurch allfällige Rückfragen des Gesuchstellers direkt durch die Mitarbeiter der Kantonalen Jugendanwaltschaft des Kantons Bern erfolgen können. Aus diesem Grund werden die Mitarbeiter der Kantonalen Jugendanwaltschaft des Kantons Bern für die in der Zeit von 01.01.2013 bis 30.06.2014 rechtskräftig erledigter Fälle von Massnahmenverlaufsakten minderjähriger Straftäter vom Amtsgeheimnis befreit.

Der Gesuchsteller ist gehalten, sich unter Bezugnahme auf vorliegende Verfügung direkt mit den Regionen der Kantonalen Jugendanwaltschaft des Kantons Bern (Bern-Mittelland, Emmental-Oberaargau, Oberland, Berner Jura-Seeland) in Verbindung zu setzen und deren Mitarbeitenden bei der Suche nach den einschlägigen Verfahrensakten zu unterstützen.

Gestützt darauf ergeht folgende **Verfügung**:

- 1 Das Gesuch des Gesuchstellers um Einsicht in die Akten für in der Zeit von 01.01.2013 bis 30.06.2014 rechtskräftig erledigten deutschsprachigen Massnahmenvollzugsakten wird zu wissenschaftlichen Zwecken gutgeheissen.
- 2 Das Gesuch des Gesuchstellers um Durchführung von Interviews mit noch zu bestimmenden Personen aus den Akten gemäss Ziffer 1 wird unter folgender Auflage gutgeheissen:

Der Gesuchsteller hat der Leitenden Jugendanwältin die für die Interviews vorgesehenen Personen schriftlich mitzuteilen. Die Jugendanwaltschaft informiert die betroffenen Personen über die Arbeit und gewährt ihnen das rechtliche Gehör. Eine persönliche Kontaktaufnahme des Gesuchstellers mit den für das Interview vorgesehenen Personen ist erst nach Gewährung des rechtlichen Gehörs und einer damit verbundenen Frist erlaubt.

- 3 Die Mitarbeitenden der Kantonalen Jugendanwaltschaft des Kantons Bern werden ermächtigt, dem Gesuchsteller die notwendige Einsicht in die in der Zeit von 01.01.2013 bis 30.06.2014 rechtskräftig abgeschlossenen deutschsprachigen Massnahmenvollzugsakten zu gewähren.
- 4 Für die Beantwortung allfälliger Nachfragen des Gesuchstellers werden die Mitarbeitenden der Kantonalen Jugendanwaltschaft des Kantons Bern von der Geheimhaltungspflicht entbunden, soweit dies die unter Ziffer 1 und 2 fallenden Verfahren betrifft.
- 5 Der Gesuchsteller hat sich bei der Datenbearbeitung an die Anforderungen von Art. 15 KDSG zu halten.

6. Der Gesuchsteller ist gehalten, sich direkt mit den betroffenen Dienststellen der Kantonalen Jugendanwaltschaft des Kantons Bern in Verbindung zu setzen und deren Mitarbeitenden bei der Suche nach den einschlägigen Verfahrensakten zu unterstützen.

7. Zu eröffnen:
 - Marc Schnyder, Student an der Fachhochschule Bern, Master in Sozialer Arbeit, Burdiweg 6, 3095 Spiegel b. Bern (Gesuchsteller; persönlich gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt)

8. Nach Rechtskraft mitzuteilen:
 - Stellvertretender Leitender Jugendanwalt, R. Lips, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern (elektronisch)
 - Dienststellenleiter Jugendanwaltschaft des Kantons Bern, Region Emmental-Oberaargau, A. Schild, Dunantstrasse 3, 3400 Burgdorf (elektronisch)
 - Dienststellenleiter Jugendanwaltschaft des Kantons Bern, Region Oberland, D. Hebeisen, Schösslistrasse 3, 3700 Spiez (elektronisch)
 - Dienststellenleiterin Jugendanwaltschaft des Kantons Bern, Region Berner Jura-Seeland, B. Lamberty, Rüschistrasse 16, 2502 Biel (elektronisch)

Leitende Jugendarwältin



C. Widmar

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 74 Abs. 1 VRPG *innerhalb 30 Tagen* seit Eröffnung schriftlich und begründet Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, erhoben werden.

**Staatsanwaltschaft
des Kantons Bern**

Jugendanwaltschaft
Region Bern-Mittelland

Amthaus
Hodlerstrasse 7
3011 Bern
Telefon 031 634 31 00
Telefax 031 634 31 10

A-Post

Empfänger

C. Widmer, leitende Jugendanwältin

Unser Zeichen: wic/scm

Bern, 15.01.2015

Interview für Forschungsarbeit



Sehr geehrte/r Frau/Herr

Anlässlich einer Forschungsarbeit sollen Jugendliche und junge Erwachsene aus dem Kanton Bern interviewt werden, bei welchen vor kurzem eine jugendstrafrechtliche Massnahme aufgehoben wurde.

Es handelt sich um eine Abschlussarbeit eines Masterstudiengangs der Fachhochschule Bern, Bereich Soziale Arbeit.

Weil Sie zur genannten Zielgruppe gehören, möchte ich sicherstellen, dass sich der verantwortliche Student, Herr Marc Schnyder, mit Ihnen in Verbindung setzen und Sie unverbindlich um Teilnahme an einem Interview anfragen darf. Eine Teilnahme ist freiwillig und selbstverständlich werden sämtliche Daten (Namen, Orte etc.) anonymisiert, so dass ein Rückschluss auf die interviewte Person nicht möglich ist.

Bitte teilen Sie mir rasch möglichst mit, ob Sie Herr Schnyder unverbindlich kontaktieren darf. Ohne Ihren Gegenbericht bis am **6. Februar 2015** gehe ich davon aus, dass Sie mit einer Kontaktaufnahme durch den verantwortlichen Studenten einverstanden sind. Andernfalls können Sie den beiliegenden Talon ausfüllen und diesen innert der gleichen Frist retournieren. Dazu finden Sie in der Beilage ein frankiertes Antwortcouvert.

Freundliche Grüsse

C. Widmer
Leitende Jugendanwältin